This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

E 49425

Die

Preußiſche Verfaſſung

und das

Patent vom 3. Februar 1847.

Von

G. G. Gervinus.

— Jetzt laßt uns
Den hohen Hof des Parlaments berufen,
Und laßt uns ſolche edle Rathe wahlen,
Daß dieſer große Körper unſers Staats
Schritt halte mit dem beſt regierten Volke,
Daß Fried' und Krieg, ja beides auch zugleich,
Uns wie vertraut bekannte Dinge ſeien.

Shakeſpeare. Heinrich VI. 2.

Mannheim.

Verlagshandlung von Friedrich Baſſermann.

1847.

Die

Preußiſche Verfaſſung

und das

Patent vom 3. Februar 1847.

Von

G. G. Gervinus.

— Jetzt laßt uns
Den hohen Hof des Parlaments berufen,
Und laßt uns ſolche edle Rathe wahlen,
Daß dieſer große Körper unſers Staats
Schritt halte mit dem beſt regierten Volke,
Daß Fried' und Krieg, ja beides auch zugleich,
Uns wie vertraut bekannte Dinge ſeien.
Shakeſpeare. Heinrich VI. 2.

Mannheim.
Verlagshandlung von Friedrich Baſſermann.
1847.

JN4448
1967
Cu

I.

Seit langen Jahren hat ſich in Deutſchland die Ueberzeugung erhalten, daß die Einführung einer Verfaſſung in Preußen die Sache einer unausweichlichen Nothwendigkeit ſei. Die allgemeine Spannung harrte auf ſie, als auf ein Werk, das in die Länge nicht ausbleiben könne; ja eine größere Dringlichkeit der Forderung trat gerade in den letzten Zeiten ein, nachdem von dem Throne aus die Hoffnung auf eine Verfaſſung mehr abgeſchnitten, als unterhalten worden war. Die Gründe, auf denen dieſe Ueberzeugung und die Sicherheit ruht, mit der man auf ihr beſteht, ſind nicht ſchwer zu entdecken.

Preußen, das mußte jedem Denkenden einleuchten, iſt eine allzukleine Macht unter den Großmächten, als daß es nicht den Abgang ſeiner phyſiſchen Kraft mit einer moraliſchen erſetzen müſſe. Seine mittlere Größe und Lage zwiſchen zwei großen eroberungsſüchtigen Völkern, ſein geringer Reichthum, der Unzuſammenhang ſeines Gebietes erzeugen jenen Mangel materieller Stärke, der nur vergütet werden kann durch eine ungewöhnliche Bereitwilligkeit zu großen Opfern, durch ge-

ſteigerten Gemeingeiſt und Vaterlandsliebe, durch eben jene moraliſche Kraft, die den äußeren Mitteln inneren Nachdruck und Nachhalt gibt. So war die Anſicht Stein's. Denſelben Satz drückte Mirabeau anders aus: Preußen, durch die geiſtige Ueberlegenheit eines großen Fürſten zu einer überangeſtrengten Rolle berufen, könne keine Calamität ertragen, nicht einmal die einer ſchlechten Regierung (und wie wahr das ſei, hat die Zeit vor 1806 ſehr eindringlich erwieſen); es müſſe die höchſte Intelligenz in ſich ausbilden, um auch der höchſten Staatsintelligenz zu aller Zeit ſicher zu ſein. Beides aber, jene moraliſche Kraft und dieſe Staatsintelligenz kann nur in einer Verfaſſung wurzeln, die Fürſt und Volk mit ſolchen Geſetzen bindet, daß es ein Ehrgeiz ſein kann, dieſe Geſetze zu handhaben, und eine Freude ſein muß, dieſen Geſetzen zu gehorchen.

Preußen (darauf laufen dieſe Sätze hinaus) muß einen Muſterſtaat aus ſich bilden, und es hat alle Anlagen und Elemente in ſich, um es zu können. Man darf aber noch näher ſtehen bleiben und ſagen: Preußen muß vor Allem einen Staat aus ſich bilden, da es bis jetzt nur aus loſe verbundenen Theilen unter einem gemeinſamen Regenten und wenigen gemeinſamen Einrichtungen beſtand. Preußen iſt nicht ein naturwüchſiger Staat, wie England oder Frankreich, nicht ein Volk mit einem feſten unveräußerlichen Grundbeſitze wie jene, ſondern von mehr beweglichen Gütern und mehr wandelbarer Exiſtenz. Das preußiſche Reich hat den Charakter aller deutſchen Marklande, den Charakter gleichſam eines Colonialſtaats: es liegen Schichten ſchwer verwachſender Stämme übereinander; Provinzen von der

mannichfaltigſten und verſchiedenartigſten Natur und Geſchichte neben einander; auf einem mehr mechaniſchen Wege ging Entſtehung und Anwachs ſeiner Macht vor ſich, zu einer Zeit, als das Gleichgewicht im Nordoſten ein Bollwerk gegen die Militärſtaaten des Nordens verlangte, wie es früher die Anſchwellung Oeſterreichs gegen die Türkei begünſtigt hatte; es iſt ein Zufallſtaat, von äußerem Bedürfniß geſchaffen, vergrößert, verwandelt; zu einer Zeit ein weſentlich ſlaviſches Reich, zu einer andern ein völlig deutſches; noch in ſeiner letzten Umgeſtaltung iſt es in äußeren Zwecken und durch äußere Machinationen, nicht durch inneren Trieb, in den Weſten vorgeſchoben und in zwei getrennte Hälften getheilt worden.

In Gegenwart und Vergangenheit erſcheinen die Provinzen als eine Gruppe auffallend verſchieden gearteter Stämme, die in den getrennten deutſchen Staaten nicht fremdartiger neben einander liegen. Welch ein anderes Bild macht die Geſchichte von Schleſien und Pommern, die von jeher getheilt in kleine Gebiete, an ſtete Reibungen, Herrenwechſel und Bewegung gewöhnt waren, gegen Sachſen, das früher dem Genius eines andern Staates folgte, gegen die Mark, die nur eine einzige Duldungsgeſchichte ausweist! Wie ſehr wieder ſticht dagegen Preußen ab, das aus alten thatenreichen Zeiten her einen Reſt von Rührigkeit allezeit bewahrte, das gegen die größten Regenten für ſeine Freiheiten mit Zähigkeit focht, in der Zeit des Glückes dem Königshauſe entfremdet, in der Zeit ſeines Unglückes aber (1807) die Freiſtätte des flüchtigen Fürſten, die Rettung der verwirkten Kriegsehre und die Wiege des verjüngten

Staates war! Wie anders dagegen wieder die westlichen Provinzen, wo in der Einen uralte Zustände fortdauern, in der andern die neueste französische Erinnerung jede ältere verwischt hat! So verschiedenartige Elemente hat man durch Gesetzgebung und Verwaltung noch verschiedenartiger gemacht. Man hat Provinzialstände eingeführt ohne das Gegengewicht allgemeiner Reichsstände; man hatte, als dies geschah, sogar den Gedanken, Provinzialministerien zu schaffen. Kein gemeinsames Interesse oder Gesetz wirkte den Antipathien der neuen Provinzen entgegen. In den 30er Jahren zündete in Rheinpreußen die Idee eines Vice-Königreichs unter eigener Verfassung, in den Zeiten der Kölner Wirren ward sie von Mecheln aus geschürt. Erinnert man sich zu diesen westlichen Bewegungen noch der schroffen Erklärung der Posener Stände von 1841 für die Erhaltung ihrer Nationalität, so sieht man wohl, daß hier von einer Staatseinheit nur in einem lockeren Sinne die Rede sein kann. Aus so beschaffenen Bestandtheilen aber einen Staat zu bilden, der über die Wechsel des Zufalls und äußerer Anstöße mehr und mehr Herr würde, sind nur zwei Dinge fähig: die außerordentlichste und dauerndste Begünstigung der Schicksale, über die doch Niemand gebieten kann, oder eine Verfassung, die mit großen Freiheiten ersetzt, was die Natur der Staatsbildung versagt hat; ja mehr als das: eine felsenfeste Organisation vielmehr, die die Einheit desto sorgfältiger begründet, je weniger sie in den Theilen vorbereitet ist.

Wenn die Art der Bildung, der Umbildung, der Zusammensetzung des preußischen Staats auf die Noth-

wendigkeit einer Organiſation hinweist, ſo zeigt ſeine letztverfloſſene Geſchichte, wie ſie mehrmals in ſehr veränderter Geſtalt angegriffen aber nicht durchgeführt worden iſt. In drei Viertheilen von einem Jahrhundert zeigt ſich in Preußen ein wenigſtens fünffacher Syſtemwechſel der Regierung, ein Syſtemwechſel nicht in dem Sinne eines Miniſtertauſches in conſtitutionellen Staaten, ſondern in dem Sinne durchgreifender Veränderungen der ganzen innern und äußern Verwaltung und Politik, die die Verfaſſung, die Gewöhnung, den Geiſt der Bevölkerung theilweiſe ganz umſchufen, mehrmals nach den verſchiedenſten Richtungen trieben. Die erſte Periode bildet die letzte Zeit Friedrichs II., wo er mit jener raſtloſen Thätigkeit des gewiſſenhafteſten, des erſten Bürgers im Staate, an deſſen innerer Wohlfahrt und an einer planmäßigen Organiſation deſſelben arbeitete. In der zweiten Periode (von Friedrichs II. Tod bis 1806) fiel der Staat in einem grellen Abſturze aus der ſicherſten Leitung in die Hände talent- und gewiſſenloſer Routiniers; man lagerte ſich bequem auf das Anſehen, das der große König dem preußiſchen Namen aufgedrückt hatte, man verſcherzte jede Achtung, man wich aus aller geſunden Politik, man lud ſich die ſchwerſten Sünden gegen Deutſchland auf, ohne ſich ſelbſt zu nützen, man brachte den Staat in einem Syſteme der Unentſchiedenheit und Puſillanimität dem Untergang nahe. In einer dritten Periode nach der Kataſtrophe von 1806 verließ man alsdann das frühere Regime mit ſelbſt ausgeſprochenem Tadel und ſchritt nun wieder zu einer kühneren Organiſation in einem Syſteme friedlicher Revolution, welches dem Lande eine Reichsverfaſſung

und alle die wesentlichen Vortheile, die sich Frankreich mit theuerm Blute erkaufen mußte, auf dem Wege besonnener Gesetzgebung verhieß, und theilweise gewährte. Dieses System großer Reformen erkaltete sehr bald nach dem Ende der Befreiungskriege und ward nachher offiziell eine lange zu beklagende Epoche allgemeiner politischer Verwirrung genannt; es folgte ein System der Reaction und dann der Unbeweglichkeit, das östreichischen Impulsen gehorchte. Seit 1840 erlebten wir endlich die letzte der wechselnden Perioden, die sich Jeder zu charakterisiren selbst im Stande ist, in der aber die Nothwendigkeit eines definitiven Verfassungswerks augenscheinlich dringender empfunden wird, als es seit drei Jahrzehnten geschehen ist.

Liegen hier in der Geschichte die zerstreuten Glieder eines politischen Systemes vor, das keine Basis, keinen Halt, kein festes Prinzip gefunden hat, so liegen nun begreiflich eben so die Glieder der verschiedenen Verwaltungen und Verfassungen zerstreut in der Gegenwart umher: ein reiches Baumaterial, Werksteine von köstlicher Verarbeitung, zum Theil mit Schutt und Wust überwachsen, zum Theil verstümmelt, zum Theil mit anderem weniger Tauglichen untermischt, — reich genug auf alle Fälle, um von allem Herumstöbern ohne Zweck abzulenken auf einen kühnen, großen Plan, den zu fördern Mittel und Hände bereit wären. Jetzt liegt noch Alles verbindungslos und planlos durcheinander. Der Fortschritt, der Stillstand, der Rückgang in Reformen und Institutionen lagert sich schon seit der Einführung des preußischen Landrechts und seiner ersten Modificationen über das ganze preußische Land hin dicht neben einander, und nur theil-

weiſe ſind die Verſchiedenheiten durch die neuverbundenen Provinzen und ihre herkömmlichen Einrichtungen veranlaßt. Die verſprochene Reichskonſtitution, die begonnenen Landesentlaſtungen und Communalverfaſſungen erſtarrten in ihrem Entſtehen oder in ihrem Fortgange; alte Städteordnungen gränzen mit neuen, und die neuen mit revidirten. Die neue Cataſtrirung, die Regelung der Grundſteuer in einigen Provinzen, liegt neben unzähligen andern, den Behörden zum Theil ſelbſt unverſtändlichen Steuerreglements aus den verſchiedenſten Zeiten; ein Landrecht neben Localrechten; eximirter Gerichtſtand und Patrimonialgerichte neben Rechtsgleichheit und Geſchworenen; geheimes Rechtsverfahren und gemeines Recht neben Oeffentlichkeit und rheiniſchem Rechte; und dieſes wieder blieb nicht unbeläſtigt von ganzer Bedrohung oder theilweiſer Beſchränkung, von Wiederherſtellung und abermals angedrohter Verkümmerung. Wie ſich hier neben freier volksthümlicher Rechtsverfaſſung zugleich die Abſetzbarkeit des Richters als ein Recht der Krone behauptet, wie ſich neben der freiſinnigen Städteordnung von 1808 ein ſprichwörtlich gewordenes Syſtem adminiſtrativer Bevormundung erhält, ſo in der Volkserziehung neben dem anerkannten Prinzip der freien Wiſſenſchaft und Lehre die ängſtliche Ueberwachung der Kirche, Schule und Preſſe. Es iſt ein demokratiſches Element in der ſorglichen Pflege der Volksbildung und in dem Proteſtantismus, auf dem dieſe Bildung ruht: auch möchte man gerne in Intelligenz den Weſten von Europa überbieten, und doch fehlte es hier und da nicht an Maaßregeln, die den Obſcurantismus des Oſtens herausfordern. So liegt hier die ganze demokratiſche Wehrver-

faſſung, das antikſte Inſtitut, das irgend ein neuerer Staat aufzuweiſen hat, dicht neben dem Abſolutismus. Das Abſolutiſtiſche in der monarchiſchen Verfaſſung Preußens iſt durch Gewöhnung und Ausübung unmerklich und wenig fühlbar geworden, aber eine zufällige Charakterform auf dem Throne kann ſie in den ſchrankenloſeſten Despotismus verwandeln, ohne ein einziges Geſetz zu geben oder zu ändern. Umgekehrt: das demokratiſche Element in der Wehrverfaſſung iſt bis jetzt latent geblieben, aber in bewegten Zeiten könnte es ein zufälliger Anſtoß, ohne daß man nur eine einzige Veränderung zu erzwingen brauchte, zur furchtbarſten Waffe des Volkswillens machen. Es braucht kein ſtärkeres Beiſpiel der ungeheueren Zwieſpältigkeit, die in der preußiſchen Staatsordnung liegt. Die Staatszeitung ſelbſt hat dieſe beiſpielloſe Art von gemiſchter Verfaſſung mit den Worten bezeichnet: Abſolutie mit demokratiſchen Formen, und hatte aus ihrer Bewunderung einer in der That nur verwunderungswürdigen Einrichtung weder Arg noch Hehl.

Es gibt der Dinge viele, die ſo einfach ſind, daß man ſich eigentlich gegen jede Theorie darüber ſträubt; man hat nur Leidenſchaft oder Trauer übrig, wenn ſich die Einſichten abſichtlich vor der trivialſten Wahrheit verſtocken. Es iſt nicht wohl denkbar, daß irgend einem denkenden Kopfe erſt erwieſen zu werden braucht, es könne ein Staat in dieſer Eigenthümlichkeit ſeiner inneren und äußeren Lage, mit dieſen widerſtrebenden Elementen ſeiner Zuſammenſetzung, mit dieſem Mangel eines altererbten Staatsprinzips, mit dieſen widerſprechenden Inſtitutionen keinen irgend bedeutenden Zuſam-

menſtoß erleben, ohne ihm zu erliegen oder ohne ſeine Zuſtände fundamental zu verändern.

Kein beſſerer Prüfſtein für eine Theorie, als wenn ſie ohne Beziehung geſchrieben in dem kommenden Falle der Anwendung bewährt gefunden wird. Im vorigen Jahrhundert ſchrieb Rouſſeau, begreiflicherweiſe ohne an Preußen zu denken, den folgenden Satz: „Was eine Verfaſſung wahrhaft dauernd macht, iſt, wenn die Lage der Dinge ſo beobachtet iſt, daß die natürlichen Verhältniſſe und die Geſetze ſtets auf demſelben Punkte zuſammentreffen, daß die Geſetze gleichſam nur jene ſicher ſtellen, begleiten und berichtigen. Aber wenn der Geſetzgeber ſich in ſeinem Gegenſtande täuſcht, und ein anderes Prinzip annimmt als das, welches aus der Natur der Sache hervorgeht, wenn das Eine auf Knechtſchaft geht und die Andere auf Freiheit, das Eine auf Frieden und die Andere auf Eroberung, ſo wird man ſehen, wie die Geſetze ſich unmerklich ſchwächen, die Verfaſſung ſich verwandelt, der Staat agitirt wird, bis er ſich zerſtört oder ändert, und die unbeſiegliche Natur ihre Herrſchaft wieder gewonnen hat.“

Was hier der Franzoſe, der Angehörige einer andern Zeit, ohne Bezug auf Preußen über den Widerſpruch zwiſchen Geſetz und Natur ſagt, wiederholt Ancillon, ein preußiſcher Miniſter, mit ſtiller Hindeutung auf Preußen, über den Widerſpruch zwiſchen Geſetz und Geſetz, zwiſchen einer Inſtitution und der Anderen. „Wenn gewiſſe Handlungsarten und gewiſſe republikaniſche Einrichtungen, die an ſich gut ſein mögen, in einer Monarchie zum Vorſchein kommen, es ſei nun, daß ſie von oben oder von unten ausgegangen ſind, ſo

beweiſt dies, daß die Verfaſſung einer Veränderung ausgeſetzt iſt oder ſein kann. Nichts iſt wichtiger als dieſe Symptome, denn ſie kündigen gewöhnlich eine Revolution in den Sitten, in den Gebräuchen, in den Verhältniſſen an, die eine Revolution der Verfaſſung mit ſich führen kann. Man muß alſo dieſen Keimen entweder entgegen arbeiten, wenn die Veränderung weder nothwendig noch zweckmäßig wäre; oder ſie kunſtmäßig entwickeln, damit ſie heilſame Früchte tragen."

Dieſe letzte Alternative hat dann ein geiſtreicher Publiciſt unſerer Tage (Steinacker) ausdrücklicher an Preußen gewandt: Preußen habe in einer großen, angeregten Zeit, unter großen Männern, ſeine geiſtige Wiedergeburt begonnen, weſentlich „durch die Entfeſſelung des Bodens von den Grundlaſten, die Städteemancipation, die volksthümliche Heerbildung, Alles Glieder einer großen Kette, die nachher liegen blieben, als eine kühlere Anſicht Stillſtand gebot. Es iſt jetzt nur die Wahl zwiſchen Vollendung dieſer Ideen durch eine freiere Verfaſſung, oder allmähliger Vernichtung der ſchon vorhandenen Keime."

So war auch die allgemeine Anſicht immer geweſen. Die Frage, die Erwartung: wird Preußen eine Verfaſſung geben oder nicht, war immer gleichbedeutend mit den Fragen: wird Preußen zu dem Syſteme der Stein und Hardenberg zurückkehren, oder auf dem von Aachen und Carlsbad beharren? Wird es, den öſtlichen und weſtlichen Staatsprinzipien gleicherweiſe mit ſeiner halben Seite ausgeſetzt, den weſtlichen Einflüſſen entſchiedener nachgeben oder den öſtlichen blosgeſtellt bleiben? Wird es den Strom des Zeitgeiſtes voller hereinleiten, oder

ſchroffer abdämmen? wird es das Letztere können? wird es das Erſtere wollen? Soll es das Letzte verſuchen, ſo lange die friedlichen Verhältniſſe Europa's Raum dazu laſſen? ſoll es das Erſtere verſchieben, bis ein neuer Nothdrang wie 1807 und 1813 die Qual des Willens dadurch erſpart, daß er ihn zwingt?

Dieſe Fragen hat Preußen mit dem Patente vom 3. Februar ſo beantwortet, daß es der Alternative auswich. Es hat ein Fragment einer Verfaſſung gegeben, ſcheint ſich aber mit ihr in einem Syſteme der Erhaltung, ja des Rückſchritts befeſtigen zu wollen, das man ohne Verfaſſung befeſtigter glauben würde. Es war nur die Wahl, ſo hieß es vorhin, zwiſchen Vollendung der Staatsideen aus den Zeiten Steins durch eine freie Verfaſſung, oder allmählige Vernichtung jener freieren Keime. Preußen aber hat eine dritte Wahl getroffen: es hat eine Verfaſſung gegeben, die weder frei iſt, noch auch nur eine Verfaſſung heißt, und es hat ſie auf die Verkümmerung eben jener Keime gerichtet, deren kräftige Pflege jeder Gedanke früher als die eigentliche Aufgabe einer Verfaſſung angeſehen hatte.

Daß dem wirklich ſo iſt, muß auch dem ſchlichteſten Verſtande einleuchten, ſobald er die Verfaſſung, die jene Stein'ſche Zeit in Ausſicht ſtellte, nur in den flachſten Außenlinien mit dem vergleicht, was in den Verordnungen vom 3. Februar in Erfüllung ging.

II.

Es ſind oben die Gründe aufgeſtellt worden, auf denen die allgemeine Erwartung einer preußiſchen Verfaſſung beruhte. Für die große Maſſe gab es außer den angeführten Gründen noch Einen viel verſtändlicheren, einfacheren, näher liegenden Grund dieſer Erwartung: die vorhandenen Verſprechungen aus früherer Zeit.

Eine allgemeine Erinnerung an die allbekannten Documente wird hier genügen. Ein Edict vom 27. October 1810 hatte der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation ſowohl in den Provinzen, als für das Ganze in Ausſicht geſtellt. Das Decret vom 22. Mai 1815 verkündete die nahe Erfüllung dieſes Verſprechens, den Beſchluß, daß eine Repräſentation des Volkes gebildet werden ſolle, damit der Zuſtand bürgerlicher Freiheit, die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung und die Sicherheit beider feſter begründet, und die Grundſätze der Regierung vermittelſt einer ſchriftlichen Urkunde, als Verfaſſung des preußiſchen Reiches, bewahrt würden. Die Verſammlung der Repräſentantenkammer ſollte aus den Provin-

zialſtänden gewählt werden, und in Berlin ihren Sitz haben. Es ſollte ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niedergeſetzt werden, aus einſichtsvollen Beamten und Eingeſeſſenen der Provinzen, die ſich mit der Organiſation der Provinzialſtände, der Landesrepräſentation und der Ausarbeitung einer Verfaſſungsurkunde beſchäftigen ſollte. In den Aufrufen an Poſen und Danzig vom 15. Mai des Jahres 1815 iſt Theilnahme an der Conſtitution zugeſagt, die der König zu gewähren beabſichtige. Das Geſetz vom 17. Januar 1820 beſtimmte, es ſollten neue Anlehen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung gemacht werden. Der §. 13 dieſes Geſetzes beſtimmt, die Reichsſchulden-Verwaltungsbehörde ſolle den Reichsſtänden alljährlich Rechnung ablegen.

Man hat in ſpäteren Jahren geltend gemacht, die Verfaſſung, die damals in Ausſicht geſtellt wurde, ſei keineswegs in einem Sinne gemeint geweſen, der zu einer ſchroffen Entgegenſetzung des damals Verſprochenen gegen das im Jahr 1823 Gewährte berechtigte; und wäre dies richtig, ſo würde auch die Entgegenſetzung gegen das jetzt Geſchehene unſtatthaft ſein. Man ſagt, die Verordnungen aus jenen angeregten Zeiten hätten auch nur auf berathende Stände gezielt. Wirklich iſt in der vom 22. Mai 1815 die landſtändiſche Wirkſamkeit nur bezogen auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen.

Nun wird man zwar nicht ſo weit gehen, wie Ancillon wohl gethan hat, berathende und beſchließende

Stände für einerlei Ding auszugeben. Doch aber ist das wahr, daß auch beschließende Stände immer nur berathende sind, in so fern ihnen das königliche Veto gegenübersteht; daß dagegen berathende Stände in der moralischen Gewalt *ihres* Veto eine Macht besitzen, die einer beschließenden nahe kommt, und dies vollends, wenn sie sich einer Regierung von dem Geiste und der Richtung gegenüber befinden, wie die Preußische von 1807 bis 1819 war.

Auf die Kenntniß dieser Richtung und dieses Geistes kommt es daher an, und nicht auf jenes möglicherweise ganz absichtslos geschriebene Wort *Berathung*, um zur richtigen Kenntniß dessen zu gelangen, was damals versprochen, und was in der Versprechung gemeint war.

Als der Freiherr von Stein 1808 genöthigt war, aus dem preußischen Dienste wieder zu scheiden, führte er in einem bekannten Sendschreiben (vom 24. Mai 1808) an die obersten Verwaltungsbehörden an, was bereits unter seiner kurzen Verwaltung für den Neubau des preußischen Staates geschehen war, und was er in Aussicht gehabt und seinen Nachfolgern zum Vollführen hinterlasse. Die Erbunterthänigkeit, der letzte Rest der Sclaverei, sei zernichtet, und der unerschütterlichste Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums sei proclamirt. Dem Volke sei das Recht, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wieder gegeben. Zunftzwang und Verkaufsmonopole aufgehoben. Die Städte seien mündig erklärt; ihre neue Ordnung auf den Grundsatz der freien Wahl und der Selbstverwaltung gebaut; eine Communalord-

nung für das platte Land sollte sie ergänzen. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt sollte begründet, Frohnden, Patrimonialpolizei und Gerichtsbarkeit aufgehoben, die mißbrauchten Gesindeordnungen entfernt werden. Unterricht und religiöser Sinn sollte neu belebt, die allgemeine Wehrpflicht sollte eingeführt werden. Den Kampf der Stände, der uns unglücklich machte, wollte Stein vernichten; er hatte 1807 damit begonnen, das Anrecht auf sämmtliche Militärgrade Leuten aus allen Ständen zu geben; er wollte gesetzlich die Möglichkeit herstellen, daß Jeder im Volk seine Kräfte frei entwickeln könne: er wollte den Adel reformiren und seine Verbindung mit den andern Ständen herstellen, denn nur durch die Verbindung der Stände werde die Nation zu einem Ganzen verkettet. Eine allgemeine Nationalrepräsentation sollte das Werk krönen; er wollte sie auf die liberalste Basis stellen: jeder active Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, er besitze hundert Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, sollte ein Recht zur Repräsentation haben. — Der Geist, der aus diesem raschen Ueberblicke des Geleisteten und des Verheißenen spricht, athmet in jedem Zuge der Gesetzsammlung von 1807—1815 wieder. Alles ist in dem großen Style einer Gesetzgebung gehalten, die ausdrücklich eine „neue Organisation des Staats" im weitesten Sinne angreift, die ein Princip der Einheit allen neuen Anordnungen zu Grunde legt, die einen neuen Geist in den Menschen heraufbeschwört und mit der alten Zeit unwider-

bringlich brechen will. Alles iſt in der ehrenvollen, wohlthuenden Sprache eines Geſetzgebers gehalten, der ſein Volk nicht allein liebt, ſondern auch achtet, der es ſich ſo ziehen will, daß er es achten könne. Es iſt nicht genug im Gedächtniß, wie man damals dem Curialſtyl, dem ſchriftlichen Verfahren, der alten Schwerfälligkeit des Bureauweſens den Krieg erklärte, und die freie Benützung des perſönlichen Talents betonte und beförderte; wie man die Localregierungen verpflichtete, den bürgerlichen Gerechtſamen und Freiheiten keine unnöthigen Schranken zu ſetzen, moraliſch und phyſiſch die „möglichſt freie Entwicklung aller Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu geſtatten, und die dagegen obwaltenden Hinderniſſe wegzuräumen.“ Es iſt zu ſehr vergeſſen, daß ſich die preußiſchen Geſetze damals nicht ſcheuten, ſich laut für die Prinzipien der franzöſiſchen Revolution, für den Geiſt der Zeit, für die Menſchenrechte zu erklären. Das Finanzedict vom 27. October 1810, indem es die Exemtionen aufhebt, erklärt ſie „weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiſte der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar;“ indem es zur Rettung des Staates die Säculariſation der geiſtlichen Güter verordnet, beruft es ſich auf den „allgemeinen Zeitgeiſt und das Beiſpiel faſt aller Staaten.“ Das Grundgeſetz der Kriegsverfaſſung bildeten nachher die Einrichtungen, die 1813 den Staat erretteten: dieſe Einrichtungen aber waren zum Theil Revolutionsmaßregeln, die nirgends revolutionärer erſcheinen, als in dem Edicte vom 21. April 1813 über die Organiſation des Landſturms. Dies Edict wurde ſchnell ſuspendirt, es iſt aber äußerſt

merkwürdig, um den kühnen Geiſt der Männer zu characteriſiren, die damals die Zügel in den Händen hatten. Es hält den Preußen das Beiſpiel der Niederländer, der Schweizer, der Spanier vor Augen, es ſchreibt die Aufopferungen in der Landesvertheidigung vor, die ſonſt nur Verzweiflung oder Verwilderung eingeben, es bedroht den Sklavenſinn mit Sklavenbehandlung, in dem Sturm- und Drangſtyl der Freiheit, den damals die Jugend aus den preußiſchen Geſetzen erſt lernen mochte und einige Jahre ſpäter zu büßen hatte. Wäre Stein nach den Befreiungskriegen an die Spitze der preußiſchen Verwaltung zurückgetreten, hätte er die Militärorganiſation vor ſich gehabt, die jene alte Maſchinerie geſetzlich abſtellte, welcher der 14. Oct. 1806 ihr factiſches Ende bereitet hatte; hätte er jenes Verwaltungsſyſtem auf dem Grundſatz freier Bewegung durchgeführt, den Geiſt des „Buralismus", den ewigen Gegenſtand ſeines unverſöhnlichſten Grolls und Widerwillens, getilgt, oder, nach ſeinen Worten, auch der Schreibmaſchinerie ihren 14. October bereitet; hätte er den Adel reformirt und ihm politiſche Rechte gegeben, nachdem er ihm perſönliche und ſociale Vorrechte genommen, nachdem er eine Fuſion der Stände angebahnt hatte; hätte er dann Alles in den Rahmen ſeiner Verfaſſung gefaßt, die auf den Grundſatz allgemeiner Wahlberechtigung gebaut war, wie dankbar könnte Preußen von ihm berathende Stände hingenommen haben, in deren Conſtitution er dieſe Beſchränkung auf bloßen Beirath nur darum vielleicht aufgenommen hätte, um der Reibung aller kleinlichen Localintereſſen bei ſeinem großen Staatswerke aus dem Wege zu gehen,

um eine gemeinſame Gewöhnung ſicher zu haben, ehe die freiere gemeinſame Action begänne, ja ſelbſt um die Popularität der Maßregeln mehr auf die Regierung zu ſchieben, ein Augenmerk, das weder ihm noch Hardenberg fremd war. Wie weit abſtehend auch der Character von Steins Nachfolger, Hardenberg, von dem einſeitig durchgreifenden, harten Weſen ſein mochte, das ſich Stein ſelber beilegt, dennoch war er ſyſtematiſcher als dieſer von den neuen Staatsprinzipien durchdrungen, und ging bei Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe bis zu Maßregeln vor, die Stein verderblich nannte, und an denen er allen Antheil von ſich feierlich ablehnte. Wie ſehr ferner die Männer, die nach Stein und neben Hardenberg die preußiſche Verwaltung führten, die ſtändiſchen Freiheiten in einem beſchränkteren Sinne verſtanden haben möchten: auf dem Wiener Congreſſe reichte ihre Abſicht doch ſo weit, daß das von ihnen vorgeſchlagene Minimum der allen deutſchen Ständen einzuräumenden Rechte, ihnen einen beſtimmten Antheil an der Geſetzgebung gewähren ſollte, Bewilligung der Abgaben, Beſchwerdeführung über Mißbräuche und Mängel der Verwaltung, Rüge der Pflichtwidrigkeit der Staatsdiener, Schützung und Vertretung der Verfaſſung vor dem Landesherrn, und ganz wie Stein wollte, ſogar vor dem Bunde; endlich die Theilnahme aller Klaſſen der Staatsbürger an der Repräſentation. Die Abſicht reichte doch ſo weit, daß Hardenberg noch 1818 weiter wollte, als die Oppoſition, die Görres in Coblenz vertrat; und man weiß, was Hardenbergs eigentliche Meinung war, auch noch als er bei dem großen Umſchlag der Dinge ſeit 1818 die Schwäche

ſeines ſchlanken Characters in den theuerſten inneren Angelegenheiten ebenſo entwickelte, wie er ſie in den wichtigſten äußeren ſchon 1814 entwickelt hatte. Die Abſicht reichte ſo weit, daß noch in dem, wie man ſagt, von Rother und Eichhorn entworfenen Verfaſſungsplane (1818) Garantie der perſönlichen Freiheit und die Steuerbewilligung, die ohnehin faſt in allen Provinzen Rechtens war, Aufnahme fand. W. von Humboldt's Anſichten über den Umfang der ſtändiſchen Rechte ſprechen ſeine Entwürfe der Bundesverfaſſung beim Wiener Congreſſe aus; hätte er ſie auch ſpäter unter dem Einfluß der Zeiten eingeſchränkt gehabt, als er mit ſeinen Freunden Boyen und Beyme aus dem Miniſterium (Ende 1819) trat, ſo bürgte doch eben die unabhängige, conſtitutionelle Haltung dieſer Männer in ihrer Oppoſition gegen die Carlsbader Beſchlüſſe für den volksſinnigen Character, den ſie, bei jeder Geſtaltung der Verfaſſung, ihrer Verwaltung aufgedrückt haben würden.

Was die Männer und die Geſetze und die Zeiten, aus denen dieſer Geiſt ſpricht, unter Repräſentation, unter Conſtitution, unter berathenden Ständen verſtanden haben können, das iſt jedem halbwegs Verſtändigen von ſelber klar. In ihren allgemeinen Grundſätzen war das Ob der Verfaſſung entſchieden, das Wann nahegelegen, das Wie, wie es auch ausfallen mochte, gänzlich ohne Gefährde.

Aber dies änderte ſich bald. Als der König bei Gelegenheit der Coblenzer Adreſſe (1818) es für einen Frevel erklärte, an der Ausführung ſeiner Zuſage zu zweifeln, behielt er ſich das Wann der Ausführung

ſchon unbeſtimmt vor; und als er dies letztere in dem Geſetze über die Provinzialſtände im Jahr 1823 wiederholte, war ſchon in dem Wie eine entſcheidende Veränderung vorgegangen.

Wie aber die Männer jener erſten Verſprechungen ſchon über dieſen erſten Schritt urtheilten, in dem der unverfänglichſte Theil der Frage, das Wann in ungewiſſe Ferne gerückt ward, das ſpricht ein Brief von Stein (in Dorows „Witzleben") aus dem Jahre 1818 mit der reizbarſten Empfindlichkeit aus, die über ſeine Anſicht wenigſtens keinen Zweifel läßt.

„Man erröthet nicht, ſchreibt er, mit der frechſten Schamloſigkeit die Grundſätze des empörendſten Machiavellismus auszuſprechen und zu verbreiten. Die Bundesacte, ſagen ſie, verſpricht in dem Artikel 13 den Ländern Landſtände, die Beſtimmung des Zeitpunkts, der Art, überläßt ſie der Weisheit, das heißt, der Willkühr der Regierungen; die Unterthanen haben nur ein Erwartungsrecht, der Bund keine Befugniß ſie zu ſchützen, vielmehr iſt er verpflichtet, wenn Unruhen entſtehen, dieſe zu unterdrücken, ohne ſich um die merita causae, den Grund der Klage zu kümmern. Dieſe Grundſätze ſprechen Fürſt ** und Graf ** aus; ſie dienen zum Leitfaden der öſterreichiſchen und baieriſchen Bundesgeſandſchaften, man verſichert, Preußen und Hannover werden ihnen beitreten. Ich will es dahin geſtellt ſein laſſen, ob ein Cabinet überhaupt und das öſterreichiſche insbeſondere klug handele, zu ſolchen Sophiſtereien ſeine Zuflucht zu nehmen, aber ſtandhaft und unabläſſig werde ich behaupten, daß dieſe Grundſätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich

der Verſammlung war alſo fixirt, während die der vereinigten Stände dem Willen der Regierung anheim geſtellt iſt.

Es iſt in eben dieſem Geſetze von 1820 die Zuſtimmung der Stände zu neuen Anlehen ganz ohne alle Beſchränkung ausgeſprochen, während die Verordnungen des 3. Februar hierin Reſtriktionen einführen, die das damalige Geſetz geradezu aufheben.

Der §. 14 des angeführten Geſetzes beſtimmt: bis die Reichsverſammlung zuſammengetreten ſein werde, ſolle ſtatt ihrer eine Deputation des Berliner Magiſtrats mit der Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsſchulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabſchluß in gemeinſchaftlichen Verſchluß nehmen; dieſes Geſchäft wird jetzt der neu gebildeten ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen überwieſen, die alſo nach der Anordnung von 1820 geſetzlich ausgeſchloſſen iſt, ſobald die Reichsſtände zuſammengetreten ſind, deren Hauptfunktion, wie ſie in eben dem Geſetze von 1820 ausgeſprochen iſt, doch auf die jetzt berufenen vereinigten Landſtände übergehen ſoll.

Das Dekret von 1815 beſtimmte, die Reichsſtände ſollten mitwirken bei allen Gegenſtänden der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung betreffen. Nach §. 12 der Hauptverordnung vom 3. Febr. wird dies auf die dazu geeigneten Fälle beſchränkt. Und nach §. 3 der Verordnung über die ſtändiſchen Ausſchüſſe wird es ganz in die Wahl der Regierung geſtellt, in dieſen geeigneten Fällen noch dazu entweder die vereinigten Landſtände, oder den Ausſchuß, oder auch die Provin-

zu Verfaſſung gebraucht hat und das man vielleicht ſehr ungern in die Dokumente von 1815 eingeſchlichen ſieht).

Die Verordnung von 1815 hat eine Repräſentation geſetzlich angeordnet; der Sinn aller Erklärungen jener Tage läuft der altſtändiſchen Einrichtung der Provinzialſtände, die in der neuen Verfaſſung beibehalten iſt, gerade zuwider.

Es ſollte die Verſammlung der Repräſentantenkammer aus den Provinzialſtänden gewählt werden, — hier treten ſie in zwei Abtheilungen blos zuſammen.

Es iſt ein Minimum von ſtändiſchen Rechten damals in Ausſicht geſtellt, — wogegen die Rechte, die hier gewährt ſind, nur ein Minimum jenes Minimums heißen können.

Es ſollte eine ſchriftliche Urkunde als Verfaſſung des preußiſchen Staates aufgeſtellt werden, wofür dieſe Verordnungen ſelbſt nicht gelten wollen.

Es ſollte über die Art der Landesrepräſentation und die Ausarbeitung der Verfaſſung mit den Eingeſeſſenen der Provinzen berathen werden, — es iſt aber trotz ihrer Anträge auf eine Reichsverfaſſung nicht einmal mit den Provinzialſtänden über die vereinigten Stände berathen worden.

Die reichsſtändiſche Verſammlung ſollte nach dem Dekrete von 1815 ihren Sitz in Berlin haben, — den vereinigten Landſtänden wird von der Regierung der Ort der Zuſammenkunft bezeichnet.

Nach dem Geſetz vom 17. Jan. 1820 ſollte die Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde den Reichsſtänden alljährlich Rechnung ablegen; die periodiſche Wiederkehr

der Verſammlung war alſo fixirt, während die der vereinigten Stände dem Willen der Regierung anheim geſtellt iſt.

Es iſt in eben dieſem Geſetze von 1820 die Zuſtimmung der Stände zu neuen Anlehen ganz ohne alle Beſchränkung ausgeſprochen, während die Verordnungen des 3. Februar hierin Reſtriktionen einführen, die das damalige Geſetz geradezu aufheben.

Der §. 14 des angeführten Geſetzes beſtimmt: bis die Reichsverſammlung zuſammengetreten ſein werde, ſolle ſtatt ihrer eine Deputation des Berliner Magiſtrats mit der Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsſchulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabſchluß in gemeinſchaftlichen Verſchluß nehmen; dieſes Geſchäft wird jetzt der neu gebildeten ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen überwieſen, die alſo nach der Anordnung von 1820 geſetzlich ausgeſchloſſen iſt, ſobald die Reichsſtände zuſammengetreten ſind, deren Hauptfunktion, wie ſie in eben dem Geſetze von 1820 ausgeſprochen iſt, doch auf die jetzt berufenen vereinigten Landſtände übergehen ſoll.

Das Dekret von 1815 beſtimmte, die Reichsſtände ſollten mitwirken bei allen Gegenſtänden der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung betreffen. Nach §. 12 der Hauptverordnung vom 3. Febr. wird dies auf die dazu geeigneten Fälle beſchränkt. Und nach §. 3 der Verordnung über die ſtändiſchen Ausſchüſſe wird es ganz in die Wahl der Regierung geſtellt, in dieſen geeigneten Fällen noch dazu entweder die vereinigten Landſtände, oder den Ausſchuß, oder auch die Provin-

zialſtände, wie es hier heißt, zur Begutachtung zuzuziehen!

Dies ſind die Züge der Verſchiedenheit, die ſich aus einem bloßen Vergleiche der Verordnungen vom 3. Februar mit den wenigen Geſetzſtellen ergeben, welche früherhin Verfaſſung und Reichsſtände verhießen. Es iſt nicht gut, daß man in dem Patente vom 3. Februar zum Vergleiche gleichſam aufgefordert hat, indem dort ausgeſprochen ward, es ſeien hier Gewährungen über die Zuſagen des verſtorbenen Königs hinaus gemacht worden!

III.

Es liegt dem Verſtande wie dem Gewiſſen gleich nahe bei dieſem Verhalte der Dinge ſich folgende Bedenken zu ſtellen: Die vereinigten Landſtände ſind durch das Patent vom 3. Februar zu einem Antheile an geſetzlichen Beſtimmungen berufen, wofür in jenen älteren Geſetzen Reichsſtände mit einem verſchiedenen Berufe vorgeſehen wurden, ſie können ſich aber nicht füglich, weder in Form noch Weſen, für dieſe Reichsſtände halten. Die vereinigten Stände ſollen die verheißenen Reichsſtände in ihren wichtigſten und verantwortungsvollſten Funktionen und Pflichten darſtellen, und doch laſſen ſie ſich als dieſe Reichsſtände weder in Attributen noch Rechten erkennen; ſie ſind weder Reichsſtände, noch heißen ſie ſo. Entweder alſo ſind die vereinigten Stände jene Reichsſtände in der That ſo wenig als ſie ſo heißen, dann aber können ſie auch deren Funktionen nicht erfüllen; oder ſie ſollen dieſe Funktionen erfüllen, dann aber müſſen ſie auch mit allen Rechten und Formen als Reichsſtände ausgeſtattet ſein. So lang dies nicht geſchehen iſt, wäre nichts möglicher, als daß ſie es ablehnten, ſich leichtfertig in eine ſchwere

Verantwortlichkeit vor der Nation zu ſtürzen; nichts möglicher, als daß ſie ſich entweder für incompetent, oder auch für mehr competent erklärten, als das Patent will.

Ja dieſe Erklärung ſollte faſt unzweifelhaft ſcheinen, da ſie in den ſchicklichſten Formen geſchehen könnte und nach aller Natur des Rechts, nach der gewiſſenhafteſten Prüfung des Verſtandes, nach dem Anſtoß des reinſten Gefühles und der religiöſeſten Ueberzeugung geſchehen müßte.

Die Allgemeine preußiſche Zeitung hat unlängſt, ſobald das Wort Incompetenz zum erſtenmale gefallen war, geäußert, man ſtelle ſich damit außer dem Geſetze.

Außer welchem Geſetze? Wenn die Preußiſche Zeitung meint, außer dem Geſetze vom 3. Februar und wenn ſie dies ſchon für die Diskuſſion unſtatthaft findet, dann freilich wäre die preußiſche Verfaſſung vollendet, dann aber hätte die Preußiſche Zeitung auch nur die Dankadreſſen regiſtriren und nicht ſelbſt in Diskuſſionen eintreten müſſen.

Meint ſie aber: außer dem Geſetze im Allgemeinen, außer dem Boden des Rechts, ſo iſt es ſehr einfach, dagegen zu ſagen, das Patent und die Verordnungen über die landſtändiſchen Verfaſſungen ſeien es vielmehr, die ſich ganz augenfällig und unabläugbar außer allen den früheren Geſetzen über die Bildung einer Repräſentation in Preußen geſtellt haben. Die preußiſchen Regierungsorgane haben den beſtehenden politiſchen und Rechtszuſtand in Preußen ſo oft eine Verfaſſung genannt. Soll dieſe Bezeichnung irgend einen Sinn haben, ſo kann ſie wohl nichts anderes ſagen wollen, als daß mit allen übrigen, auch die wenigen auf das Verfaſſungs-

weſen beziehbaren Geſetze, die in Preußen exiſtiren, verbindliche Kraft für Volk wie Regierung haben und nicht einſeitig verändert werden können. Dann aber enthalten die Verordnungen vom 3. Februar eine Verfaſſungsverletzung.

Volk und Regierung ſtünden ſich dann alſo in einem geraden Widerſpruche gegenüber. Und es iſt ſchmerzlich zu ſagen, bei jeder näheren Betrachtung der Lage formulirt ſich dieſer Widerſpruch greller und greller.

Man kann von Seiten der Regierung wiederholen, was ſchon geſagt worden iſt: der verſtorbene König habe die Deutung, welche mit ſeinem Verſprechen verbunden worden, in Erwägung gezogen, und habe um des wahren Heils ſeines Volkes willen die Repräſentativ-Verfaſſung mit der landſtändiſchen vertauſcht; man wird aber entgegenſetzen, nicht das Volk habe eine Deutung mit jenem Verſprechen verknüpft, die nicht darin gelegen geweſen ſei, ſondern der König ſelbſt habe eine neue Deutung eintreten laſſen; das Volk, nach ſeiner innigſten Ueberzeugung von ſeinem wahren Heile, wende ſich zu der urſprünglichen, unzweideutigen Bedeutung des Verſprechens ohne alle Deutung zurück.

Es iſt möglich noch weiter zu gehen und es iſt bereits weiter gegangen worden. Man hat das Dekret von 1815 für unverbindlich erklärt; in den rheiniſchen Ständen dagegen iſt 1845, ſogar von Seiten Solcher, die gegen die Verfaſſungsanträge ſtimmten, die Erklärung gefallen, das preußiſche Volk habe kraft jener früheren Geſetze einen förmlichen Rechtsanſpruch auf eine repräſentative Verfaſſung.

Man kann, wenn die Vereinigten Stände ſich in dieſem Sinne erklärten und auf dieſem Sinne beharrten, die Verſammlung auflöſen, das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar zurücknehmen, die Provinzialſtände in neue Schranken feſſeln, das heißt, man kann ſich über jedes Recht, jedes Geſetz und alle Verfaſſung hinwegſetzen und der Abſolutie ihre eigentliche Auslegung und Handhabung geben, die man bisher in Preußen nicht gewöhnt war, gegen die man wohl mit einigen Rechten, aber nicht mit Einrichtungen und Formen geſchützt war. Aber man wagt dann freilich, was jenen äußerſten Gegenſatz herbeiführen kann, den Stein in der oben mitgetheilten Briefſtelle befürchtet hatte; man begibt ſich auf einen Weg, der zu unabſehbaren Verwicklungen führen kann, zu Verwicklungen, die man ſo gerne vermeiden möchte, ſelbſt indem man dieſe Gewährungen machte, und die man gerade durch dieſe Gewährungen näher rückt. Denn nichts iſt gefährlicher, als ein einſichtiges, gebildetes Volk, das ſeine Anſprüche kennt, das ſeine Intereſſen überſieht, das ſeinen Vortheil berechnet, mit unbefriedigenden Conceſſionen hinzuhalten: man reizt den Appetit ohne zu ſättigen und ſtürzt ſich in Unbehagen und Verlegenheit.

So iſt es in Preußen in der letzten Zeit augenſcheinlich bereits geſchehen. Bei dem Thronwechſel 1840 regten ſich die Erinnerungen an die alten Verfaſſungszuſagen im Volke. Es galt um eine Conceſſion, die dieſes Begehren beſchwichtigte. Die Provinzialſtändiſchen Einrichtungen ſollten alſo weiter entwickelt, die zur Formalität gewordenen Zuſammenkünfte ſollten neu belebt, ihrer Wirkſamkeit ein größerer Spielraum gegeben wer-

den; es wurden vereinigte Ausschüsse nach Berlin berufen. Aber in dieser Versammlung, wie sehr ihr auch Hände und Zungen gebunden wurden, machte die Regierung Beobachtungen, die nicht willkommen waren; auf den Landtagen regte sich das neue Leben, das man gewollt hatte, in einer Weise, die man nicht erwartet hatte. Man sah sich veranlaßt, die provinzialständischen Anträge reihenweise abzuschlagen und die rheinischen Stände von 1845 haben es nackt ausgesprochen, daß bereits nach so kurzer Zeit eine Reaction eingetreten sei, die anscheinend bezwecke, die Provinzialstände in einen Zustand noch geringerer Bedeutung als vor 1840 zurückzuversetzen. Es war auch wohl natürlich. Mit acht Provinzial-Landtagen konnte man nur regieren, so lange sie ohne Bewegung waren. Sobald sie aus ihren Befugnissen einen Ernst machten, gerieth die Regierung mit den dringendsten Angelegenheiten, mit der Erledigung zugesagter, selbst wiederholt anbefohlener Regulirungen in Rückstand und es häuften sich Verwicklungen und ein Chaos neuer Einrichtungen und alter beibehaltener Unvollkommenheiten. Sobald sich die Stände ferner in Petitionen und Anträgen um die allgemeinen Landesangelegenheiten regten, so erhielten ihre Schritte bei der Vervielfältigung durch acht Versammlungen und durch zweijährige Wiederkehr etwas Eingreifendes, Beschwerliches, Dringliches, ja selbst Aufregendes, das die besten Kräfte in kürzester Frist aufrieb und der ganzen Regierungsmaschinerie mit Verwirrung drohte. Man mußte auf einen Zügel bedacht sein, aber man fühlte auch, daß man die dringenden Anforderungen nicht glatt abweisen, die reizbar gewordene Stimmung nicht allzu grell verletzen

durfte. Es galt abermals um eine Conceſſion, die die Wünſche beſchwichtigte, indem ſie zugleich ihr Uebermaaß hemmte. Konnte man mit einer ſcheinbaren Gewährung die acht Plagen des Landes mit Einer vertauſchen und die Laſt der Einen ſo klein als möglich machen, ſo war Alles geſchehen, was eine geſchickte Manipulation leiſten konnte, um den angelegten Zügel unter dem Reiz eines Spornſtreichs zu bergen, um einen Rückſchritt unter dem Schein eines Fortſchrittes zu maskiren. Das Syſtem hatte dann jene bekannte Bezeichnung des „gehemmten Fortſchrittes und geförderten Rückſchrittes" im Ernſte verdient.

Aber ob freilich dieſe Conceſſion nicht in erhöhtem Maaße wieder, wie jene frühere, die den Provinzialſtänden gemacht war, mehr reizen als beſchwichtigen wird, ob der erſehnte Sporn nicht mit größerer Gewalt antreiben wird, als der erfaßte Zügel Kraft haben wird zu hemmen, das iſt in dem ganzen Verſuche allerdings auf ein Wagniß geſtellt.

Wohl mag es böswillig und ſophiſtiſch ausſehen, wenn hier Miene gemacht wird, in dem, was alle Welt als eine neu eröffnete Laufbahn für Volk und Volkskräfte anſieht, nichts als eine Schranke zu ſehen, in einem liberalen Geſchenke eine Acte des ſtrengſten Conſervatismus.

Wie aber ſollte hier böſer Wille ſich einmiſchen, wo wir Alle in ganz Deutſchland mit geſpannter Erwartung auf die erſte ſelbſtändige Bewegung blicken, zu der ſich das preußiſche Volk in ſeiner Geſammtvertretung anſchickt? wo wir Alle durchdrungen ſind von der auf Erfahrung wohlbegründeten Ueberzeugung, daß

die Zukunft unſerer gemeinſamen politiſchen Entwicklung weſentlich von den preußiſchen Entwicklungen abhängt? wo wir in den Documenten des 3. Februars, was auch ihr endliches Ziel ſein möge, anerkennen müſſen, daß ſie einen Act freiwilliger fürſtlicher Reſignation bekunden, in der mehr Aufopferung gelegen iſt, als die Meiſten von uns, die wir nicht in den höheren Lebenskreiſen geboren, in ihren Gedankenkreiſen nicht bewandert ſind, ſich nur deutlich vorzuſtellen vermögen.

Ob aber Sophiſtik in das Urtheil eingetreten iſt, das in den Beſtimmungen der Verordnungen vom 3. Februar eine Reihe zum Theil bedeutungsvoller Rückſchritte ſieht, das möge das ſtrengſte Gericht der öffentlichen Meinung entſcheiden, nachdem es die folgenden Andeutungen geprüft hat.

1. In den Provinzen hatten bisher die einzelnen Stände das Recht, durch Eingaben bei den Provinziallandtagen Anträge auf Petitionen und Beſchwerden zu ſtellen, und dieſe Anträge erſtreckten ſich nach dem Gebrauche auch auf allgemeine Landesangelegenheiten. Dieſes Recht haben ſie, nach der neuen Einrichtung, den Vereinigten Landſtänden gegenüber nicht; und auch bei den Provinzialſtänden müſſen ſie es in Bezug auf die allgemeinen Landesangelegenheiten verlieren, da dieſe jetzt aus deren Competenz fallen. — Dies iſt ein erſter, für die Bewegung des öffentlichen Lebens und die Theilnahme der Bürger an dem Staate nicht hoch genug anzuſchlagender Verluſt.

2. Die Provinzallandtage hatten bisher das Recht, Bitten und Beſchwerden in provinziellen Angelegenhei-

ten, aber nur, wenn eine Majorität von zwei Drittheilen dafür ſtimmte, vor den Thron zu bringen. Thatſächlich war man neuerdings über dieſe Beſchränkungen Meiſter geworden; die Zwei Drittheile wurden in der Einen Verſammlung, die die vier Stände bildeten, bei den bedeutendſten Gelegenheiten davon getragen; die Gränzen zwiſchen provinziellen und allgemeinen Materien ſind nicht ſcharf zu ziehen; ſie wurden vielleicht hier und da überſchritten; die Regierung ließ es geſchehen. Die ſo erſiegten Anträge, zweijährlich und achtfältig wiederkehrend, würden mit der Zeit eine immer größere moraliſche Macht gebildet haben. Jetzt aber geht das Recht der Petition in allgemeinen Angelegenheiten von den Provinzialſtänden auf die vereinigten über. Sie dürfen nur vor den Thron kommen, wenn ſie in jeder der zwei Verſammlungen Zwei Drittheile der Stimmen vereinigen. Das heißt: bisher erforderte es auf jedem Provinziallandtage Ein Drittheil der Geſammtzahl der Stimmen, um einen Antrag zu hindern; jetzt erfordert es nur Ein Drittheil der Stimmen der Herrenbank, oder Ein Vierundzwanzigtheil der Geſammtzahl der Stimmen! Bedenkt man, wie unnatürlich es ſchon an ſich iſt, überhaupt von einem Petitionsrechte zu reden, wie ſchon das eine traurige geſchäftliche Nothwendigkeit iſt, daß der Ausſpruch einer Bitte auch nur an eine einfache Majorität geknüpft werden muß, ſo ſind ſchon die Beſtimmungen der Provinzialſtände-Ordnung befremdend, geſchweige nun dieſe übermäßige Beſchränkung. Sie wird aber noch greller, dieſe Beſchränkung, wenn man gegeneinander hält, daß bei Bewilligungen Einkammerſyſtem und einfache Ma-

jorität eingeführt iſt, bei Forderungen, bei Bitten aber Zweikammerſyſtem, und eine Majorität von Zwei Dritttheilen.

3. Die Provinzialtage waren bisher alle zwei Jahre berufen worden. Der parlamentariſche Geiſt fing an ſich in dieſer wohlthätigen Periodicität ſyſtematiſch zu bewegen. Die Vereinigten Landtage aber kehren nicht in geſetzlichen Friſten wieder, ſondern die Regierung beruft ſie nach ihrem Gutbefinden. Dieſe Eine Beſtimmung rechtfertigt es vollkommen, daß die neuen Statute nicht eine Verfaſſung genannt werden. Die Stände brauchen gar nicht wieder berufen zu werden, ſie ſollen offenbar, nach der Abſicht der Verordnungen, nur in ſehr großen Zwiſchenräumen wieder berufen werden. Denn ſelbſt die ſtändiſchen Ausſchüſſe, die ſie doch nur erſetzen, kehren nach geſetzlicher Nothwendigkeit nur alle vier Jahre wieder. — In den Ausſchüſſen begegnet man wieder dem Petitionsrecht mit ⅔ Stimmen nur Einer ungetheilten Verſammlung, aber alle Anträge, welche Veränderungen in der ſtändiſchen Verfaſſung bezwecken, ſind ausgeſchloſſen. Es iſt nicht denkbar, daß unter der 1842 „gegebenen Einrichtung", in der die Ausſchüſſe zuſammentreten ſollen, die damals befolgte Geſchäftsordnung mit einverſtanden werden ſollte, ſonſt müßte man ſich erinnern, daß dieſe jede parlamentariſche Bewegung unmöglich gemacht hatte.

4. Das Geſetz vom 17. Januar 1820 macht neue Anlehen von der Zuſtimmung der Reichsſtände abhängig. Die gegenwärtigen Verordnungen beſchränken dieſe Zuſtimmung auf Anlehen, die in Friedenszeiten gemacht

werden; in Zeiten eines ausgebrochenen oder auch nur bevorſtehenden Krieges contrahirt die Regierung Anlehen ohne die Zuziehung der Stände. Bevorſtehende Kriege, die Rüſtungen des bewaffneten Friedens ſind jetzt nicht ſelten; die Regierung allein hat natürlich darüber zu beſtimmen, ob der Fall eingetreten iſt oder nicht. Die ganze Conceſſion jenes Geſetzes von 1820, das bisher eine unwillkommene Feſſel anlegte, iſt durch dieſe Beſtimmung geradezu zurückgenommen. Welche große Bedürfniſſe zu Anlehen können doch wohl in Friedenszeiten in einem Staate aufkommen, dem ein geordneter Haushalt durch alle inneren und äußeren Verhältniſſe gebieteriſch vorgeſchrieben iſt? Selbſt in der anomalen Zeit einer Kriſe, wie die gegenwärtige iſt, wird ein Staat, wie Preußen, mag man auch im Publikum ſagen, was man will, einem ſolchen Bedürfniſſe füglich entgehen können. Große, bedeutende Anlehen wird Preußen nur in Zeiten wirklicher oder drohender Kriege, wie im Jahr 1830, bedürfen, wo es ſeinen Schatz erſchöpfte. Seine Lage, ſeine Militärorganiſation wird jeden Kriegsaufwand im Verhältniß zu ſeinen Hülfsmitteln für Preußen ungemein koſtbar machen; gerade dann iſt das Volk und ſeine Vertretung weſentlich dabei intereſſirt, daß zu ihren Opfern ihr Wille gehöre, daß ſie ihre Mittel nicht einem Kriege leihen, der gegen ihr wahres Intereſſe geführt wird; gerade dann iſt ihre Zuſtimmung ausgeſchloſſen. Nur die Deputation für das Staatsſchuldenweſen wird in dieſen Fällen bei Aufnahme der Anlehen zur Mitwirkung zugezogen, womit natürlich nur das Geſchäftliche gemeint iſt, und nicht etwa ein Zuſtimmungsrecht.

5. Dieſelbe Einſchränkung des Zuſtimmungsrechts, wie bei der Aufnahme eines Anlehens, iſt auch bei der Abgabenerhöhung vorgeſehen. Auch zu ihr iſt in Kriegszeiten die Zuziehung der Stände nicht erforderlich; auch hier ſind alſo für die weſentlichen Fälle der Regierung die Hände frei gehalten. Das beſtehende Steuerſyſtem ferner, ſo großer Verbeſſerungen bedürftig, fällt nicht in das Reſſort der Stände; der Finanzetat, ſeine Aufſtellung, die Beſtimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen bleibt „ein ausſchließliches Recht der Krone.“ In dieſer Beziehung war in einem Geſetze über Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820, im Eingang deſſelben, als Vollendung der Steuerreform, die 1810 eingeleitet ward, eine Reviſion der Grundſteuer in Ausſicht geſtellt worden, die der Berathung der Stände (zunächſt waren die Provinzialſtände gemeint) vorbehalten ward; und eine ganze Reihe damaliger Steuerreglements waren nur proviſoriſch erlaſſen, immer im Hinblick auf die kommende reichsſtändiſche Verſammlung. Auch in dieſer Hinſicht hat man die ohnehin wenig gebundenen Hände noch mehr gelockert.

6. Selbſt wo in den Verordnungen ein Fortſchritt enthalten zu ſein ſcheint, löſen ſich die Hoffnungen bei näherer Betrachtung in Zweifel auf. Nach §. 12 der Hauptverordnung ſollen in den dazu geeigneten Fällen der Geſetzgebung die Stände ihren Beirath mit voller rechtlicher Wirkung abgeben. Dies klingt faſt, als ſollten ſie beſchließende Gewalt auch in anderen Fällen haben, als bei Staatsanlehen, Steuererhöhungen oder

Einführung neuer Steuern. Wie bindend aber für die Regierung eben dieſe rechtliche Wirkung ſein ſolle, iſt nirgends geſagt, da doch hierin in der That eine der weſentlichſten Gewährungen gelegen ſein würde.

7. Der §. 17 der Hauptverordnung vom 3. Februar ſchreibt vor: daß, wenn bei einem Gegenſtande, in Hinſicht deſſen das Intereſſe der verſchiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geſchieden iſt, ein Stand oder eine Provinz durch einen, nach Vorſchrift des §. 16 zu Stande gekommenen, Beſchluß ſich verletzt fühle, eine Sonderung in Theile ſtattfinden ſolle, ſobald zwei Drittheile dieſes Standes oder dieſer Provinz es verlangen. Der fragliche Stand oder Provinz legt dann ſein Separatvotum vor, und die Meinungsverſchiedenheit wird dem Könige zur Entſcheidung vorgelegt. Gelingt es alſo der Regierung, zwei Drittheile eines Standes oder einer Provinz zu gewinnen, ſo kann ſie jeden mißliebigen Beſchluß der Stände kreuzen. Abgeſehen davon, daß durch dieſe ſtipulirte itio in partes ein Hauptvortheil, den man ſich von den vereinigten Ständen verſprechen konnte, das Gegengewicht gegen das Lokal- und Provinzialweſen, möglicherweiſe ganz verloren geht, ſo legt dieſe Beſtimmung noch ein ganz beſonderes Bedenken auf. Es iſt in dieſem Paragraphen nicht von Petitionen und Anträgen die Rede, ſondern von Beſchlüſſen, wie ſie nach der Vorſchrift des §. 10 zu Stande kommen, der ausdrücklich zwiſchen Beſchlüſſen, Petitionen und Beſchwerden, und Gutachten über Geſetze unterſcheidet. Beſchlüſſe im ſtrengeren Sinne aber haben die Stände nur zu faſſen in Bezug auf die Contrahirung

neuer Staatsanlehen und die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung der beſtehenden.

Gerade nun bei dieſen Gegenſtänden fühlen ſich die Einzelnen ſo gern beeinträchtigt, und dieſer ominöſe Vorbehalt möchte leicht eine Brut von den unſeligſten Zwiſten gebären. Die Stände, die ſich in den Fragen der Beſteuerung von jeher am leichteſten verletzt fühlten, ſind die ehemals ſteuerfreien Stände. Wenn alſo die zweite Verſammlung die Herrenbank in den wenigen Fällen, wo ſie directe Steuern zu zahlen hat, mit einer unwillkommenen Steuer bedrohen ſollte, ſo kann ein Proteſt von zwei Drittheilen dieſes Standes, je nach dem die Entſcheidung fällt, genügen, um die Laſt von ihm abzuwälzen, und es wäre dabei ſelbſt für den Fall ſchon vorgeſehen, daß ſich je das Steuerbewilligungsrecht auf indirecte und Kriegsſteuern ausdehnen ſollte. Ebenſo könnte ſich die Ritterſchaft, die durch Suspenſion der Geſetzgebung von 1810 ganz oder theilweiſe grundſteuerfrei geblieben oder geworden iſt, mit einer Standesmajorität gegen jede ungünſtige Steuer, ſelbſt gegen eine gerechte Regulirung der Grundſteuer auflehnen. Und was wird endlich aus dem Beſchlußrecht der Stände, wenn auch in ſolch einem Falle die Entſcheidung außerhalb der Stände liegt? Iſt das Wort Beſchluß in dem fraglichen Paragraphen mit all dem Vorbedacht geſchrieben, den man in einer Geſetzgebung vorausſehen ſollte, ſo iſt die Feinheit, mit der dieſe außerordentliche Beſtimmung umſponnen iſt, eben ſo bemerkenswerth, wie das Dunkel der Abfaſſung ſämmtlicher Verordnungen, in das ſie verſteckt iſt. Ihr Licht würde ſie erſt recht durch das folgende erhalten.

8. Die Verſammlung der Fürſten, Grafen und Herren iſt eine ganz neue Schöpfung, um ſo bedeutungsvoller, als eine Ernennung neuer Pairs, und überhaupt eine weitere Organiſation der Herrenbank vorbehalten iſt. Es iſt die Möglichkeit gegeben, daß dieſer Stand ſich forthin einen mächtigen politiſchen Einfluß verſchaffe, und dies iſt etwas weſentlich Neues: die ariſtokratiſchen Tendenzen, die ſich ſeit 30—40 Jahren oppoſitionell gegen die ganze frühere Verwaltung von Stein und Hardenberg regten, aber nur einzeln, zerſtreut, ohne Folgerichtigkeit und Zuſammenhang begünſtigt wurden, ſind nun förmlich organiſirt, und dies in einer Weiſe, die recht augenfällig zeigt, daß in dieſer Organiſation ein ſtrenges Element der Conſervation geſucht wird. In aller Welt, wo ein Zweikammerſyſtem herrſcht, ſtehen Geldbewilligungen den Gemeinen allein zu; hier aber tritt der Herrenſtand, und gerade nur bei Beſchlüſſen über Geldbewilligungen, mit der untern Abtheilung in Eine Verſammlung zuſammen. In repräſentativen Verfaſſungen ſucht man das conſervative Element in der oberen Kammer, für die landſtändiſchen ungetheilten Verſammlungen ſucht man es in der ſtändiſchen Gliederung der Bevölkerung; hier aber ſind beide conſervative Maßregeln neben einander. In England iſt der Ariſtokratie, die erbliches und perſönliches Sitzrecht im Oberhauſe hat, ein Gegengewicht gegeben durch die Kirchenhäupter, die auf Lebenszeit oder auf Parlamentsdauer gewählten Pairs von Schottland und Irland, die höchſten Richter und andere von der Krone ernannten Notabilitäten; es operirt alſo bei der Zuſammenſetzung die Wahl des Adels mit; es ſind neben dem Grund-

beſitze die höchſten Staats- und Kirchenämter vertreten, hier aber auf dieſer Herrenbank nur das Geburtsrecht und die Ebenbürtigkeit.

Die Schöpfung dieſes Herrenſtandes gibt dem neuen Verfaſſungsſtatute ſeinen Charakter. Die Allgemeine Preußiſche Zeitung gibt zu hoffen, daß die neuen Einrichtungen ſpäter nach neuen Bedürfniſſen könnten umgebildet werden. Doch, ſagt ſie dabei, müſſe dieſer neue Keim, der bisherigen Verfaſſung entnommen, in dem politiſchen Leben Preußens erſt Wurzel faſſen, ſich zum Stamme erheben, Früchte tragen, ehe er neue Sprößlinge treiben könne. Erſt dann ſolle wieder Neues hervorgehen, das erſt ſeine Berechtigung erhalte, wenn das jetzt Geſchaffene den Kreis ſeines Lebens vollendet und ſeinen Beruf erfüllt habe. Dies ſind nun Redensarten, wie ſie leider bei vielen unſerer Politiker herkömmlich ſind, bei denen ſich Jeder etwas Anderes denkt. Sollen ſie einen realen praktiſchen Sinn haben, ſo kann, da die Verordnungen vom 3. Februar faſt nichts Keimartiges, Poſitives, Entwickelungsfähiges aufſtellen, als dieſe Herrenkammer, der Sinn kein anderer ſein, als der: es ſoll eine politiſch berechtigte Ariſtokratie ſich bilden und entwickeln, ehe eine demokratiſche Entwickelung der Verfaſſung eintreten kann.

Darum iſt dieſe neue Einrichtung gewiſſermaßen ein Schlußſtein der Oppoſition des Adels gegen die demokratiſchen Staatsprinzipien Stein's und Hardenberg's. Darum wurde oben behauptet, die preußiſche Regierung feſtige ſich mit dieſer Verfaſſung in einem Syſteme der Erhaltung und, wenn man die Stufe der Staatsbil-

dung jener Zeit vergleicht, des Rückschritts. Darum wurde gefunden, es sei diese Verfassung auf die Verkümmerung der Keime jener Zeit gerichtet, die da existiren, die nicht erst neu zu schaffen waren, deren „Durchdringung und Durchleuchtung" so lange, so sehnlich begehrt worden ist.

IV.

Nachdem in dem Vorhergehenden zuerſt die kurzen Grundzüge der Verfaſſung, wie ſie früher verheißen war, zuſammengeſtellt und der Geiſt der Verwaltung, von der jene Verſprechungen ausgegangen, bezeichnet worden war, ſo wurde nachgewieſen, wie ſchon die bloßen Außenlinien des jetzt erlaſſenen Statuts jenen Grundzügen überall widerſprechen, und wie die inneren Beſtimmungen auf nichts weniger hinweiſen, als auf eine Wiederkehr jener Staatsgrundſätze, die die Welt vor 40 Jahren mit Bewunderung den ſtürzenden Staat erhalten und retten, und in weniger als Einem Jahrzehnt zu verjüngter Kraft und Stärke umſchaffen ſah.

Wie alſo Formen und Beſtimmungen ſich zu den früheren Verſprechungen, zu den früheren geſetzlichen Verordnungen, verhalten, iſt klar, und es muß daraus jeder rechtlichen Ueberzeugung und jedem moraliſchen Gewiſſen eben ſo klar ſein, welches demnach die einzuhaltende Linie des Thuns und Laſſens ſei.

Die Frage bleibt aber übrig, was — das ſtreng Rechtliche und Redliche bei Seite geſetzt — das politiſche Räthliche in der Sache ſei? Man weiß, daß

man auf dieſem Standpunkte immer bereit geweſen iſt, Recht und Rechtſchaffenheit zur Seite zu ſchieben, und daß der Machiavellismus viele tauſend Jahre älter iſt, als Machiavelli. Man muß ſogar zugeben, daß zwiſchen Staatswohlfahrt und gemeinem Nutzen auf der Einen Seite, und Recht und Sittlichkeit auf der Andern oft eine bittere, leider oft ſelbſt eine nicht zweifelhafte Wahl zu treffen iſt; und es iſt ſchon viel, wenn es nur immer wirklich der gemeine Nutzen iſt, der zur Wahl kommt. Es fragt ſich, ob hier ein Fall vorliegt, in dem man lieber ſähe, daß ſich die Klugheit auf die Seite eines begehrenswerthen gemeinen Nutzens ſtelle, als die Gewiſſenhaftigkeit auf die Seite des einfachen Rechtes.

Es iſt von dem Könige entgegenkommend, freiwillig, ohne äußere Nöthigung, dem Volke eine Gabe dargereicht worden, die von Seiten der Dynaſtie immer ein Opfer der alleinigen Machtvollkommenheit, ein Bruch mit dem Buchſtaben der Abſolutie iſt. Soll man ſie nicht freundlich entgegennehmen, ſoll man nicht eben ſo von einem ſtrengen Buchſtaben des Rechts nachlaſſen, wie dort von der ſtrengen Machtfülle? Es iſt eine Handhabe geboten, ein Anfang für die freiere Entwickelung des Volks; ſoll man um dieſes erſten wichtigſten Schrittes willen ſich nicht dem langſamen Fortſchritte lieber bequemen, als vielleicht den gewonnenen Boden ſogar für den erſten Schritt wieder aufs Spiel ſetzen? Soll man nicht den Zuſagen eines Fürſten ganz vertrauen, der offenbar den Anſtoß zu einem bewegteren Leben in Preußen gegeben hat, dem es Ernſt iſt, wenigſtens innerhalb einer Gränze, die der monarchiſchen Gewalt keinen Eintrag thut, dem Volke und ſeinen

Ständen eine Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, und der dieſe begonnene Entwickelung des Staatslebens fortzuſetzen gewillt iſt? Wo entgegengeſetzte Anſprüche ſind, iſt es immer beſſer, ſich zu verſtändigen, als zu rechten; wie ſollte es nicht auch in dieſer großen Angelegenheit dem gemeinen Nutzen förderlicher ſein?

Wenn die Rechtsanſprüche des preußiſchen Volkes auf eine Verfaſſung (in Kraft der früheren Verſprechungen), wenn der Widerſpruch der jetzt gewährten Einrichtungen mit dem damals Verſprochenen ein einfacher Rechtshandel, ein ſtreitiges Verhältniß wäre zwiſchen einfachen Gegnern, ſo möchte eine ſolche friedliche Schlichtung, ein gegenſeitiges Ertragen und Vertragen allerdings das Rathſamſte ſein.

Wenn hinter dem beſten Fürſten nicht übermenſchliche Einflüſſe lagerten, denen ſelbſt mehr als menſchliche Kräfte nicht überall widerſtehen können, wenn er immer ſeiner Entſchlüſſe Herr, ſeines Wohlwollens leidenſchaftsloſer Meiſter wäre, wenn es möglich wäre, daß er es wäre, ſo würde ihm und ſeinen Zuſagen nicht zu vertrauen, noch mehr unedel ſein, als unklug. Wenn die Entwicklung eines Volkes nicht reine Sache des Inſtincts der Maſſe wäre, wenn es irgend einer menſchlichen und fürſtlichen Weisheit gegeben ſein könnte, dieſem Inſtincte allein wiſſend die Wege zu zeigen, dann möchte es förderlich ſein (und nur dann würde es möglich ſein), dieſer Einen Weisheit die Stufenleitung dieſer Entwicklung anheim zu geben. Ja noch mehr: wenn es denkbar wäre, daß ein Verfaſſungsſtatut wie das vorliegende die blos zufällige Arbeit weniger Ein-

flußreichen um den Thron herum wäre, die beide, Arbeit und Arbeiter, ein anderer Wurf des Zufalls ganz anders hätte geſtalten und wählen können, dann würde es vielleicht unklugen Eifer verrathen, eine auffallende Anſtrengung gegen ein Werk zu ſetzen, das der Zufall wieder hinwegnehmen möchte wie er es brachte.

Allein es verhält ſich mit dieſem Verfaſſungswerke ganz anders. Wer ihm auch dieſe Geſtalt gegeben haben, und wie zufällig die Wahl dieſes Geſetzſchreibers geweſen ſein möchte, der ganze Geiſt, in dem die Verordnungen vom 3. Februar abgefaßt ſind, gehört keineswegs einem Einzelnen Menſchen an. Wenn die Ausarbeitung von dem gegenwärtigen Miniſter des Innern herrührt, in deſſen Bereich die Verfaſſungsangelegenheiten verfaſſungsmäßig gehören, wie käme es doch, daß das Werk dieſe reactionäre Geſtalt trüge, da es doch von einem Manne ausgegangen wäre, der der Entwicklung einer geſetzlichen Volksfreiheit immer günſtig war, der der Anerkennung im Volke gerne theilhaftig, dabei als ein Mann von nicht blos preußiſcher, ſondern auch deutſcher Geſinnung bekannt iſt, der es mehrfach mit kräftigen Worten ausgeſprochen hat, daß es in Preußen vor Allem dem deutſchen Vaterlande und ſeiner Einheit gelte? Aber der Sinn, aus dem dieſe Verordnungen geſchrieben ſind, iſt eben keineswegs einer einzigen perſönlichen Sinnesart entlehnt; der Geiſt, der ſie beherrſcht, iſt keineswegs ein zufälliger Wind, der ſeit geſtern oder heute wehte und ſich morgen wieder ändern müßte; es iſt ein Geiſt vielmehr, der in der Geſchichte unſrer Tage weit zurückreicht, der ſeit 30—40 Jahren in allen Theilen Europa's minirt; es ſind hier

Ansichten und Grundsätze, Standestendenzen und Staatsmaximen gesetzlich verkörpert, die eine breite Wurzel in der Zeit geschlagen haben, die starke Vertreter in allen Theilen des Vaterlands, die in Preußen längst das Heimathsrecht erworben haben. Mächtige Kräfte der letzten Zeitgeschichte haben auf dieses Werk und seinen leitenden Gedanken vielleicht mehr gewirkt, als es den Gesetzgebern selbst bewußt ist: die europäischen Verhältnisse seit 1815, die Einflüsse der äußern Politik der Ostmächte; der absolutistische Ideenkreis, in dem diese äußern Einflüsse unsere Souveräne bestärkten; die Reactionen der Aristokratie; die Lehren unserer politischen Doctrinärs der historischen Schule. Es sind die Nachwirkungen derselben Kräfte, die nach 1815 in England mehrmals die habeas corpus Acte suspendirten, die in Deutschland die Carlsbader Beschlüsse hervorriefen, die in Italien und Spanien die Revolution provocirten und nachher unterdrückten, die in Frankreich triumphirten und scheiterten, und die seitdem vorsichtiger, aber mit immer gleicher Consequenz und Unablässigkeit thätig sind. Natürliche Gutartigkeit und Milde, Geduld und Indolenz, Vertrauen und Schwerfälligkeit, die besten und verächtlichsten Eigenschaften unseres Volkscharakters, haben gemacht, daß in Deutschland diese Kräfte auf der Einen Seite nicht so aufreizend und unterdrückend gewirkt haben, wie in den romanischen Landen, daß auf der Andern ihre Wirkung nicht so reizbar und elastisch empfunden worden ist; daß sie weniger grell operirten, aber (wie wir nun in diesem Verfassungswerke neu erfahren) desto länger, zäher und ausdauernder; daß sie nicht die freie Bewegung des Volks-

und Staatslebens in plötzlichem Anfalle niederzuwerfen verſuchten, ſondern vielmehr ſtreben, ſie durch leiſe Hemmung und langſame Gewöhnung zu untergraben.

Dieſelben Kräfte haben in Preußen die Grundſätze von Stein und Hardenberg aus der Verwaltung beſeitigt; dieſelbe ertragende und vertrauende Natur unſeres Volkes hat dieſe ſchlimme Veränderung auf die beſſere hoffend, hingenommen; daſſelbe Syſtem der langſamen Gewöhnung hat es dahin gebracht, daß man in den mittleren Schichten der Geſellſchaft in Preußen langehin nicht mehr wußte und auch jetzt wohl nicht oft weiß, wer Stein und Hardenberg waren, auf welche Höhe der Staatsbildung die kühne Verwaltung dieſer Männer den Staat vor 30 bis 40 Jahren geſtellt, auf welche Tiefe ihn die kurzathmige Politik der ſpäteren Zeit herabgebracht hatte. Die Nachwirkung derſelben Kräfte, aufbauend auf das gelähmte Staatsleben, deſſen Lähmung ſie früherhin veranlaßt hatten, entwirft jetzt dieſe Grundlage einer Verfaſſung und ſtellt die Ausſicht einer Entwicklung des Staatslebens, der zufolge ein Volk wieder im Fallhute gehen lernen ſoll, das bereits mit den reifſten Nationen den Wettlauf gewagt hatte. Die Nachwirkung derſelben geduldigen und guten Volksart räth auch jetzt, in dieſe neue Schule dankbar einzutreten.

Einem Menſchen, und menſchlicher Gemüthsart läßt ſich vertrauen; der Zufall und ſeine Wirkungen verſchleißen ſich und laſſen ſich abwarten; aber mit einem mächtig gewordenen Prinzip in der Zeit, mit dem Geiſte entſchloſſener Parteien, mit Grundſätzen und ihrer folgerichtigen Wirkſamkeit läßt ſich nicht gefühlig und

empfindsam transigiren. Der Parteigeist legt seinen Nutzen prinzipmäßig und grundsätzlich als den gemeinen Nutzen aus; eine andere Auslegung tritt ihm entgegen; wer dem gemeinen Nutzen am nächsten steht, der wird mit der Zeit die Erfolge sicher haben. Es streitet sich hier nicht der anerkannte gemeine Nutzen mit einem starren Rechte, sondern Partei gegen Partei wirbt um den Preis, daß ihr der gemeine Nutzen, Glück und Befriedigung des Volks, die Palme zuerkenne. Um Thätigkeit handelt es sich in solch einem Wetteifer auf alle Fälle zuerst; es lassen sich Erfolge nicht erträumen, sowenig wie sich die Befriedigung von Rechtsansprüchen erschleichen läßt. Sind beide Seiten erst zu gleicher Thätigkeit gestählt, dann ist die glücklichere die, die in alten Erinnerungen die Bürgschaft großer Erfolge und Befriedigungen, und die ein strenges Recht für sich hat: Klugheit und Gradheit treffen dann auf Einem Punkte zusammen. Man muß dann sein Recht zu bekennen und dessen Verletzung abzuhalten wissen. Denn wie sollte man sonst Vertrauen auf den Geist eines Volkes fassen, das „frei zu werden wähnt, ohne vorher wahr geworden zu sein“ *).

Es liegt uns ob, zu zeigen, daß dem Verfassungsstatute vom 3. Februar in der That ein solches mächtiges Prinzip, ein Parteigeist, eine politische Tendenz zu Grunde liegt, die über den zufälligen Anlaß der Gestalt und Entstehung desselben, über die persönliche Sphäre der einzelnen Urheber hinausgeht. Die Erörterungen über diesen Gegenstand führen uns von den äußeren

*) Worte eines geistreichen Freundes in Berlin.

Beſtimmungen der Verordnungen vom 3. Febr. auf den inneren Sinn und Geiſt über, der es vorgeſchrieben hat.

Es wurde oben behauptet, es ließen ſich verſchiedene weſentliche Factoren in der Geſchichte der letzten Zeit erkennen, die auf die innere Geſtalt des Statuts übergewirkt hätten: die europäiſchen Verhältniſſe und die Einflüſſe der öſtlichen Politik ſeit 1815, der geſteigerte Abſolutismus, die Ariſtokratie, und die ſogenannte hiſtoriſche Schule. Wir wollen jedem Einzelnen eine kurze Betrachtung widmen.

1) Was den erſten Punkt angeht, ſo bilden die Verhandlungen in Carlsbad bekanntlich den Wendepunkt, der in Preußen die Männer der alten Schule beſeitigte und antiquirte. Hier trat unter öſtreichiſchem Vorgang und Antrieb der Beſchluß zuerſt zu Tage, mit den Verſprechungen in den Freiheitskriegen zu brechen. Die Gefahren, hieß es, welche für die Ruhe der Staaten durch Einführung von Volksrepräſentationen entſtehen können, hätten den Regierungen 1815 nicht ſo deutlich vorgelegen wie jetzt, weil damals die Erfahrung noch nicht gemacht war. Der Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution ſein könne, würde damals nichts erkannt worden ſein. Dieſe Lehren wurden vorgetragen bei Production eines bekannten Aufſatzes über die Auslegung des Artikels 13 der Bundesacte, der von jenem ſelben Gentz herrührte, der früher „die höchſt mögliche bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck jeder politiſchen Verbindung, und die Zerſtörung der durchaus verderblichen, mittelalterlichen und feudaliſtiſchen Verhältniſſe als die höchſte Wohlthat, als die weſentliche Auf-

gabe der Zeit" genannt hatte. In dieſem Aufſatze ſind landſtändiſche und Repräſentativverfaſſungen in einen ganz neuen Gegenſatz gebracht, der nun ſeit 30 Jahren ſeine bedeutſamen Wirkungen fortſetzt: die erſteren ſeien Verfaſſungen, in welchen nur Körperſchaften vertreten würden, entſprungen aus den für ſich beſtehenden, nicht von Menſchenhänden geſchaffenen Grundelementen des Staates, und die überall da die Gränze ihrer Wirkſamkeit hätten, wo ſie die Regierung in irgend einer weſentlichen Function hemmen könnten! Dieſe, die Repräſentativverfaſſungen ſeien aber ſolche, wo die Vertreter die Geſammtmaſſe des Volks vorzuſtellen berufen ſeien, gegründet auf die verkehrten Begriffe der Volksſouveränität, mit der ſteten Tendenz, die allgemeine Freiheit, d. h. die allgemeine Willkühr an die Stelle der Ordnung, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder was um nichts beſſer ſei, vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott ſelbſt geſtifteten Standes- und Rechtsunterſchiede zu ſetzen. — Dieſe landſtändiſche Ordnung ſollte uns dann in Kraft ihres alterthümlichen Herkommens die modernen Verfaſſungen, in Kraft ihrer innigen Verwebung mit deutſcher Sitte die ausländiſchen Conſtitutionen und Repräſentationen verleiden. Zu dieſer Fiction bot der Teutonismus des freiſinnigen Rheiniſchen Merkurs ſelbſt die Handhabe dar, Oeſtreich lehrte dieſe patriotiſche Auffaſſung der Sache bei jeder Gelegenheit, und Preußen überbot den Lehrer. Aus dem Jahre 1822 exiſtirt die Denkſchrift eines preußiſchen Diplomaten, worin er ganz in dieſem Sinne anräth, die Scheinconſtitutionalität des ſüdlichen Deutſchlands zu depopulariſiren, und zu dieſem

Zwecke die Nationaleitelkeit und Ehre ins Spiel zu bringen, indem man die conſtitutionellen Grundſätze darſtelle, als von einer nebenbuhleriſchen (der franzöſiſchen) Nation ausgehend, die durch Bildung von Parteien im Sinne des Auslandes wirkten. Im Geiſte dieſer Sätze ſind nun in Preußen ſeit jenen Zeiten von allen Seiten her die gleichlautenden Erklärungen gefallen. An den Begriff Conſtitution knüpfte ſich der Haß gegen Frankreich, der bei Hof, unter Adel und Militär unterhalten wurde; für inhärent in dem Begriffe einer Verfaſſung galten die Schäden, die zufällig dem franzöſiſchen Volkscharakter anklebten; von der Verfaſſung veranlaßt ſollte die franzöſiſche Parteizerriſſenheit ſein, wenn es auch jeder geſchichtlichen Einſicht klar war, daß der Anlaß in der Dynaſtie der Reſtauration lag, die ſelber Partei war; von der Verfaſſung dieſer Parteien ſollte wieder die Schwäche der franzöſiſchen Regierung herrühren, die doch jetzt am ſchwächſten iſt, wo es keine kräftigen Parteien mehr gibt. Unter dem Adel zog man die theokratiſchen Standesideen des Herrn von Gentz eifrig hervor: in einem Statute, das die autonomiſche Ritterſchaft am Rhein zum Beſten der von der Succeſſion in das Grundeigenthum ausgeſchloſſenen Kinder entwarf, heißt es in der Einleitung, ſie hielten ſich rein „von allen den verderblichen Lehren, welche in dem Verhältniſſe zu ihrem Könige nicht eine heilige und göttliche Ordnung anerkennten.“ Unter dem Adel lobte man die landſtändiſche Organiſation der Provinzialtage, und der publiciſtiſche Wortführer der Ritterſchaft, Herr von Bülow-Cummerow, nicht zufrieden mit der hier geſchaffenen Ständegliederung, nicht zufrieden mit jenen

kleinen Feudalbegünſtigungen, die den Unterſchied zwiſchen Stadt und Land, die die hier und da noch beſtehenden Zunftverhältniſſe ꝛc. immer noch aufrecht erhalten, Herr v. Bülow begehrte die Neuſchöpfung von Ständen und Corporationen durchgreifend, ſo daß der Börſe, der Zunft, dem Fabrikſtand als ſolchem Vertretungsrechte zu Theil würden. Das nationale, das abſolutiſtiſche, das ariſtokratiſche Anathem traf die fremden Conſtitutionen; noch auf dem letzten rheiniſchen Landtage wurden ſie von einem Redner eine franzöſiſche Nachahmung genannt.

Auf dieſen Anſichten nun ruht auch das Statut vom 3. Februar. Es erneuert ſie und friſcht ſie wieder auf in einem Zeitpunkte, wo ſie in dem Gedankenkreiſe der Meiſten erblaßt und erblichen waren. Ganz nach dieſen Anſichten iſt für dieſe Ordnung der Vereinigten Stände das Wort Conſtitution und Verfaſſung vermieden. Zu einer Zeit, als engliſche Blätter eine angebliche Rede des Kronprinzen (jetzigen Königs) veröffentlichten, die ihn auf der Seite der Conſtitutionellen zeigte, ward dieſe Rede ſogleich von der Staatszeitung desavouirt und dabei der Wink gegeben, daß eine Verfaſſung in gründlicher allmähliger Entwickelung mit der Zeit von ſelbſt ſich aus den Provinzialſtänden hervorbilden werde. Ungefähr nach dieſem Winke und nach einer Andeutung in dem Provinzialſtändegeſetz ſelbſt ſind nun dieſe Vereinigten Landſtände ganz auf der unverrückten Baſis der Provinzialſtände aufgebaut; nicht einmal aus dieſen hervorgegangen, wie es das Geſetz von 1823 erwarten ließ, ſondern nur ein mechaniſcher Zuſammenſchuß derſelben. Die Provinzialſtände ſind ganz nach dem öſtreichiſchen Betriebe landſtändiſch geordnet worden und im Geiſt der

ältern deutſchen Verfaſſungen. Sie ſind nach dem Zeugniſſe des Königs ſelbſt ausdrücklich in dieſer „naturgemäßen, auf geſchichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutſchen Volksthümlichkeit zuſagenden“ Geſtalt geſchaffen worden, um den herrſchenden Begriffen allgemeiner Volksvertretung aus dem Wege zu gehen; geſchaffen „auf einer geſchichtlichen, auf deutſchem Boden wurzelnden Grundlage, der Grundlage ſtändiſcher Gliederung.“ All dieß Deutſchthümliche aber, was von den Provinzialſtänden gilt, gilt auch von den Vereinigten Landſtänden; und ſchnell bemerkte man in Frankreich, daß auch der franzoſenfeindliche Geiſt dabei mitgewirkt habe; das Datum iſt vom 3. Februar, dem Jahrestage des Aufrufs von 1813. Man fühlte dort den Stich; aber friedlicher und edler als wir bemerkte man dabei, dieß heiße Groll unterhalten, der keinen Grund mehr habe, weil er ſich an Leidenſchaften knüpfe, die nicht mehr vorhanden ſeien; es heiße zu weit gehen in dem Eifer deutſche Freiheiten zu zeigen, die nicht franzöſiſche ſeien und ein Frankreich, das nicht das jetzige friedliche Frankreich ſei.

2) Ein Hauptſatz der Unterſcheidung zwiſchen Landſtänden und Repräſentation, wie ſie von Gentz aufgeſtellt ward, war der, daß ſich die erſteren mit der fürſtlichen Souveränität vertrügen, die andere überall nach Volksſouveränität ſtrebe. In keinem Punkte war man ſo bereitwillig, den öſtreichiſchen Doktrinen Gehör zu geben. Die preußiſche Abſolutie, die in der Noth der Kriegsjahre in der Dynaſtie ſelbſt einen innerlichen Stoß erlitten hatte, wachte ganz wieder auf und feſtigte ſich in Haus und Hof, unter Adel und Volk ſo ſehr, daß man ſich wohl erinnert, wie unter dem verſtorbenen

König der preußiſche Monarchismus mit dem Königthum eine Art Abgötterei trieb, die dem übrigen Deutſchland durch Uebertreibung anſtößig war. Der Bund der heiligen Allianz gab den Anſtoß, den monarchiſchen Beruf in einen neuen Heiligenſchein zu hüllen; er ging aus von zwei Fürſten, die in einer ernſten Stunde einen ſchwärmeriſchen Freundſchaftsbund geſchloſſen, die nachher die Wechſel und Bedrohungen der Schickſale empfunden hatten, welche ſelten in dieſe Sphäre mit den Erſchütterungen heranreichen, die ſie den Menſchen des gewöhnlichen Schlags öfter bereiten. Aus Unterwerfung und Unglück plötzlich wieder zu einer größeren Macht gelangt, als es jemals beſeſſen, konnte das preußiſche Haus in der Gegenwart finden, was das dynaſtiſche Selbſtgefühl friſch verjüngte; in ſeiner Vergangenheit lag dazu ohnehin ein reicherer Anlaß. Durch zwei Jahrhunderte hat die Schwerkraft des preußiſchen Staates nur auf der Abſolutie geruht; ein Blick auf dieſe Geſchichte iſt für Jedermann feſſelnd, für einen Regenten des Hauſes könnte er berauſchend ſein. Aus Nichts iſt dieſer Staat in ſolch einer kurzen Zeit zu einer impoſanten Größe geſtiegen; es iſt rein das Verdienſt der Fürſten, denn die Völker ſchliefen. Verglichen mit anderen gleichzeitigen Dynaſtien, beſitzt die preußiſche in moraliſcher und politiſcher Hinſicht eine Familiengeſchichte, auf die wohl ein Angehöriger ſtolz ſein darf, ſelbſt wenn man von dem geſteigerten Selbſtgefühle ganz abſähe, das in einer fürſtlichen Familie hinzutritt. Es iſt nur natürlich, wenn den Fürſten dieſes Hauſes von früh auf die Ueberzeugung eingeprägt wird, es liege in der Dynaſtie und in ihrer Autokratie wie früher ſo auch

jetzt und fernerhin der Keim des Glücks von Land und Volk; es ist nur menschlich, wenn sie dabei den großen Wendepunkt vergessen, wo die Befreiungskriege die Dynastie erhalten und retten mußten, wo die Geschichte des preußischen Staats hinfort vom Volke und nicht mehr bloß von den Königen zu erzählen weiß, und wo sich nach dem großen Umschwung der Volksbildung und Bedeutung die Verfassung und Organisation des Staats von Grund aus hätten verändern müssen. Es ist nur menschlich, wenn die Fürsten dieses Hauses mit dem Auge vorzugsweise auf dem alten Ruhme des Hauses weilen, und wenn sie dessen Geist und Ausstattung, seine Macht und Selbstherrschaft als eine unmittelbare Gabe des göttlichen Segens ansähen, die sie, wie sie sich wohlthätig erwiesen habe, schuldig seien gewissenhaft zu verwalten und ihren Nachkommen ungeschmälert zu vererben.

Es ist nicht unerklärlich also, wenn in offiziellen und unoffiziellen Documenten der preußischen Regierung und Publicistik seit 30 Jahren das absolutistische Prinzip sich neue Befestigung sucht, wenn es alle theokratischen, moralischen und politischen Argumente und Vorstellungen hervorsucht, die ihm zur Stütze und Rechtfertigung dienen können. Die theokratische Vorstellung von der von Gott verliehenen königlichen Gewalt, die in Leibnitzen's Traum von einer christlichen Republik an Ort und Stelle ist, erschien neuerlich in öffentlichen Urkunden mit neuem Nachdruck, mitten in unserer realen und rationalen Welt; die Sorge für ein, man weiß nicht wo offenbartes, Glück des Volkes ward eine, man weiß nicht wo offenbarte, Aufgabe genannt, die Gott dem Fürsten mit Beruf und Amt gestellt hätte und für die er nur Gott verantwortlich

ſei. Fromme Publiciſten unterſtützten dieſe Vorſtellungsweiſe, zum Schaden des Königthums dem ſie zu dienen eifrig waren. Noch nicht lange her wurde in den von Puchta herausgegebenen fliegenden Blättern eine ſchon öfter vorgekommene politiſche Moral an dieſe theokratiſche Vorſtellung angeknüpft, und Eine mit der andern zu ſtützen geſucht. Das Vertrauen zwiſchen Fürſt und Volk, hieß es, gründe ſich nur auf die Ueberzeugung von jener göttlichen Abkunft der königlichen Gewalt, (obgleich in Einem Athemzuge zugeſtanden werden mußte, daß dieſes Vertrauen in England die Inſtitutionen zum Grunde hat). Dieſes Vertrauen mache, wo es exiſtire, eine Verfaſſung überflüſſig. Eine Verfaſſung, ein Vertrag, ſei an ſich ſchon ein Ausdruck des Mißtrauens. Man ſolle nicht, ſo ſagte der wohlkundige Verfaſſer einer Schrift über die Frage wohin (1843) einen ſchlechten Zuſtand zur Regel machen, nicht nach Bürgſchaften begehren, ſondern lieber den guten Zuſtand, wo er beſtehe, in's Auge faſſen, man ſolle die Inſtitutionen nicht ihren alleinigen Zweck darin ſuchen laſſen, wie ſie gegen eine ſchlechte Regierung, ſondern wie ſie für eine gute ſich heilſam und nützlich erweiſen. Dieſe Staatslehrer ſtützen ſich auf den Satz: Nullum esse imperium tutum, nisi benevolentia munitum. Ihre Abneigung vor der Verfaſſung iſt politiſch ungefähr, wie im Religiöſen die Abneigung des Apoſtels vor dem Geſetz: denn wo kein Geſetz iſt da iſt keine Sünde. Es iſt die feinſte Empfehlung der Patriarchie, die auf den Frieden des Naturſtands zwiſchen Fürſt und Volk gebaut iſt. Der König ſei die beſte Verfaſſung, das war die Spitze dieſer Doctrin; alle papiernen Gewährleiſtungen

ſeien doch nur Surrogate; auf die Geſinnung, die Tugend des Fürſten komme es an, die keine Verfaſſung verbürgen könne. Ein franzöſiſcher Staatsmann ſelbſt ließ ſich von einem Ausbruche des monarchiſchen Enthuſiasmus in Berlin hinreißen, in dieſen Ruf einzuſtimmen: le roi vaut une constitution! Die Vertreter des Volks, die brandenburgiſchen Stände erklärten im Jahre 1831: Mögen andere Völker nach Phantomen jagen, die ſie nicht erreichen können; wir haben unſere Verfaſſung!" — Dieſen theokratiſchen und moraliſchen Vorſtellungen tritt alsdann, zur Unterſtützung des abſolutiſtiſchen Prinzips, eine politiſche Argumentation hinzu, die dem Hofe am geläufigſten iſt und von Publiciſten wie Herr von Bülow commentirt wird: Eine Verfaſſung würde die Grundlagen der Ruhe Preußens nach innen und ſeiner Macht nach außen erſchüttern. Wenn Preußen ſeine Stellung in Europa behaupten wolle, ſo dürfe es nicht aus ſeinem monarchiſchen Centrum weichen. Seine eigenthümliche intermediäre Stellung in Europa werde ſchwanken und untergehen, wenn die feſte, feine, conſequente Leitung fehle, die bei einer Partheiregierung niemals möglich ſei, als welche das Land zum Spielball der fremden Mächte machen würde. Die äußere Politik erlaube Preußen keine Verfaſſung; die auszeichnende Eigenſchaft conſtitutioneller Staaten ſei Unzuverläßigkeit in der äußeren Politik. Dem könne nur die monarchiſche Centralität vorbeugen. Ganz in dieſem Sinne bekämpfte Herr v. Bülow das Prinzip der conſtitutionellen Monarchie, die Theilung der Staatsgewalt, als eine Schwäche der Regierung; es iſt in dieſem Lager herkömmlich, die conſtitutionelle Regierung einer ſtarken entgegenzuſetzen, und

die Beiſpiele aus der franzöſiſchen Regierung herzunehmen, die ſich nur in eben dem Maaße ſchwach nach außen zeigt, als ihr das conſtitutionelle Princip nach innen zu ſchwächen gelang.

Alle dieſe Vorſtellungen nun beherrſchen dem ganzen Geiſte nach, und auch in einzelnen Ausdrücken das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar. Die Entwicklung der ſtändiſchen Verhältniſſe heißt „eine der wichtigſten Aufgaben des von Gott verliehenen königlichen Berufs.“ Dieſe Aufgabe aber iſt zweifach: „die Rechte, die Würde und Macht der Krone unverſehrt den Nachfolgern in der Regierung zu bewahren,“ zugleich aber auch den Ständen diejenige Wirkſamkeit zu verleihen, „die, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältniſſen der Monarchie,“ dem Vaterland eine gedeihliche Zukunft zu ſichern geeignet ſind. Um in der Stellung nach Außen und in dem Falle äußerer politiſcher Conflicte die monarchiſche Centralität ungeſchwächt zu erhalten, ſind alsdann die Beſchränkungen des Geldbewilligungsrechts im Falle drohender oder ausgebrochener Kriege eingetreten, ſo wie die Feſtſtellung des Finanzetats und die Verfügung über die Staatseinnahmen als ein ausſchließendes Recht der Krone reſervirt wurden. Keine Gelegenheit iſt verſäumt, um fühlbar zu machen, daß hier keine Conſtitution und keine Theilung der Gewalt dem monarchiſchen Princip gegenübertreten ſoll, daß hier kein Recht der Krone veräußert, keiner periodiſchen Verſammlung ein Recht gegeben wird, Veränderungen in der Verfaſſung zu beantragen; die centrale Gewalt entäußert ſich nur in gewiſſen Schranken des Rechts der eigenmächtigen

dem Staatskörper ſei, daß ſie politiſche Rechte zu verdienen wiſſe; aber es ſitzen dagegen hier die ehemals reichsunmittelbaren Fürſten und Herrn, die allerdings mehr Standesanlagen haben, einen politiſchen bevorrechteten Adel zu bilden. Der Ritterſtand hat die ſelbſtſtändige Bedeutung eines Standes nicht mehr, ſeitdem die Vaſallendienſte aufgehört haben; er hat die reingehaltene Natur eines Standes nicht mehr, ſeitdem der Bürger durch den Erwerb eines Ritterguts in den Rang des Ritters hinauf, der Ritter durch Gewerbbetrieb zu dem des Bürgers hinabſteigt; die Ideale der ritterſchaftlichen Orthodoxen aber ſind noch nicht in Erfüllung gegangen, die auf die Zeit harren, wo der Beſitz adliger Rechte und Güter auch dem Bürgerlichen den Adelstitel ertheilen müſſe, wo das Recht der Majorate und Fideicommiſſe auch dem niedern Adel wieder gegeben werde, wo der Adel durch Verſchmähung alles Gewerbes die alte Standeswürde wieder herſtellen werde. Dagegen bildet der mediatiſirte Adel die reine Grundlage eines Oberhauſes, einen einheitlich abgeſchloſſenen Geburtsſtand, der in ſeinem autonomiſchen Familien- und Erbrecht ein ſelbſtſtändiges Standesrecht, in ſeiner Ebenbürtigkeit ein von dem Bunde anerkanntes Vorrecht beſitzt, zu dem jetzt das ſtändiſche Recht des erblichen Sitzes auf dieſer neu geſchaffenen Herrenbank hinzukommt. Dieſer Adel iſt durch ſeine frühere Stellung bis jetzt der ſociolen Mißgunſt mehr entgangen; ſeine unverdienten Verluſte haben ihm ſogar Sympathien im Volke verſchafft; Erblichkeit und Ebenbürtigkeit ſollte ihn an den Thron, Unabhängigkeit und politiſches Selbſtgefühl an das Volks- und Staats-

intereſſe feſſeln. Die Bahn zu einer großen Rolle iſt ihm anſcheinend geöffnet. Ohne periodiſche Wiederberufung zwar iſt es undenkbar, daß ſich eine ſtändiſche Macht auf der Herrenbank bilde, dagegen ſind die übrigen Rechte, die oben bezeichnet wurden, deſto größer, ja ungewöhnlich. Die abgeſonderte Stellung gegen den Ritterſtand wird Hader und vielleicht Proteſte nach ſich ziehen, allein es iſt eine weitere Organiſation des Herrenſtandes vorbehalten, und wenn die Gunſt der Zeit mit jenem politiſchen Geſchicke benutzt würde, das engern ariſtokratiſchen Corporationen ſo häufig eigen geweſen iſt, ſo ſieht man nicht ab, was nach ſolch einem Anfange nicht möglich wäre.

4) Der ariſtokratiſchen, hierarchiſchen, poetiſchen, abſolutiſtiſchen Rückſchau in untergegangene Verhältniſſe, die den Character der Reſtaurationszeit ausmacht, ging die doctrinäre der ſogenannten hiſtoriſchen Schule zur Seite. Die Zeit ſollte nicht zur Geſetzgebung berufen ſein, war Gentz und Savigny's Lehre, ſie ſei nicht zur Verfaſſung berufen, war Niebuhr's Anſicht, der hier ſchon als Lehrer des regierenden Königs bedeutſam iſt. Seine bekannte Meinung war, daß eine gute Verwaltung die Verfaſſung erſetzen könne; leider hat die Erfahrung gezeigt, daß man nicht einmal berufen war, das ſo gut eingeleitete Verwaltungswerk nur fortzuſetzen. Ein blinder Feind aller revolutionären Hergänge pflegte Niebuhr das ſchrittweiſe Vorwärtsgehen der engliſchen Geſetzgebung, wie einſt der römiſchen zu preiſen; er eiferte gegen alle Conſtruirung von Staatsanſichten und Verfaſſungen aus Vernunft und Theorie; man ſollte ſich

an altererbte Staatsmaximen und an die Vergangenheit der Geſchichte anſchließen, den allmähligen, natürlichen Entwicklungsgang gehen, Sprünge vermeiden, ſelbſt nach einem richtig erkannten Ziele langſam, vorbereitend, ſtufenweiſe, das Erhaltungsfähige erhaltend, vorſchreiten. So müſſe denn auch eine Verfaſſung von dem laut ausgeſprochenen Bedürfniſſe und Wunſche Aller, nicht von dem Rathe einzelner Vorausgeeilter ausgehen. „Alles wahrhaft Gute muß errungen werden," ſagte der berühmte Geſchichtforſcher, „und von Vielen heftig begehrt: ſchenken läßt es ſich ſo wenig als aufdringen; Opfer müſſen es erkaufen, damit man es habe." Die Lehre fiel unter Beamten wie Gelehrten auf fruchtbaren Boden; ſie ward ein tauſendfältiger Refrain; die preußiſchen Regierungsorgane ſprachen allerwege von naturgemäßem hiſtoriſchem Gang, von dem wahren Bedürfniß der Zeit, von der Entwicklung auf hiſtoriſchen Grundlagen. Auf dem letzten rheiniſchen Landtage erklärte ſich das Referat des ſechsten Ausſchuſſes gegen eine Verfaſſungspetition, weil nur wenige größere Städte ſich darum gerezt hätten: es gebe allerdings Momente in dem Staatsleben, wo der Durchbruch der öffentlichen Meinung einen ſolchen Grad erreiche, wo die Ueberzeugung von der Einführung einer großen Maßregel ſich der Gemüther mit einer ſolchen Kraft bemächtige, ſo tiefe Wurzel geſchlagen habe, daß dann die Vertreter, eingedenk der Staatswohlfahrt, allerdings die dringende Lage der Verhältniſſe vor den Thron bringen müßten. Dies klingt gerade, als ob nur eine drohende Volksbewegung zu größeren Organiſationen der Staaten treiben dürfe;

und dieſe Anſicht iſt auch die nächſtliegende Folgerung der hiſtoriſchen Doctrin. Sie liegt ſo nahe, daß ein rühriger öſtreichiſcher Publiciſt vor nicht lange in einem längeren Abſchnitte faſt ohne alle Ironie durchführte: es ſei ganz klar, daß die preußiſche Regierung immer den Willen gehabt, dem verheißenen Prinzip der Volksvertretung allmählig näher zu rücken; eine Verfaſſung könne nicht durch Zauberworte gegeben werden; es werde von den Volksmännern gefehlt, die ſie als ein Geſchenk verlangten; weiſer als ſie wolle die Regierung eine Verfaſſung nicht mechaniſch geben, ſondern organiſch ſich entwickeln laſſen; das Geſetz von 1823 ſtelle ſie in Ausſicht, ſobald ſie erforderlich ſein werde; die Erforderlichkeit könne nur das Volk und ſeine Vertretung zur Erſcheinung bringen. — Es iſt nun wohl unleugbar, daß in dem großen Stillſtand alles Volkslebens ſeit 1818 das preußiſche Volk den Drang, das heftige Begehren, das unabweisbare Bedürfniß nach einer Verfaſſung nicht empfunden hat; es hat ſie vielfach ausdrücklich verſchmäht; es hat ſich in der Preſſe nicht einmal der Freiheit bedient, die es beſaß; es hat mit der freiſinnigen Städteverfaſſung wenig anzufangen gewußt; es hat eine auffallende Gleichgiltigkeit gegen das Inſtitut der Provinzialſtände an den Tag gelegt, und nicht einmal von dem Petitionsrecht einen irgend redewerthen Gebrauch gemacht. Aber ſeit 1840 hat ſich dies geändert. Die Anträge auf Verfaſſung ſind ſeitdem in faſt allen Provinzen vorgekommen; ſie ſind in dreien, trotz der ungünſtigen Wahlordnung, trotz der königlichen Erklärung, die den Petitionen im Wege ſtand, mit großer Majorität durch-

gedrungen. „Und nicht eigenthum- und heimathloſe Menſchen, ſagte Herr von Schön, hatten den Antrag geſtellt, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrauſende Geiſter, die nur blindhin nach Neuerung haſchen, ſondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren, ſolche, die wenn ihr Verlangen zu Anarchie oder Illegalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus ſelber zu befürchten haben dürfte.“

Ganz nach der hiſtoriſchen Theorie nun hätte die preußiſche Regierung in dem Momente, wo die Bitten und Begehren heftiger wurden, das vorliegende Stück einer Verfaſſung gegeben, und die Gewährung ungefähr nach dem Maße der Anregung bemeſſen. Man war der tumultuariſchen früheren Zeit ausgewichen, eingedenk der Lehre, die einſt Alexander dem ſpaniſchen Könige gab, daß ſolche Inſtitutionen, von dem Throne ausgegangen, konſervativ würden, von der Revolte aufgelegt, nur traurige Verwirrungen nach ſich ziehen könnten; man regte dagegen die allzu bewegungsloſe Zeit an, gewährte was ſie ertrug und hielt ganz beſonders ſorglich auch darin den Sinn der Schule feſt, daß man in der Gewährung Raum ließ für langſame, allmählige Entwicklung aus kleinen Anfängen.

Will man ſich Alles, was hier im Einzelnen erörtert worden iſt, unter Einen Geſichtspunkt zuſammenfaſſen, dann erſt glaubt man recht das ganze Gewicht des Conſervatismus zu empfinden, das ſich dieſem gemachten Fortſchritte hemmend angehängt hat.

Von Oeſtreich war der Anſtoß zu der großen Veränderung ausgegangen, die Preußen in ſeiner Staatsorganiſation unterbrach, und Erhaltung iſt das Looswort der öſtreichiſchen Politik. Von Gentz war das Prinzip formulirt worden: Fortſchritt und Beſchränkung in richtigem Gleichgewicht bildeten den beſten Zuſtand; wo gegen das Eine einſeitig geſündigt werde, müſſe Einſeitigkeit entgegen wirken; „wenn wie in unſerem Jahrhundert Zerſtörung alles Alten die überwiegende Tendenz iſt, ſo müſſen die ausgezeichneten Menſchen bis zur Halsſtarrigkeit altgläubiſch werden!“ Als ob dieſer Satz der Wahlſpruch der Zeit werden ſollte, ſo warf man ſich in aller Richtung in dieſe Altgläubigkeit halsſtarrig hinein. So mußte denn wohl die von dem Geiſt der Neuzeit ganz geſättigte Verwaltung Hardenbergs plötzlich gehemmt werden! So zog man jene landſtändiſchen Verfaſſungen, die mit allem anhängenden Roſte untergegangen waren, hervor, um ſie der neugläubigen Verfaſſungsmanie entgegen zu werfen! So ſtellte man jenes patriarchaliſche Königthum, das dem Urzuſtande der Völker angehört, in die reizende Glorie des Völkervertrauens, im unſchuldvollen Gegenſatz gegen die modernen Revolutionsmänner, die Mirabeau, die das Mißtrauen gelehrt und ihr Wehe über die dankbaren Völker gerufen hatten! So zog man die alterthümliche Herrlichkeit der Stände und des Ritterweſens hervor, und wünſchte Beſitze, Rechte und Vorſtellungen zu erhalten, die in andern Zeiten die Nöthigung ganz anderer Zuſtände, die zum Theile Gewalt und Unrecht zur Quelle hatten! So mißtraute man dem bewegenden Inſtinct der Gegenwart und dem lebendigen Geſetz der Geſchichte

dieſer Zeit, und man nannte Geſchichte und geſchichtliches Geſetz nur die Vergangenheit und ihre ſtetige Bewegung, die uns aus der Entfernung langſam und gehalten ſcheint. So machte man ſeinen Frieden mit der Altkirchlichkeit, und verbündete ſich alle Elemente der Geſellſchaft, die für die Erhaltung und Behauptung irgend welcher bedrohten Poſten intereſſirt waren. So ging man in Wiſſenſchaft, in Geſchichte, in Sprachforſchung, in Kunſt und Kunſtſtyl auf das Alterthümliche, das Entfernte, das der Wirklichkeit und Gegenwart weit Abliegendſte zurück.

So ſchiene es alſo, daß das Regierungsprinzip eines einzelnen Staates, daß die Theorie eines einzelnen Mannes, einer ganzen Zeit auf dieſe Weiſe das Geſetz aufgelegt, den Zeiger der Weltuhr zurückgeſchoben, das Staatsleben zu einem archäologiſchen Studium umgewandelt habe! Aber unſerer romantiſchen Kunſt und Wiſſenſchaft hatten ja keine Staatsgeſetze geboten, dieſen alterthümlichen Charakter mit anzunehmen; das ganze Reich der Literatur bezeugte es wohl, daß ein großer inſtinctiver Trieb die Zeit in dieſe Richtung zog, in welche die öſtreichiſche Staatsweisheit eben ſo viel mitgeriſſen war, als ſie mitriß. Der conſervative, in Erinnerungen, in Vorſtellungen, wie in Maßregeln rückſchreitende Charakter der Zeit hatte eine allgemeine Quelle in der Natur der Dinge, aus der das öſtreichiſche Prinzip ſelbſt unfreiwillig abgeleitet war, das dieſen Charakter der Zeit dann allerdings auch wieder frei- und bereitwillig förderte.

Nach der 25jährigen furchtbaren Kriegserſchütterung, die bis zum Jahre 1815 den Welttheil umgekehrt, die

Nationen in Scherben geſchlagen, die Throne umgeſtürzt und Millionen Menſchenleben gekoſtet hatte, war es ein rein phyſiſches Geſetz, daß der zerrüttete Körper von Europa in plötzliche Erſchöpfung zurückſank und daß die Geiſter erſchlafften. Man macht in angeſtrengten Heeren die Erfahrung, daß ein plötzlicher Rückfall zur Ruhe ſie demoraliſirt; dieſe Erfahrung machte Europa nach 1815 ganz im Großen. Sie zu verhüten hätte ein großer Mann des Friedens an die Stelle des abgetretenen Kriegers mit ähnlichem Einfluſſe treten müſſen. Der Natur ſolcher plötzlich verſinkenden Zeiten war es aber gemäßer, daß die kleinen und bequemen Männer die Einflußreichen des Tages wurden. Sie machten alsdann aus der Erhaltung ein Prinzip, da ſie zu ſchaffen unfähig waren; ſie machten aus dem Frieden ein politiſches Syſtem, da ſie zu Kriegen weder Mittel noch Muth hatten; ſie machten aus der Noth eine Tugend. Und die ganze Zeit machte ihnen das auf jedem freieſten Gebiete nach: die Dichtung, die nichts ſelbſtſtändiges mehr vermochte, erhob was ſie überſetzte und erneute und nachahmte als das Höchſte und Vortrefflichſte. Man lebte ſich ſo aus der Gegenwart in die Vergangenheit zurück, und das ſonderbarſte Naturſpiel der Geſchichte lag vor unſern Augen: zwei große Nachbarvölker, die fünfzehn Jahre lang im Reich der Politik und des Geiſtes die Zeit des Mittelalters wieder heraufzubeſchwören ſtrebten! Der Glanz der lebendigen Thaten der Gegenwart war erblaßt, und vor der ſchlummernden Zeit zogen die Bilder der Vergangenheit gaukelnd vorüber.

Wo und wann aber eine junge Kraft die müden

dieſer Zeit, und man nannte Geſchichte und geſchichtliches Geſetz nur die Vergangenheit und ihre ſtetige Bewegung, die uns aus der Entfernung langſam und gehalten ſcheint. So machte man ſeinen Frieden mit der Altkirchlichkeit, und verbündete ſich alle Elemente der Geſellſchaft, die für die Erhaltung und Behauptung irgend welcher bedrohten Poſten intereſſirt waren. So ging man in Wiſſenſchaft, in Geſchichte, in Sprachforſchung, in Kunſt und Kunſtſtyl auf das Alterthümliche, das Entfernte, das der Wirklichkeit und Gegenwart weit Abliegendſte zurück.

So ſchiene es alſo, daß das Regierungsprinzip eines einzelnen Staates, daß die Theorie eines einzelnen Mannes, einer ganzen Zeit auf dieſe Weiſe das Geſetz aufgelegt, den Zeiger der Weltuhr zurückgeſchoben, das Staatsleben zu einem archäologiſchen Studium umgewandelt habe! Aber unſerer romantiſchen Kunſt und Wiſſenſchaft hatten ja keine Staatsgeſetze geboten, dieſen alterthümlichen Charakter mit anzunehmen; das ganze Reich der Literatur bezeugte es wohl, daß ein großer inſtinctiver Trieb die Zeit in dieſe Richtung zog, in welche die öſtreichiſche Staatsweisheit eben ſo viel mitgeriſſen war, als ſie mitriß. Der conſervative, in Erinnerungen, in Vorſtellungen, wie in Maßregeln rückſchreitende Charakter der Zeit hatte eine allgemeine Quelle in der Natur der Dinge, aus der das öſtreichiſche Prinzip ſelbſt unfreiwillig abgeleitet war, das dieſen Charakter der Zeit dann allerdings auch wieder frei- und bereitwillig förderte.

Nach der 25jährigen furchtbaren Kriegserſchütterung, die bis zum Jahre 1815 den Welttheil umgekehrt, die

Nationen in Scherben geſchlagen, die Throne umgeſtürzt und Millionen Menſchenleben gekoſtet hatte, war es ein rein phyſiſches Geſetz, daß der zerrüttete Körper von Europa in plötzliche Erſchöpfung zurückſank und daß die Geiſter erſchlafften. Man macht in angeſtrengten Heeren die Erfahrung, daß ein plötzlicher Rückfall zur Ruhe ſie demoraliſirt; dieſe Erfahrung machte Europa nach 1815 ganz im Großen. Sie zu verhüten hätte ein großer Mann des Friedens an die Stelle des abgetretenen Kriegers mit ähnlichem Einfluſſe treten müſſen. Der Natur ſolcher plötzlich verſinkenden Zeiten war es aber gemäßer, daß die kleinen und bequemen Männer die Einflußreichen des Tages wurden. Sie machten alsdann aus der Erhaltung ein Prinzip, da ſie zu ſchaffen unfähig waren; ſie machten aus dem Frieden ein politiſches Syſtem, da ſie zu Kriegen weder Mittel noch Muth hatten; ſie machten aus der Noth eine Tugend. Und die ganze Zeit machte ihnen das auf jedem freieſten Gebiete nach: die Dichtung, die nichts ſelbſtſtändiges mehr vermochte, erhob was ſie überſetzte und erneute und nachahmte als das Höchſte und Vortrefflichſte. Man lebte ſich ſo aus der Gegenwart in die Vergangenheit zurück, und das wunderbare Naturſpiel der Geſchichte lag vor unſern Augen: zwei große Nachbarvölker, die fünfzehn Jahre lang um Reich der Politik und des Geiſtes die Zeit des Mittelalters wieder heraufzubeſchwören ſuchten. Der Glanz der lebendigen Thaten der Gegenwart war erblaßt, und vor der ſchlummernden Zeit zogen die Bilder der Vergangenheit gaukelnd vorüber.

Wo und wann aber eine junge Kunſt der alten

Glieder des europäiſchen Körpers erfaſſen wird, da werden dieſe Traumbilder wie eitle Schatten verfliegen und keine Spur hinterlaſſen. So geſchah es 1830 in Frankreich und Deutſchland; das ganze Gerüſte des politiſchen und kirchlichen Baues über dem Rheine verfiel ohne Anſtrengung, und begrub unſere romantiſche Kunſt und Wiſſenſchaft in daſſelbe Grab.

Warum denn nennen wir dieſen Anfang einer preußiſchen Verfaſſung noch eine endliche ſpäte Nachwirkung der eigenthümlichen Regungen jener Zeit? warum reihen wir ſie unter die Erſcheinungen, die wir ſeit 1830 für verſchwunden erklären?

Es iſt ein Erbtheil der abſolutiſtiſchen Regierungsform, von denen man in politiſchen Syſtemen nichts lieſt und in den Reden der Oppoſition nichts hört. Es iſt dieſes, daß, wo ſie beſteht, der Einklang der Bildung zwiſchen Volk und Fürſt faſt nothwendig fehlen muß. In Vertretungsſtaaten drängt ſich die Stimme der Zeit, ihre ganze Lage und Verhältniß, die Atmoſphäre ihrer geſammten Bildungen und Richtungen auch dem Prinzen auf, der vielleicht nicht das lebhafteſte Intereſſe an den Dingen des Staates nähme. Wo dies nicht iſt, da iſt es mit den nachwachſenden Regenten, wie es faſt mit allen Menſchen auch im Privatleben iſt: ſie bleiben auf dem Standpunkte ſtehen, den ihnen die Jugendbildung gab, ſie haften in den Ideenkreiſen, die ſie im lebhafteſten Geiſte bei dem erſten Eintritt in die Welt empfingen; die Zeit und die Volksmaſſe um ſie her macht dieweile ihre nie unterbrochenen Fortſchritte. So hielt Friedrich II. auf dem Throne die franzöſiſche Bildung noch feſt, als man ſie ſchon im Sturme aus Deutſch-

land verſagte; ſo wirkte die orthodoxe Zeit der Spalding und Mosheim, die an Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms II. Hofe nicht aufkommen konnte, ſehr ſpät in Friedrich Wilhelm III. durch ſeinen Jugendlehrer Sack nach, der in die Reihe jener Männer und in die Sphäre ihrer Bildung gehört. So iſt es in unſeren Tagen von Allen mehr oder weniger deutlich empfunden, wie nun die Richtung der romantiſchen Zeit verſpätete Siege feiert; man erinnert ſich noch, wie nach 1840 alle ihre Koryphäen in Kunſt, Literatur und Oeffentlichkeit mit einem raſchen und ſicheren Griffe in Berlin verſammelt wurden.

Wenn aber ſchon der Kern jener ganzen Zeit und ihrer Bildung vor einer kleinen Regung der jungen Zeitkräfte (1830) zerſplitterte, wie wenig Feſtigkeit kann dieſen nachziehenden Reſten innewohnen, nachdem das Vaterland dieſen Kreis von Ideen verlaſſen hat und von anderen Bedürfniſſen getrieben, zu andern Bildungen vorgeſchritten iſt!

V.

Die Meinung des vorigen Abſchnitts ging dahin, zu zeigen, daß eine geſchloſſene Phalanx von conſervativen Kräften, die in der letzten Zeit und Geſchichte raſtlos thätig waren, im Hintergrunde des Verfaſſungspatentes vom 3. Februar ſteht. Dieſe Macht ſchien uns aber zuletzt nur eine Scheinmacht, die nur ſiegreich geworden war durch die Erſchlaffung der Zeit, durch die Indolenz der Menſchen, durch die Verderbtheit der Bildung und die Ablenkung der Gemüther und Köpfe von aller geraden Richtung in Gedanken und Geſinnungen, was Alles Wirkung der Erſchöpfung war und wieder Urſache der Erſchlaffung ward. Bei dem erſten kräftigen Impulſe, der die eigenen Triebkräfte der Zeit hervorlockte, verſchwand der Nimbus dieſer Macht. Aber eben dieſe Anregung, dieſe Ermannung, dieſes Emporraffen zeigt ſich bis jetzt nur vereinzelt in der Zeit; die Unthätigkeit fährt fort der Unmacht Macht zu geben; der Mangel an Wahrheit und Geſinnung fährt fort, Vorſtellungen zu dulden und zu heucheln, die uns völlig entfremdet ſind. Wir warten, um zu uns ſelbſt zu kommen, um Schritt mit uns ſelbſt zu

halten, um unſere Zuſtände und Handlungen gelegentlich in Einklang zu bringen mit unſerer Bildung und geiſtigen Reife, auf äußere Anſtöße, da es unſerer ſelbſt allein würdig wäre, die Stellung, die uns gebührt, mit eigenen Kräften zu erringen. Sobald wir den Muth haben, wir ſelbſt zu ſein, mit dem Willen unſern Ueberzeugungen und unſern Anſprüchen nachzuarbeiten, ſo wird der Apparat jener reactionären Scheinkräfte verſchwinden für immer, weil der ganze Geſichts- und Ideenkreis der Gegenwart, die ganze Sphäre der Thätigkeit und Beſtrebungen, die den eigenthümlichen Charakter des Zeitalters bilden, weil die ganze Geſchichte der letzten Jahrzehnte mit einer ſiegesſichern Gewalt an ihrem Untergange arbeitet.

Meſſen wir, um uns in dieſer Ueberzeugung zu ſtärken, den ganzen durchlaufenen Weg noch einmal in Eile zurück, und überblicken wir die vier Hauptpuncte unſerer Betrachtung, die wir zuletzt im Nebel erkünſtelter Vorſtellungen geſehen haben, noch einmal in dem Lichte eines geſünderen Urtheils, eines unbeſtochenen Wahrheitsſinnes und einer unbefangenen Achtſamkeit auf die Lehren der Geſchichte. Wir werden dann fühlen, daß es ein anderer Ideenkreis iſt, in dem ſich die natürliche Politik des Tages bewegt; daß die herrſchenden Vorſtellungen überall auf jene edlen Staatsgrundſätze der Stein und Hardenberg zurückweiſen, die ſich durch ihre geſunde Natürlichkeit ganz anders mit unſerer Denkweiſe aſſimiliren, die die Stirne deſſen, der ſich zu ihnen bekennt, ganz anders offen und frei halten, als die gezwungenen Syſteme der Reactionäre. Wir werden einſehen, daß die Periode jener Verwaltung, eben ihrer Zeitgemäßheit

wegen, die einzige geſchichtliche Grundlage bildet, auf der der preußiſche Staat weiter bauen kann, indem ſonſt ſchwer zu ſagen wäre, wo anders eine hiſtoriſche Baſis für dieſe mannichfaltigen Theile, ja ſelbſt nur für eine einzelne Provinz, wie die Rheinlande, zu finden ſei, welche vor der Revolution in faſt hundert Herren Länder getheilt war, die meiſtens keine Geſchichte hatten.

1) Der Zweck der öſtreichiſchen Reaction ſeit 1818 war, den repräſentativen Verfaſſungen entgegenzuarbeiten, ſie zu discreditiren und zu verdrängen. Der Kern der neuen Staatsdoctrin war jener Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution ſein könne; das Mittel, die Conſtitutionen zu beſeitigen, war die Empfehlung der deutſchthümlichen ſtändiſchen Verfaſſung. Was jenen Satz geſchichtlicher Staatsweisheit angeht, ſo frappirt er den Geſchichtkundigen durch ſeine, wenn nicht mit allen, ſo doch mit überreichlichen Beiſpielen zu erhärtende, unbeſtreitbare Wahrheit. Je richtiger aber die aufgeſtellte Behauptung war, deſto auffallender wird es, daß man auf der Stelle eine Anwendung des Satzes machte, die ſo irrig war, wie der Satz richtig, und die der Abſicht des aufgeſtellten Prinzips geradezu widerſprach. Man hatte in Deutſchland, man hatte in Preußen während der franzöſiſchen Zeiten eine wahrhafte Revolution durchlebt, man hatte die neuen Staatsgrundſätze in die preußiſchen Geſetze dringen ſehen, — warum doch ſollte man ſie nicht jetzt, nach Herſtellung der Ruhe, in ein großes Geſetz und Verfaſſungswerk zuſammenfaſſen, am Ende und zur wahrhaften Beendigung der Revolution?

Wir hatten in ganz Deutſchland denſelben altersſchwachen Zuſtand, den Zuſtand politiſcher Krankheiten und Mißformen zurückgelegt, wie Frankreich auch; Frankreich hatte mit für uns das Opfer einer furchtbaren Zerrüttung gebracht, ſie ergriff in ſchwächerer Kriſe auch uns, und der Anfang eines Umſchwungs, einer ſocialen und politiſchen Umwälzung ward in Preußen gemacht. — Das natürliche Ende der Revolution und des Umſchwungs wäre die Durchführung der Verwaltungsreform von Steins geweſen und die Gewährung einer Verfaſſung. Statt deſſen hat der Umſchwung wieder einen Umſchwung erlitten; die Reſtauration führte in Preußen wie in Frankreich, nur vorſichtiger, nur weniger grell zu krankhaften, politiſchen Mißbräuchen und Mißformen zurück, und bot wie dort die Handhaben zu neuen Mißſtimmungen dar. Warum nicht damals gleich dem Allem ſteuern durch eine von jenen Verfaſſungen, die nach der Gentzſchen Theorie das Ende einer Revolution ſind? Warum warten mit der Ertheilung einer Verfaſſung bis zu einer Zeit, wo ſie, wenn die Gentzſche Theorie richtig iſt, nur der Anfang einer Revolution ſein kann? Und warum die Verfaſſung dann in einer Geſtalt geben, gerade als ob es gälte, die Gentzſche Theorie vor aller Ausnahme ſicher zu ſtellen? Denn wenn man eine Verfaſſung der zweiten Gattung, die Gentz ſtatuirte, erfinden ſollte, ſo könnte man wohl nicht beſſer verfahren, als wenn man in ſie die Keime einer großen Unbefriedigung legte. Dieſe Keime liegen aber heutzutage in allen landſtändiſchen Verfaſſungen, die untergegangenen Verhältniſſen angehören. Es iſt hier nicht der Ort,

die Sophiſtik jenes Gentzſchen Aufſatzes über den Unterſchied repräſentativer und ſtändiſcher Verfaſſungen zu beleuchten, den Niemand ohne ſittliche und logiſche Empörung leſen kann; es gibt zwei vortreffliche Widerlegungen deſſelben, auf die zu verweiſen genügen wird; eine unmittelbare in Carlsbad gefallene: die des Würtembergiſchen Geſandten, der in der Carlsbader Tragödie die Rolle des Mephiſtopheles ſpielte, und eine neueſte, die unſerer Frage nahe liegt: die des Abgeordneten Camphauſen auf dem letzten rheiniſchen Landtage. Die ſtändiſche Form der Staatsbildung hat im Mittelalter die urſprüngliche gemeine Freiheit verdrängt; ſie iſt in neuerer Zeit durch die wiedergeborne Idee des gemeinſamen politiſchen Lebens, des allgemeinen und Einen Staatsbürgerthums ihrerſeits wieder verdrängt worden. Dem großen Triebe der Zeit nach repräſentativen Formen zuwider kann ſich keine ſtändiſche Verfaſſung halten. In einem Winkel Europa's künſtlich gepflegt, um Etwas Eigenthümliches und Beſonderes in der preußiſchen Verfaſſung zu ſchaffen, wie könnte ſie ſich gegen den großen inſtinctiven Zug des europäiſchen Lebens erwehren, das zu aller Zeit ein gemeinſames Leben war! Das Originale iſt in dem Leben der Völker ein verdächtiger Vorzug; die Normalität der Entwicklung iſt das, was den Völkergeſchichten Größe und Werth verleiht. Man will uns das Alte, das Untergegangene, das Todte als ein Eigenthümliches, Nationales und Lebendiges wiederbringen, und dagegen das Neue, Lebendige, Geſetzmäßige der Bildungen uns als fremd und unvolksthümlich entfernt halten! Es iſt unſer Nationalzug, das Unſere zu verachten und dem

Fremden nachzujagen; die Urform der repräſentativen Verfaſſung aber hat die Fremde zuerſt (Montesquieu) als unſer urſprünglich deutſches Eigenthum bewundert, und auch dies ſoll uns nun als fremdes Gut verleidet und verdächtigt werden! Die Wahrheit iſt, daß die geſammten Staatsbildungen der neueren Zeit weder ausſchließlich deutſch, noch franzöſiſch, ſondern gemeinſam europäiſch waren; daß jene in den deutſchen Wäldern geborene freie Verfaſſung der Germanen ein gleiches Eigenthum aller Stämme von Scandinavien bis Spanien war; daß die ritterliche Lehensverfaſſung, die ſie verdrängte, ein europäiſches Gemeingut auch der ſlaviſchen Stämme ward; daß die Abſolutie, die die bedrohliche Vaſallenmacht niederwarf, ihren gemeinſamen Thron auf den Trümmern der Ariſtokratie und Volksfreiheit durch ganz Europa aufſchlug; und daß endlich die wiedergeborne freie Verfaſſung nun im Begriffe iſt, wie einſt alle jene früheren Staatsformen thaten, ihren unwiderſtehlichen Eroberungszug durch die Welt zu machen! Wie ärmlich müſſen die Köpfe ſein, die da glauben, in der Stille der Studien eine aparte Staatsform ausklügeln zu können, die ſich dieſem zwingenden Gange der Dinge zum Trotz erhalten könnte! Die Homogeneität eines Staats und ſeiner Einrichtungen mit der Zeit und ihrem inſtinctiven Wirken und Weben ſtellt ihn auf die Höhe der Dinge, die gekünſtelte Eigenrichtigkeit macht ihn zum Spielball ihrer eiſernen Kräfte. Die Zeit iſt weiſer als alle Theorien; und die Erfahrung, die aus dem Weitverbreiteten und Vielgeprüften ſich ergiebt weiſer als alle extemporirte Geſetzgebung der originellſten Geiſter. Nicht jedem Staate, nicht

allen mittleren Kräften iſt es gegeben, urſprünglich anregend und eigenthümlich zu ſein. Dem engliſchen Volke war es vorbehalten, in beneidenswerther Geſetzmäßigkeit die Entwickelungen germaniſcher Staatsbildung gleichſam vorzuzeichnen! Nirgends iſt jene freie Verfaſſung unter einem patriarchaliſchen Königthum ſo ausgebildet erſchienen, wie unter den Angelſachſen; nirgends iſt die Feudalverfaſſung früher und vollſtändiger durchgeführt worden, als unter den Normannen; nirgends iſt das Beiſpiel der abſoluten Staatsgewalt ſyſtematiſcher und früher, als von Heinrich VII., nirgends wohlthätiger gegeben worden, als von Eliſabeth; und ſo wiſſen wir, daß die junge Freiheit der Staaten, und die volksthümlichen Verfaſſungen der neuen Zeit von England ausgegangen und nach Weſten und Oſten erobernd weiter gedrungen ſind. Seit der franzöſiſchen Revolution iſt die Idee dieſer Verfaſſung Gemeingut in Europa geworden, ihre Form aber ſtrebt es zu werden. Die wichtigſte Erklärung, die in Preußen neuerer Zeit gefallen iſt, die Erklärung, daß eine 25jährige Erfahrung dieſe Staatsform als unzweckmäßig für Preußen gezeigt habe, iſt eine Kriegserklärung gegen die Zeit und ihre lebendigſten Kräfte; ſie iſt eine geſchichtliche Abſtraction, die ſich gegen den Sinn und Zug aller laufenden Geſchichte ſetzt. Der allmählige Sieg der freieren Staatsordnungen iſt ſeit 30 Jahren geradezu der Kern und Mittelpunkt aller geſchehenden Dinge. Das hatte ſelbſt jener gewaltige Mann des Jahrhunderts eingeſehen, als er von Elba zurückkehrte, und erfahren hatte, daß die Menſchen, die er nicht der Freiheit für fähig hielt, doch dem Deſpotismus

entwachſen waren. Das hatte ſelbſt der Wiener Congreß begriffen, als die Fürſten und Diplomaten in der erſten Unbefangenheit und in der friſchen Dankbarkeit gegen die Völker Verfaſſungen überall hin empfahlen, in Polen einführten, ja ſelbſt für Rußland in Ausſicht ſtellten! In dem großen Leben jener Jahre hatte man die richtige Witterung der Zeit und ihrer Fährte: was im vorigen Jahrhundert, wieder in jener europäiſchen Gemeinſamkeit der Erſcheinungen, durch Miniſterreformen und Cabinetsrevolutionen in den Jahrzehnten vor der franzöſiſchen Umwälzung betrieben worden war, das ſollte in dieſem Jahrhundert durch Volksreformen, für und durch die Völker, erreicht werden. In dieſem Ringen und Streben geht die Zeit mitten durch republikaniſche, kommuniſtiſche und abſolutiſtiſche Gegenwirkungen in ungeirrter Richtung auf die Durchfechtung der konſtitutionellen Formen aus. In die iberiſchen und luſitaniſchen Völker, bis nach Amerika hin, haben ſie ihren Weg gefunden, wo ſie zwar weder der Natur der Stämme, noch der Reife ihrer Bildung angemeſſen ſind; in Italien ſind die Waffen dafür erhoben worden, in Ungarn werden ſie mehr und mehr die feudaliſtiſchen Ordnungen verdrängen und in Griechenland bewegt ſich ein fremdartiges Volk in dieſen fremdartigen Formen. In den Zeiten der Julirevolution ward dieſe Staatsform in Frankreich geſichert, in Belgien, in Spanien und Portugal gefördert, in England geläutert, in mehreren Theilen Deutſchlands neu begründet. Hier war ſie bedroht von der Abneigung der Großmächte; ſie konnte nicht beſeitigt werden; man wollte ſie von Preußen aus depopulariſiren und jetzt iſt der Rückſchlag

erfolgt und das preußiſche Volk einig mit dem deutſchen geworden, in dieſen Formen ſein Heil zu ſuchen. Was will gegen dieſen großen Gang des Jahrhunderts der Eigenſinn einzelner Neigungen? Was bedeutet gegen dieſe ſtetige Action die kleine Reaction der heiligen Allianz und ihrer Congreſſe, die von drei Tagen in Paris hinweggeſpült wurden mit allen ihren Erfolgen? Was die momentane Verbindung der abſoluten Mächte, die durch ein ewiges Widerſpiel der Intereſſen unter ſich getrennt ſind, gegen dieſen permanenten fortſchreitenden Geiſt der Zeit? Noch mitten in den Jahren der Unterdrückung, als ſich der Freiſinn Deutſchlands und Frankreichs noch hinter die chriſtlichen und humaniſtiſchen Sympathien mit Griechenland verſtecken mußte, ſprach es Gentz ſchon in der richtigſten Ahnung aus, daß alle Stärke und Majeſtät ſeiner Committenten, trotz aller einzelnen erfochtenen Siege, zuletzt dem Zeitgeiſte weichen werde, und daß die Kunſt ſo wenig wie die Gewalt dem Weltrade in die Speichen zu fallen vermöge. Und bald darauf erfolgte jene Staatsveränderung in Frankreich, die den Vorkämpfer des Conſervatismus verzweifeln machte an den Früchten einer langen Lebensmühe und an dem Werke, das durch fünfzehn Jahre ſo erfolgreich hinausgeführt ſchien!

2) Und wie ſollten dieſe Verfaſſungsformen nicht vor allen Gütern angeſtrebt werden, in einer Zeit, die aller politiſchen Einſicht Meiſter iſt, in einem Geſchlechte, das ſeine Anſprüche und Intereſſen verſteht, das ſich in ſeiner Reife fühlt, das ſein wahres Heil und Glück am beſten ſelber überſchlägt! Wie überlegen heutzutage die Staatseinſicht iſt, die ſich in der öffentlichen Meinung

ausprägt, die ſich aus dem inſtinctiven Gemeingefühle der Vielen herausbildet, das wird an keiner Stelle ſo einleuchtend, als gerade in jenen politiſchen Argumenten, womit die Cabinetspolitik das anticonſtitutionelle, das abſolutiſtiſche Prinzip vorzugsweiſe zu ſtützen meint, in welchen ſie die Myſterien einer Staatsweisheit zu beſitzen glaubt, an die der gemeine Verſtand, der ſogenannte beſchränkte Geſichtspunkt nicht reicht. Eine Verfaſſung, ſo lauteten dieſe Argumente oben, würde die Grundlagen der Ruhe Preußens nach innen und ſeine Macht nach Außen erſchüttern. Was zuerſt die äußere Macht angeht, ſo herrſcht in aller Welt die Meinung, daß Preußen ſeine äußere Miſſion in den letzten Zeiten keineswegs glänzend hinausgeführt, vielmehr gänzlich verſäumt habe. Ja wer dieſes Staates Geſchichte achtſam verfolgt, der wird finden, daß ſeine äußere Politik die von den Zeiten des großen Churfürſten bis zu Friedrich II. wohl verſorgt war, ſchon ungefähr von der Zeit an, wo die deutſche Literatur mächtig wurde, anfing unſicher zu werden und ihren alten Ruhm ſo einzubüßen, daß Preußen hinfort in ſeinen äußern Beziehungen, mit der Einen großen Ausnahme der Befreiungskriege, eine Rolle ſpielte, wie ungefähr alle kleineren deutſchen Staaten, denen die Materie zur Selbſtändigkeit abgeht. Der weſentliche Grund dieſer Erſcheinung iſt nur der, daß nach den großen Veränderungen in dem Völkerleben ſeit der franzöſiſchen Revolution eine Politik, die ſich von den Intereſſen und Sympathien der Völker meint abtrennen zu können, unmöglich oder verderblich werden muß. Kein Traum iſt nichtiger und gefährlicher heutzutage, als der von der

Unfehlbarkeit und Kraft der monarchiſchen Centralität. Heutzutage iſt keine Regierung mehr ſtark, die nicht übereinſtimmend iſt in allen Stücken mit dem Willen, dem Bedürfniß und Intereſſe des Volkes, deren Geſetze nicht der Ausdruck des Geſammtwillens, und dadurch der Quell der Eintracht, der Sporn zu jedem Opfer ſind. Muß man nicht ſagen, daß man auch in Preußen nichts gelernt hat, und leider Alles vergeſſen, wenn man von der feſten, feinen und conſequenten Leitung der äußern Politik ſpricht, die bei einer Parteiregierung nicht möglich ſei, durch welche der Staat der Spielball fremder Mächte würde! War das eine feine, feſte und conſequente Leitung, die den preußiſchen Staat von 1790 bis 1807 lenkte? eine feine Leitung, da man den Spott der Völker und die Zurechtweiſung der Könige erndtete? eine feſte, da man ſchwankte wie ein Rohr, von jedem Winde bewegt? eine conſequente, da man zwiſchen Rußland, Frankreich und England wie ein Spielball umgeworfen wurde? Und ſelbſt ſpäter, wie fein und conſequent die Politik geweſen ſein möchte, die Preußen an Rußland kettete, konnte ſie eine feſte Politik heißen, die gelegentlich von der engliſchen Diplomatie unſchicklich als ein bloßer Satellitendienſt bezeichnet wurde? Wie anders waren die preußiſchen Zeiten von 1813—15, wo Regierung und Volk einträchtig gingen in den Werken des Kriegs, wo man als das erſte Werk des Friedens auf eine Verfaſſung hoffte, zu der man ſich in derſelben Eintracht vereinigen würde! Wie anders, wie wahrhaft feſt, wie fein und conſequent ſteht dagegen die äußere Politik des conſtitutionellen Englands, wo gerade Parteien die Regierung

beſtimmen, die in Wahrheit der Spiegel aller großen inneren Bedürfniſſe ſind! Wie gleichmäßig ſtark bleibt dort die Regierung, ob ein verſtandesſchwacher König, oder ein ſittenloſer Prinz, oder die zarte Hand eines Weibes die Zügel in der Hand hält! wie impoſant iſt dieſe vereinigte Volksmacht, wie unerſchöpflich dieſe Fundgrube tüchtiger Werkzeuge in der ganzen Geſchichte der letzten Zeit geweſen, wo dieſer Staat, ſei es dem kriegeriſchen Ungeſtüm Frankreich's, ſei es der feindlichen Ligue der Oſtmächte, ſei es dem großen Bruche innerer Schäden gegenüber, mit immer gleicher Sicherheit ſich bewegte, in jeder Lage, wie auserwählt, die Männer fand, die gerade für die vorliegenden Fälle die erforderlichen Eigenſchaften beſaßen! Ja wie gekräftigt erſcheint dem preußiſchen Stillſtand ſeit 30 Jahren und ſeiner beſcheidenen Haltung gegenüber ſelbſt das Frankreich, das fünfzehn Jahre lang auf die wunderbarſten Abwege geführt ward, die ungeheuerſten Geldopfer zu erſchwingen, den Druck der öſtlichen Einflüſſe abzuwälzen, die koſtſpielige Verwaltung einer neuen Dynaſtie zu tragen hatte, das Frankreich, von dem man in der Umgebung des preußiſchen Hofes ſo verächtlich ſpricht! Man ſieht dort vornehm auf Frankreichs Iſolirung herab, als ob ſie das Werk der Verfaſſung wäre, die doch nur eine Folge des beſorgten, bis zur Aengſtlichkeit gehenden Zuſammenſchluſſes der öſtlichen Mächte gegen dieſes angeblich ſo ſchwache Land iſt, eine Folge der ſtrengen Wachſamkeit Englands, das dieſen Nebenbuhler und ſeine Stärke beſſer zu würdigen weiß und ſeine Würdigung nicht nöthig findet, hinter ſcheinbare Geringſchätzung zu verbergen. Man ſpricht von dem Schwan-

ken und der Unzuverläſſigkeit der franzöſiſchen Politik, die doch in neueſter Zeit nur auf Rechnung eines vielbewunderten Syſtems kommt, dem der ächte Conſtitutionalismus in Frankreich zuwider ſteht, und das zwiſchen dem häufigen Parthei- und Miniſterwechſel übrigens ſo unverrückt und wenig ſchwankend erſchien, wie ſich ſeit 1840 der Character der preußiſchen Regierung, in der während dieſer Zeit die abſolute Einheit nicht einen noch lebhafteren Miniſterwechſel verhüten konnte, ſchwerlich gleich geblieben iſt. Die Bülow und ihres Gleichen reden über und gegen dieſes Frankreich ganz in dem unſinnigen, herausfordernden Tone, wie man es 1806 that; ſie trotzen, wie damals geſchah, auf die Unüberwindlichkeit Preußens, die ſich „zweimal" in der Geſchichte erwieſen habe! Zweimal! Und — wenn nun die Franzoſen *ihre* Unüberwindlichkeit dagegen zählen wollten!

Was die Sicherung der inneren Ruhe angeht, ſo blickt Preußen gewöhnlich mit Stolz auf die dreißiger Jahre zurück, wo es von dem allgemeinen Schwindel unerreicht blieb. Die Stagnation des preußiſchen Lebens hatte dieſen Vortheil mit ſich geführt; eine Bürgſchaft der Ruhe konnte darin nicht gelegen ſein, ſo wenig die Verfaſſungen die Urſache der damaligen Unruhen heißen konnten. In keinem conſtitutionellen Lande wurde damals die Ruhe erſchüttert, außer wo von den Nachſtellungen des Abſolutismus die Verfaſſung ſebſt erſchüttert war. Dieſer Satz läßt ſich in den verſchiedenen Ereigniſſen und Verfaſſungsverhältniſſen in Deutſchland zu jener Zeit in der feinſten Abſtufung durchführen; und die wahrſte Bürgſchaft innerer Ruhe wird überall in der Wahrheit und Treue gelegen ſein, mit der eine

freie Verfaſſung beobachtet wird. In nichts äußert ſich der Stolz des Engländers edler und gerechtfertigter, als in jener ſichern Ueberzeugung, daß in den Inſtitutionen ſeines Landes gerade die Bürgſchaft gegen jede Gefährdung der Ruhe liege, daß ſie ſich bewährt haben, ſogar der drohenden Revolution allezeit mit der geſetzlichen Reform begegnen zu können. In Preußen haben ſich die Inſtitutionen nicht ſo bewährt. Die innere Ruhe von Preußen iſt erſchüttert, ſie iſt es faſt an der ganzen Peripherie des Staates; die Sympathien ſind gelockert, und nicht ohne Beſorgniß hat man die polniſchen Speculationen auf Rußland, und die belgiſch-franzöſiſchen auf die Rheinlande ihr Spiel beginnen ſehen; die Cölner Zerwürfniſſe liegen noch in den Gemüthern; ſie konnten nie ſo gefährlich tief greifen, wenn ein Concordat von Reichsſtänden bewilligt und zu interpretiren war. Die innere Ruhe von Preußen iſt gefährlicher als erſchüttert, ſie iſt untergraben und vergiftet: denn von dort aus ſind uns die Lehren der politiſchen und philoſophiſchen Verzweiflung zuerſt nach Deutſchland gekommen, deren zerrüttende Wirkungen jedem denkenden Manne die ernſteſten Sorgen erregen. Von dieſen Symptomen der Ungeduld, der Unruhe und Spannung ſind jene preußiſchen Staatsmänner nachweislich überraſcht, die in Preußen das Vertrauen zwiſchen Volk und Fürſt auf jene theokratiſchen Vorſtellungen ſo feſt begründet ſahen. Sie beweiſen dadurch, daß ſie weder die Zeit noch die Menſchen kennen. Sie gründeten ihre Theorie von dem Unſchuldſtand der politiſchen Verhältniſſe in Preußen auf die Verehrung, die der ſchlichte hausväterliche Friedrich Wilhelm III. genoß, mit dem das Volk

die Zeiten des Glücks und Unglücks ſympathetiſch durchlebt hatte. Selbſt aufgeklärte Männer fanden damals, daß die Hauptſtärke der preußiſchen Staatseinrichtungen auf dem Vertrauen und der Liebe zu dieſem Könige beruhe; daß aber Staatsmänner alles Ernſtes in dieſem Vertrauen eine dauernde Garantie finden, auf dieſe Liebe die Erhaltung des Staates bauen wollten, dieß nannte Hanſemann den ſchönſten Ehrentempel für den König, aber, zwiſchen den Zeilen, die wunderbarſte Kurzſichtigkeit von Seiten jener Staatsmänner. Selbſt Ancillon läugnete das, daß ein König eine Verfaſſung erſetzen, Freiheit und reelle Garantien anders als höchſtens auf ſeine Lebenszeit gewähren könne. Welch eine Staatsanſicht iſt aber das, die die Bürgſchaft eines Menſchenlebens, den Schatten eines Rauchs, in die Wagſchale legt, wenn man die Sicherung geſetzlicher Staatsformen und einer geordneten Entwicklung entgegen wiegt! Wie oft iſt die gute Saat, die ein edler Regent ausgeſtreut hatte, ehe ſie aufgehen konnte, vernichtet worden! Was iſt die Geſchichte der Staaten, wenn auf einen Heinrich IV. ein Ludwig XIII. folgt, der alle guten Abſichten ſeines Vorgängers verließ, und wenn ein Ludwig XII. vorausſagen mußte, daß der große Junge, der ihm folgte, Alles wieder verderben werde, was er gut gemacht hatte! Das Leben der beſten Könige, ſelbſt unverbürgt, kann keine Bürgſchaft geben, ja ſelbſt nicht ihre Moralität. Ein unverdächtiger Zeuge (Hippel) führt aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. ſelber die mehrfachen Beiſpiele an, wo in den wichtigſten und höchſten Angelegenheiten des Staats die Rathgeber, die willfährigſten Werkzeuge des Königs ſelbſt in der Aus-

führung des Berathenen nicht des Königs Willen getroffen hätten. Angesichts solcher Erfahrungen mußte es gewesen sein, daß Mirabeau sagte, das Mißtrauen der Völker ehre die Fürsten. Denn das Mißtrauen, das Bürgschaften und Gesetzherrschaft verlangt, stammt aus der gerechten Scheu vor dem Walten unverantwortlicher Diener, aus der Scheu vor den ruckweisen Bewegungen des Staatskörpers, die mit jedem Thronwechsel in absolut regierten Staaten verbunden sind, vor dem schwanken Zustande des Staats, da, wo kein Nachfolger an die Gesetze seiner Vorfahren gebunden ist. Wo sich dieses Mißtrauen einstellt, ist es ein Beweis, daß der Bürger zu denken gelernt hat, daß er dem schuldlosen Naturstande entwachsen ist, der kein absichtliches Uebel voraussetzt und keinem begegnet. Der Begriff einer Form der Verfassung und Sittenbildung ist dann erwacht, die dem einzelnen Menschen seine Kräfte frei gibt, nachdem sie bestimmt hat, was die Staatsgesellschaft an ihre Mitglieder zu ihrer Erhaltung fordert! Der Begriff einer solchen Staatsform, sobald er gefaßt ist, verträgt sich nicht weiter mit der Zucht der Patriarchie. Auf der Uebergangsstufe von der Einen Form zu der andern tritt alsdann gegenseitiges Mißtrauen natürlich und nothwendig ein. Die bloße Verzögerung der Krise wird das Mißtrauen selbst gegen eine Dynastie hervorrufen, die bisher das Vertrauen nie getäuscht hatte; und sie wieder wird leicht aus einem falschen Ehr- oder Würdegefühl, weil man ihr Mißtrauen zeigt, Vertrauen nicht mehr verdienen wollen. Unselig, wenn solch ein Zustand dauert! Er ist in Frankreich jener schrecklichen Zerrüttung unmittelbar vorhergegangen, die die Kurzsichtigen

damals aus demſelben Grunde nicht ahnten, aus dem die Prediger des Vertrauens heute in Preußen die Aufregung der Gemüther nicht begreifen wollen. So hat Barrère aus Paris geſchrieben: „er habe den König mit Vergnügen geſehen, weil er fühle, daß jeder Franzoſe ſeinen Fürſten liebe. Dies ſei ihr eigenthümlicher Patriotismus“ und dieß zwar im Jahre 1788.

Aus ſolch einem Zuſtande erretten und den Folgen ſolcher Zuſtände vorbauen kann nur eine Verfaſſung mit wahren, ächten Freiheiten, eine Verfaſſung die gerecht, zeitig und zeitgemäß ausgeſtellt und mit vollem guten Glauben ausgeführt und gehalten wird. Eine ſolche Verfaſſung wird ein Vertrauen wirken, das aus andern Quellen fließt als aus einer übelverſtandenen politiſchen Pietät und das ſich auf andere Widerlagen ſtützt als auf die Luftgebilde eines unklaren politiſchen Pietismus; jenes Vertrauen, das den Staat von England zuſammenhält, wo es ſich ſelbſt nach dem Geſtändniß jener fliegenden Blätter auf die Inſtitutionen ſtützt! Eine ſolche Verfaſſung wird die Majeſtät des Königs mit jener dem heutigen Geſchlechte begreiflichen Unverletzlichkeit und Unfehlbarkeit bekleiden, zu der der rationelle Scharfſinn und die natürliche Ehrfurcht des Menſchen vor dem Staatsoberhaupte geführt hat, mit der Verantwortlichkeit der Miniſter, die den Monarchen mit einer ganz andern Heiligkeit umgibt, als die eingebildete göttliche Abkunft der fürſtlichen Gewalt, die keinem klaren Verſtande heutzutage mehr einzubilden iſt. Will man ſich auf dieſe obſolete Vorſtellungsart mit Eigenſinn ſteifen, ſo hat man den Weg eingeſchlagen, der hoffnungslos in das Labyrinth der Widerſprüche verwickelt, die den unſeligen

Zuſtand jenes kritiſchen Uebergangs am gefahrvollſten machen. Denn eine Vorſtellung wie dieſe muß nothwendig nicht allein den Widerſpruch, ſondern ſelbſt die ſchlimmen Waffen des Spottes in einer Zeit herausfordern, die den Staat und ſeine Formen auf eine vernünftige und rechtliche Grundlage aufzubauen ſucht, die das Feld der Geſchichte nicht ohne Frucht gebaut hat und die den religiöſen Aberglauben, geſchweige den politiſchen von ſich abſchüttelt. Man glaubt nicht allein nicht mehr an ſolch eine Fiction, man hat auch hundert ſtechende Wahrheiten zur Hand, ſie zu vernichten. Man weiß daß die katholiſche Kirche (Gregor VII. in ſeinen Briefen) die Könige „von jenen abgeſtammt nannte, die Gott verläugnend, unter dem Antriebe des Teufels, durch Hochmuth, Raub und alle Verbrechen ſich anmaßten, über Menſchen ihres Gleichen zu herrſchen!“ Man weiß, daß die reformirte Kirche zwar unter ihren drei hierarchiſchen Inſtituten den Staat ſetzte, daß ſie aber jede Obrigkeit von Gott nannte, die königliche wie die republikaniſche; auch die Deſpotie, die ſie aber als eine Strafgeißel Gottes anſah. Wenn die Abſolutie ſich ihre Berechtigung in Sätzen der Bibel ſuchen will, ſo weiß man, daß auch der Communismus die ſeinige in den bibliſchen Lehren der Brudergleichheit ſucht. Man weiß, daß in keinem Reiche mehr als bei uns die Fürſtengewalt urſprünglich bloße Amtsgewalt geweſen iſt und daß die Würde des Reichsoberhaupts bis zuletzt auf menſchlicher Wahl beruhte. Man weiß, daß in keinem Staate dieſes Reiches eine Vorſtellungsart wie dieſe ſo fremdartig kleidet, als gerade in Preußen. Denn dort iſt der ganze Charakter des Fürſtenhauſes und aller ſeiner

Glieder menſchlich, bürgerlich, wenn man das Wort nicht mißdeuten will, profan, von allem unweſentlichen Fürſtennimbus ſo entfernt geweſen! Dort hat Friedrich II. die göttliche Einſetzung des Königthums für unſinnig erklärt; dort hat des großen Churfürſten Geſchichtsſchreiber Puffendorf dieſe Lehre verworfen und ein Schützling Preußens, Thomaſius, hat ſie abgeſchmackt gefunden. Die erſte Königin von Preußen hieß die republikaniſche, weil ſie die Unvernünftigkeit der Abſolutie begriff. Ihr Gemahl hatte ſich die Krone mit eigenen Händen aufgeſetzt; dies nannte Papſt Clemens XI. im geheimen Conſiſtorium einen wahrhaft profanen und bei Chriſten unerhörten Brauch; der König habe ſich in die Zahl derer geſtellt, von denen geſchrieben ſtehe: ſie haben regiert, aber nicht durch mich, ſie waren Fürſten, aber ich kannte ſie nicht! Geſchichtszüge des Charakters wie dieſe Aeußerung und dieſe Handlung Friedrichs I. und Friedrichs II. lieſt heutzutage jeder mit einem Wohlgefallen, das ihm warm um das Herz ſitzt; jene veralteten Vorſtellungen dagegen verletzen ſchon darum, weil ihnen eine geiſtige Verſchrobenheit anklebt und noch viel mehr weil ſie mit einer Willkühr bedrohen, der die Zeit zu entrinnen ſtrebt. Es glaubt Niemand mehr an die beſondere Obhut, in der die Gottheit die Könige halte, nachdem man in 50 Jahren ſo viele Throne geſtürzt, ſo viele Heiligenſcheine geſchwunden, mehr beraubte und verkommene Fürſten herumirren ſah, als die römiſche Weltrepublik einſt geſehen hatte! Es iſt vergebens, ſich zu verhehlen, daß die Menſchen dem blinden Gehorſam entwachſen, daß ſie unwilliger geworden ſind ſich zu beugen, daß ein demokratiſcher Geiſt die Welt durch-

fährt; ſich dem gegenüber auf den Thron pharaoniſch zu verſtecken, das heißt der nächſten Zukunft ein ſicheres Verderb bereiten. Das hatten auch jene Stuarts gethan, die ihre Gewalt unmittelbar von Gott herleiteten und die Unbeſchränktheit der Gewalt aus ihrer Göttlichkeit, zu eben einer ſolchen Unzeit, nachdem dem Volke in der Regierung einer Eliſabeth die reale Größe eines gottbegabten Herrſchergeiſtes vorgeſtanden hatte, wie dem preußiſchen Volke die ſeines großen Friedrich vorſtehen kann. Dort verwies man in jenem ſelben falſchen Gefühle der Unfehlbarkeit den Parlamenten das Einmiſchen in Dinge, die über ihren Horizont gingen, wie Herr von Rochow die Elbinger auf ihren beſchränkten Standpunkt verwies. Und ſo hatte auch der Finanzkontrolleur l'Averdy (1764) gelegentlich in Frankreich die obſcuren Schreiber abgefertigt, die von Verwaltung ſprechen wollten, ohne den Stiel des Tiegels in der Hand zu halten! Aber wohin dies unzeitige Verharren auf unzeitgemäßen Vorſtellungen beidemale führte, das ſteht warnend in der Geſchichte und ein berühmter Staatslehrer unſerer Tage hat die beiden Gemälde mit leiſe gehobenem Finger, ausdrücklich, noch einmal, in raſchem Ueberblick entworfen — zum Ueberfluſſe, möchte man ſagen können, und leider muß man ſagen, ohne Erfolg.

3) So gewagtes Spiel man mit dem eigenſinnigen Beharren auf den abgelegten Vorſtellungen des Abſolutismus ſpielt, ſo gewagt iſt auch die grelle Begünſtigung des ariſtokratiſchen Elements, in dieſen Zeiten, die den Gedanken der Gleichſtellung der Stände mit ſo entſchiedner Liebe gepflegt haben.

Man muß geſtehen, geſchichtlich hat der Gedanke

etwas Natürliches, daß in Preußen auf die bisherige Patriarchie eine aristokratische Phase der Staatsbildung folgen werde; dem Normalen der geschichtlichen Entwicklung wäre dieser Weg durchaus gemäß; und es würde eine ganz ungemein eigenständige Kraft dieses Staates beweisen, wenn er sich in diesem gesetzmäßigen Gleise bewegen sollte, da in dieser Beziehung der Stand und Gang des großen Ganzen der europäischen Staatsbildung entgegen ist und da diese größere Bewegung die kleinern der einzelnen Theile zu regeln und zu modificiren pflegt. An und für sich ferner würde kein staatssinniger Mann etwas wider die politische Berechtigung eines staatssinnigen Adelstandes haben. Der Adel ist nicht, wie Ancillon wollte, eine künstliche politische Einrichtung zur Stütze und Einschränkung der Monarchie, noch eine bloße moralische Würdigung des Verdienstes; er ist eine Natureinrichtung, eine geschichtliche Stufe der Volksbildung; er stellte im Mittelalter die Bildung allein dar und in so fern den Staat, er hatte allen wesentlichen Einfluß und war in so fern die eigentliche Staatskraft. Er hat sich zeitweilig dieser Kraft überhoben, wie es das Königthum gethan hat; er selbst hat zu Zeiten das Königthum aus seinem Alleinrechte verdrängt, wie jetzt das Bürgerthum ihn aus seinen Vorrechten drängt; dieser geschichtliche Fortschritt verlangt aber nicht, daß mit dem Mißbrauche der Macht die wirkende Kraft selber abgelegt werden müsse; alle politische Weisheit möchte vielmehr das Gegentheil fordern, daß man der eigenthümlichen geschichtlichen und nationalen Kräfte, der selbstständigen Stände im Staate so viele als möglich erhalte und nur ihrer gegenseitigen Unterdrückung entgegenarbeite. Als

das Volk in Rom die Ehrenstellen für die Plebejer rechtlich erkämpft hatte, ließ es die Patricier factisch darin, weil sie Staatskenntniß, Uebung und Muße vor ihm voraus hatten. Es ist Niemanden unbekannt, daß der Adel, wo er durch Besitz und Bildung ausgezeichnet und wirklich politisch geworden war, den gewöhnlichen Sorgen des Lebens, dem Subalterndienste, dem Amtsgeiste enthoben, unabhängig in Stellung und Gesinnung, in ererbten Staatsmaximen der Familie aufgewachsen, durch Muße, durch gesteigertes Selbstgefühl, überall als ein vorzüglich befähigter Stand erschien, Staatsgeschäfte mit Einsicht, mit Consequenz und Festigkeit zu leiten. Man muß noch mehr sagen: der aufkommenden Bourgeoisie und Geldaristokratie gegenüber würde man das natürliche Gegengewicht des Adels schon aus dem Grunde nicht aufgehoben sehen mögen, aus dem ein Demagoge des Alterthums in Chios seine besiegte Gegenpartei nicht verbannt wissen wollte: damit sich das eigene Lager nicht gleich wieder in Parteien spalte; und auch im höheren Staats- und Bildungsinteresse würde es, jemehr der Bürgerstand zu Macht käme, desto nothwendiger werden, daß den übermäßig friedlichen und sehr leicht engen und nüchternen Ideen dieses Standes ein Gegengewicht freierer und kühnerer Staatsbestrebungen gehalten werde.

Es ist Thatsache, daß in Preußen die einsichtsvollsten Patrioten, selbst politische Männer der Bourgeoisie darunter, sich für die Bildung eines geschlossenen Erbadels und seine Vereinigung in einer obern Kammer erklärt haben, unter der Voraussetzung immer, daß eine Verfassung auch den unteren Ständen die poli-

tiſchen Rechte einräume, auf die ſie gerechten Anſpruch haben, daß bei der politiſchen Berechtigung des Adels alle Bevorrechtung in Bezug auf die allgemeinen Staatslaſten und Pflichten wegfalle, daß dem Staat und der Kirche Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht zurückgegeben werde. Sie fanden nichts dagegen, daß in einem kleinen abgeſchloſſenen Kreiſe, wie in der engliſchen Nobility ſich eine Art beſonderer Freiheit neben der gemeinen aufpflanze, und neben der Regel der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums eine Ausnahme mit dem Grundvermögen eines ſolchen in der Zahl limitirten Adels gemacht werde. Ob dieſe Anſicht nun aus einem der vorher genannten politiſchen Gründe und Ueberzeugungen von der Nützlichkeit eines tüchtigen, beſitzreichen Adels herſtamme, oder blos aus der eingeſehenen Nothwendigkeit, einen vorhandenen Stand zu ertragen, der nicht ohne revolutionäre Ungerechtigkeit zu beſeitigen iſt, laſſen wir dahingeſtellt. Gewiß aber ſcheint uns, daß man die Abſicht, ein Analogon der engliſchen Zuſtände durch ſolch eine Schöpfung zu erlangen, verfehlen würde. Man kann eine Nobility ſchaffen, aber man wird ihr damit nicht (und am wenigſten der Herrenbank der Mediatiſirten) die langererbte Staatsfähigkeit einhauchen und den Corporationsgeiſt der engliſchen Ariſtokratie, die ſich nie dazu herabwürdigte, ſich als Inſtrument der Krone, als Figurant der Regierung gebrauchen zu laſſen. Man kann ihr politiſche Rechte ertheilen, aber man kann ihr nie die geſchichtlichen Präcedentien des engliſchen Adels geben, der nie zu der Höhe der Souverainität geſtiegen und nie zu der Tiefe der bloßen Höflingſchaft geſunken

iſt, der am früheſten die Leibeigenſchaft ſeiner Bauern aufgehoben, und dennoch ſeinen Landbeſitz erhalten hat, der nie eine einſeitige politiſche Rolle geſpielt, ſich in die großen Volksparteien immer getheilt, und ſeine mittlere Stellung zwiſchen Demokratie und Monarchie dennoch mit dem vortrefflichſten Tacte einzuhalten wußte, der als Landeigenthümer keine Exemtionen beſeſſen, der dagegen um die gemeine Freiheit die größten Verdienſte erwarb und den Kern und Mittelpunkt der engliſchen Verfaſſung und Geſchichte bildete. Man kann den politiſch bevorrechteten Adel in eine kleine Zahl einſchränken, aber damit wird man die wunderbare Verzahnung der Stände, jenen Quell der Verjüngung und Regeneration nicht geſchaffen haben, der in England den Neid und die Eiferſucht der Gemeinen ſtillte; man wird jene Ebenbürtigkeit nicht damit tilgen, die eine unüberſteigliche Kluft begründet, welche durch neue Rechte breiter gezogen wird; man wird die Standesvorurtheile nicht damit ausrotten, die Jahrhunderte der Gewöhnung eingeimpft haben. Man kann Primogenitur und Majorate ſtiften, aber man würde irren, wenn man glaubte, daß dies unterſchiedene Erbrecht den Adel in England begründet und gebildet habe, wo das Majorat ein mit der Volksnatur verwachſenes allgemeines Eigenthum und Inſtitut aller Stände iſt, während in unſern Zeiten die Hintanſetzung der Nachgebornen gegen die menſchlichen Gefühle und gegen die allgemeine Rechtsanſchauung im Volke verſtößt.

Politiſche Berechtigung des Adels, darin liegt die Unnatur neugeſchaffener ariſtokratiſcher Inſtitutionen und die geringe Ausſicht auf eine gedeihliche Entwicklung und lebendige Bedeutung derſelben, politiſche Berech-

tigung des Adels ſollte durchaus nur die unausweichliche Folge eines vorausgegangenen politiſchen Verdienſtes, vielbewieſener patriotiſcher Geſinnung, gemeinnütziger Leiſtungen, ſtaatsmänniſcher Befähigung und Auszeichnung, eines großen ſichern Beſitzes und Einfluſſes, einer entſchiedenen Rührigkeit und Thätigkeit von Seiten des Adels ſein, nicht ſollte ſie all dieſem vorausgehen, gleichſam als eine Anlockung dieſer Thätigkeit; ſie ſollte verdient ſein, wie ſie von dem Mittelſtande in dieſen Zeiten in natürlicher Regſamkeit verdient wird, und wie ſie in Preußen ohne Frage eher von vielen wahrhaft patriotiſchen Familien des Ritterſtandes verdient worden iſt, als von den ehemals Reichsunmittelbaren, denen das Intereſſe an Land und Volk, wie die Einſicht in ſeine Verhältniſſe fremd iſt. Es iſt nicht glaublich, trotz aller Aufmunterung und Bevorzugung, daß der Adel in dieſen Zeiten, bei dem Wettrennen um Einfluß und Macht im Staate, dem Mittelſtande den Rang auflaufen werde, am wenigſten wenn die Bahn beiden Ständen gleich freigegeben würde. Wer das Verhältniß der Staatsintelligenz der Stände in Preußen gegen einander wägen will, der muß in Einer Folge die Bücher von Bülow-Cummerow, dem Adligen, von Ancillon, dem wiſſenſchaftlichen Beamten, und von Hanſemann, dem Induſtriellen, leſen, um inne zu werden (quid distent aera lupinis), wo das eigentliche Staatstalent heimiſch iſt. Nach dem Mittelſtande ſtrömt aller Saft des Staatslebens jetzt in natürlichem Triebe; die Treibhauszucht des Sprößlings jenes im Mittelalter groß ausgewachſenen Stammes läßt ſich nicht vergleichen mit dem ungeheuern Schuß, den das Bürgerthum und

die eigenthümliche Macht, in der es ſich bewegt, die Induſtrie, ſeit einem halben Jahrhundert getrieben hat. In dieſem Stande ſchießt Geiſt, Intelligenz, Strebſamkeit, Vermögen und Zahl alle weſentlichen Kräfte einer Staatspotenz zuſammen, und die ganze Richtung der Zeit und des Staatslebens gibt die günſtige Atmoſphäre hinzu, die Gedeihen bringt. Die Anerkennung, die Berechtigung, die Durchführung der neuen Staatsprinzipien, die in dem Schooße dieſer emporgekommenen Macht liegen, iſt unausweichlich geworden, während der Adel faſt aus allen ſeinen feſteſten, äußeren und inneren Poſitionen gewichen iſt. Die allgewaltige Ariſtokratie von England, auf ſo viele feſte und ſichere Grundlagen geſtellt, iſt von dieſen neuen Staatskräften erſchüttert; ſie iſt in Spanien zerrüttet und in Frankreich nach dem künſtlichen Aufbau unter den Bourbons, ſelbſt ohne moraliſchen Widerſtand, auf's neue gefallen. In ſeiner geſchichtlichen Stellung iſt unſer hoher Adel auf dem Rückgang begriffen, denn er hat maſſenweiſe ſeine Souveränität verloren. In ſeiner politiſchen Stellung iſt der Adel überhaupt rückwärts gegangen, denn er hat überall ſeinen unabhängigen Standesgeiſt eingebüßt, hat ein Vorrecht um das andere abgeben müſſen, hat an den ſiegreichen Gedanken der Gleichheit vor dem Rechte und des allgemeinen Staatsbürgerthums ſeine gerichtlichen und Steuerexemtionen verloren, und muß ſich der Ueberwachung und Bevormundung des Beamtenthums unterwerfen wie Jeder. In ſeiner moraliſchen Geltung hat ſich der Adel eben ſo wenig erhalten können: denn er iſt nicht gewöhnt, einen angeſtrengten Wetteifer auszu-

halten, er iſt den großen bewegenden Ideen der Zeit vielfach fremd geblieben, er hat nicht Schritt in allgemeiner Ausbildung gehalten, und es iſt immer wahrer geworden, was ſchon Friedrich II. geſagt hatte, daß der Adel ohne Kenntniß nur ein leerer Titel ſei, der den Ignoranten des Standes nur um ſo bemerklicher blosſtelle. Dazu kommt, daß er auch in ſeiner ökonomiſchen Stellung vielfach zurückgekommen iſt; der einflußvolle Reichthum des engliſchen Adels wird in Preußen wenig gefunden, wo an manchen Orten die adeligen Güter mehr verſchuldet ſind, als das bäuerliche Grundeigenthum. Durch beides iſt die ſociale Stellung des Adels verrückt und zweideutig geworden. Er behauptet ſich in Beſitz und Anſehen beſſer, wo er dem bürgerlichen Charakter der Zeit mehr nachgibt, wo er ſeinen Grundbeſitz durch induſtriellen Unternehmungsgeiſt werthvoller macht, wo er ſeine Lehen allodificirt und in den allgemeinen Güterverkehr bringt, wo er den mühſamen Gang durch Schule und Staatsdienſt mit dem Bürgerlichen gleichmäßig durchmacht. Wo er dagegen in der Rolle des vornehmen Proletariers auftritt, wo er auf hohle Titel große Prätenſionen gründet, wo er durch Höfling- und Günſtlingſchaft Einfluß gewinnt, da wird ſich ihm Abneigung und Widerſtand immer furchtbarer entgegenwerfen. — Und ganz eine ſo gefährliche und ſchiefe Stellung ſcheint ganz im Großen dem preußiſchen Adel in dieſer Verfaſſung angewieſen zu ſein. Eine Vertretung kann nur dann heilſam und im Volk wohl angeſehen ſein, wenn ſie wirklich ſo geordnet iſt, daß in ihr Wille und Bedürfniß der Mehrheit des Volkes ungetrübt und wahrhaft zu Tage kommt. Weil die alten ſtändiſchen

Verfaſſungen dieſen Zweck nicht erfüllten, darum iſt die Form der neuen Repräſentation ein ſo großer Fortſchritt; in dieſem Zwecke hat Jedermann immer das Weſen der Vertretung geſucht, von Stein an bis auf die ruſſiſchen Diplomaten, die zuweilen in löblicher Unbefangenheit den Begriff der Verfaſſungsſtaaten commentirt haben. „Die Majoritäten der Kammern, ſagte Pozzo di Borgo, müſſen, um nützlich zu ſein, den Geſinnungen der Völker entſprechen, die ſie vertreten, oder ihnen die einflößen, die ſie bekennen, und ihnen als Muſter und Beiſpiel dienen, um der Regierung die freie Dispoſition über die Hülfsmittel der Nation zu erleichtern. Ohne dies Reſultat ſind ſie nur eine Formel, nöthig zur Bildung der Geſetze, die als gleichgültig oder gehäſſig betrachtet werden.“ Zu dieſem Satze bieten die Provinzialſtände Preußens die Gloſſe, und die vereinigten Landſtände in dieſer vorliegenden Form werden ſie erweitern. Vollends dieſes Oberhaus! das in den wichtigſten materiellen Fragen mitſtimmt, das, wo es ſich prägravirt fühlt, ſich abſondern kann, und das bei dieſen Funktionen ſo conſtituirt iſt, daß faſt die Hälfte der Mitglieder nur zwei Provinzen angehören, und daß ausgedehnte Theile des Reichs dagegen keine einzige Stimme darin haben! Wie ſollten da die Bedürfniſſe der Völker ausgeſprochen, ihrer Geſinnung ein Muſter und Beiſpiel gegeben werden! Wie ſollten die Geſetze, die von da ausgehen können, anders ſein als gehäſſig, die Inſtitution anders als gleichgültig, wie es die Provinzialſtände waren, und was endlich könnte die Verſammlung anders ſein, als eine leere Form, die alles Lebens entbehrte?

4) Der geſtörte Inſtinkt des Volkslebens ſpricht aus

all dieſen Rückgängen auf Abſolutie, auf Ariſtokratie, auf Stände, auf untergegangene Staatsformen und Kräfte; er ſpricht auch aus der Doktrin der hiſtoriſchen Schule, oder wenn nicht aus der Doktrin, ſo doch aus ihrer Anwendung. Die Sätze, es ſolle ein Volk ſeinen natürlichen Entwickelungsgang gehen, auf geſchichtlichen Grundlagen, nach den ſichtlichen Bedürfniſſen ſich fortbilden, haben einen politiſch wie hiſtoriſch gleich wahren und tiefen Sinn, in ſofern ſie geradezu auf eine inſtinktive Entwicklung des Volkslebens, auf ein Gehen-Laſſen, auf das Vermeiden künſtlicher Experimente, auf jenes höchſte politiſche Verfahren dringen, ein Volk in ſeinem Bildungsgang weder unnatürlich zu hemmen noch zu treiben. Es iſt nun aber ſchon eine Störung des Inſtinkts, es iſt die Unnatur einer in Reflexion hochgeſtiegenen Zeit, daß man mit dieſer Bewußtheit nach dem Inſtinkte verlangt, (wie günſtig es auch für die Philoſophie ſprechen mag, daß ſie zu der Reinheit gelangt iſt, das natürliche Leben zu würdigen und nach ihm zu begehren) und Niemand möchte weniger dazu geeignet ſein, uns zu dieſem inſtinktiven Leben hinzuleiten, als jene Männer der hiſtoriſchen Schule. In Rom, auf deſſen geſchichtliches Beiſpiel ſie verweiſen, blieb man, wie im ganzen Alterthume, dem gefunden Zuge der Natur treu; man *lebte* aber grübelte wenig, weil man zum Grübeln wenig Zeit hatte; ſo iſt es auch in dem gegenwärtigen Leben Englands. Man übt ſich da, das naturgetreue, inſtinktive Leben nicht in der Vergangenheit ſtudirend zu begreifen, ſondern in der Gegenwart handelnd zu *leben*, Geſchichte nicht zu lernen blos, ſondern auch Geſchichte zu *machen*; man vertraut ſeinen wirkenden

Kräften, und man würde da die Sätze nicht verſtehen, daß man zu etwas nicht reif ſei, was man doch zu begreifen fähig iſt, daß man den Beruf nicht habe zu Dingen, die die ſchreiendſten Bedürfniſſe auszuführen gebieten, an denen ſich früher viel rohere Zeiten verſuchten. Wären wir in der Zeit der großen preußiſchen Reformen darauf geſtellt geweſen, vor Allem den Geiſt der gegenwärtigen Geſchichte mit geſunder Natur und richtigem Gefühle zu erfaſſen, ſo mußte man inne werden, daß dies eine jener Epochen war, wo die Geſchichte, gegen ihre Regel, gleichſam ſelber eilt, wo der natürliche Entwicklungsgang nicht gerade ein langſamer Gang iſt, wo es gilt, die Brücke zu der Vergangenheit hinter ſich abzuwerfen, die Schiffe hinter ſich zu verbrennen und entſchloſſen eine neue Erde zu bauen. Solch' eine Zeit war auch einſt unſere Reformation, wo damals ähnliche Geiſter den Bruch der Reformatoren mit allen alten Traditionen beklagten, gerade wie die heutigen hiſtoriſchen Doktrinäre die geſchichtliche Baſis nicht verlaſſen haben wollen. Es iſt daher auch eine ganz natürliche Folge, daß aus dieſer Schule heraus dieſe größte Erſcheinung der neueren Zeit Tadel erfahren mußte, wie ſie das raſche Ergreifen der neuen Staatsprinzipien in der Stein-Hardenbergſchen Zeit nicht ertrugen. Die ſchnelllebigen Perioden der Geſchichte widerſtanden den ſyſtematiſchen Geiſtern, und es iſt bekannt, daß Niebuhr in eben einer ſolchen wiederkehrenden Periode das Herz brach, in einer Zeit, die ihm den Einbruch neuer Barbarei zu verkündigen ſchien, die aber jedem, der in der Gegenwart lebte, der auch dem lebenden Geſchlechte, und nicht blos der Vergangenheit,

einen Ruhm gönnte, die Morgenröthe einer beſſeren Zukunft war. Die Erſchlaffung der Zeit, die, wie oben geſagt wurde, aus aller Noth eine Tugend machte, machte auch aus der Schwäche und dem Mangel an Selbſtvertrauen und Thatkraft eine neue Weisheit; ſie iſt die Erfinderin dieſer geſchichtlichen Doctrin, wie ſie die Lehrerin der politiſchen Erhaltungs- und Friedenstheorien iſt. Daher war auch dieſe Doctrin mit all den erſchlaffenden Maßregeln verbündet, die dazu dienen konnten, ihre Prophezeihungen wahr zu machen. Man wies auf Rom und England und ihre allmählige ſtufenweiſe Staatsbildung nach ſucceſſiven Bedürfniſſen. Was aber gab und gibt doch dort dem Volksleben dieſe Geſundheit, der Entwicklung dieſe inſtinctive Sicherheit, als die Verfaſſung, die Volksverſammlung, das Forum, die Oeffentlichkeit, alle jene Inſtitute, wo ſich Wünſche, Strebungen, Kräfte, Leidenſchaften, Bedürfniſſe und Intereſſen des Volkes reiben, wo ſich eine große Praxis und wenig Theorie, ein ſchaffendes Leben und wenig Reflexion bildet, wo die großen Triebe und Inſtincte des Volkes ein unmittelbares Organ haben? und aus welchem anderen Grunde ſucht ein neugebornes Staatsleben eben dieſe Organe ſo eifrig wieder, als damit die wahre, unverdrehte Natur des Volks ihren natürlichen Weg der Ausbildung wieder finde? Aber alle dieſe Mittel, die naturgemäßen Bedürfniſſe zur Sprache zu bringen, die geſchichtliche Entwicklung der Gegenwart den natürlichen Weg zu führen, Verfaſſung, Oeffentlichkeit, Aſſociation, Preſſe, ja ſelbſt Petitionen hat die Staatsweisheit, der die hiſtoriſche Schule die Hand reichte, unterdrückt und verkümmert, und dann redete ſie

von der Unreife und Unberufenheit der Zeit! Wenn man aber dieſe geſetzlichen Wege abgegraben hat, Triebe und Bedürfniſſe des Volks ſich äußern zu laſſen, was anders müßte aus der Theorie folgen, die doch Fortbildung will, alle Fortbildung aber nur in Folge heftigen Dringens und Begehrens eintreten läßt, als daß die Volksbewegung, auch die ungeſetzliche, berechtigt wäre und daß die Zugriffe deſto legaler ſein müßten, je länger die Stagnation des Lebens dauert? Preußen hat auch 1806 die Zeit des äußerſten Drangs abgewartet, ehe es zu einer Umgeſtaltung ſeiner veralteten Verhältniſſe ſchritt; es hat 1830 einem kleineren Nothdrang kleinere Conceſſionen gemacht, und noch geringere jetzt den geringeren Regungen der gegenwärtigen Zeit. Will es immer dieſen äußerſten Moment abwarten, ſowie oben das Referat des ſechſten Ausſchuſſes der rheiniſchen Stände von 1845 meinte? Aber das Correferat warnte damals ſehr weiſe, nicht dieſen Moment abzuwarten ſei die Aufgabe, ſondern ihm vorzubauen. Dies Zuwarten und Zögern, dieſer conſervative Fortſchritt kann gefahrlos nur ſtatt haben, wo Verfaſſungen ſind; England kann dieſen erhaltenden Weg einſchlagen, wo der Barometer der Bedürfniſſe auf das feinſte geregelt und jedem Luftſtrom der Oeffentlichkeit zugänglich und ausgeſetzt iſt, wo man den nahenden Sturm von weitem erkennt und ſich auf ihn zu rüſten vermag. Bei uns, unter dem geſtörten Naturgang des Volkslebens, bei den zerſtörten Formen der Oeffentlichkeit, bei der mangelnden Reibung der Parteien, ſammelt ſich in verborgenen Aſylen, unbemerkt, ungreifbar, und darum ſo gefahrvoll und verderblich, der Geiſt des Mißmuths und der Un-

zufriedenheit in unmeßbarem Umfang, und überwältigt uns leicht einmal mit einem ſolchen Nothdrang zu einer Zeit, wo wir am wenigſten darauf vorbereitet ſind. Mißtrauen, Ungeduld, Verſtimmung über unſere nationale Stellung hat in dem Maße, als man mit Rechten und Geſetzgebung locker verfahren iſt, eine ſolche Lockerung des Pflichtgefühls und des Geſetzſinnes unter uns zur Folge gehabt, daß es nur irgend eines unglücklichen Schickſalsfalles bedarf, um dieſen Zuſtand der Dinge bis auf den Grund zu erſchüttern. Eine ſolche Kriſe halten die Quietiſten weit von uns entfernt, wenn ſie auf die friedliche Natur unſeres Volkes und ſeinen religiöſen und philoſophiſchen Eifer ſehen; iſt ſie erſt erlebt, dann wird man ſich zu ſpät beſinnen, daß man auch in Frankreich, als die Pariſerinnen die Hauben der Marie Antoinette nachtrugen, Jahrhunderte von der Bewegung entfernt ſchien, die wenige Jahre zeitigten.

VI.

Was an der Lehre der hiſtoriſchen Schule wahr und unwiderſprechlich bleibt, iſt dies, daß die Geſchichte im Allgemeinen nicht eilt, daß die Entwicklung eines Staates deſto größer und impoſanter iſt, je gründlicher und folgerichtiger ſie vor ſich geht. Der Satz, daß Rom nicht in einem Tage gebaut ſei, iſt nicht allein ein nackter Erfahrungsſatz, ſondern auch ein Lehrſatz: Rom iſt deſto ſtärker geworden, je langſamer es ſich in der Zeit entwickelt hat. Wenn aber eine ſolche gründliche und langſame Fortbildung eines Staates in der That ſegensreich ſein ſoll, ſo iſt ihre Folgerichtigkeit das erſte Erforderniß, das ihr beiwohnen muß. Sie iſt nur möglich, wenn das Volk auf den Staat und ſeine Leitung einwirkt. Sie wäre bei einer abſoluten Regierungsform nur möglich, wenn die Fürſtenreihe ununterbrochen mit der übermenſchlichen Gabe ausgeſtattet wäre, den Bildungsſtand, den Thätigkeitstrieb, die Bedürfniſſe der Volksmaſſe innerlichſt zu kennen auch ohne äußere Organe, und wenn ſie mit guter Treu und Glauben dann immer dem Volke und nie ſich ſelber lebte. Wenn Stein und Hardenberg vor 30 Jahren langſame Wege

geführt hätten, man hätte ihnen vertraut, weil ſie folgerichtig waren; wenn jetzt ein preußiſcher Regent ſich treulich zu dem Syſteme jener Männer bekennte und in jeder kleinen Maßregel beurkundete, daß er es folgerichtig ausführen wolle, ſo würde man für jeden langſamen Fortſchritt, für jede kleine Gewährung vertrauensvoll dankbar ſei. Man würde ſich gefallen laſſen, unreif genannt zu werden, ſchon aus dem Grunde, weil wir es in Einem Sinne ganz unleugbar ſind. Unſere Indolenz in politiſcher Thätigkeit, die Stumpfheit unſers politiſchen Ehrgefühls, die Schwerfälligkeit unſerer politiſchen Einſicht, die Unanſtelligkeit in unſerer politiſchen Praxis iſt Jedermann augenfällig, der je das beſſere verglichen hat. Nur muß man, wenn von politiſcher Reife die Rede iſt, nicht verſchiedene Dinge vermiſchen. Wir haben nicht die Gewöhnung und Uebung, die ein Staatsleben zu führen, eine politiſche Freiheit zu nützen weiß, aber dieſe Reife iſt auch nur durch Beſchäftigung und Mitwirkung in den Staatsgeſchäften zu erlangen. Man kann nicht ſchwimmen lernen, ohne ſich dem Waſſer zu vertrauen; man kann auch nicht zur politiſchen Freiheit reifen, ohne in ihr Element verſetzt zu ſein. Auch die Leibeigenſchaft ſollte einſt mit dieſem Vorwand aufrecht erhalten werden, der Bauer ſei nicht reif dafür. Die Reife kam mit der Freiheit: der Moment der Entfeſſelung aber iſt's, den die Völker ſegnen. Und dies iſt das Werk, die geſetzliche Entfeſſelung des Volks, die ein einziger Edler auf dem Throne jetzt auch in den großen politiſchen Beziehungen in Preußen vollbringen kann. Die Zeitigung gehört der Zeit und der Maſſe an. Frei ſein, heißt Kräfte ge-

brauchen können; politiſch ſein, heißt dieſe Kräfte in Bezug auf den Staat zweckmäßig anwenden; reif ſein für Politik und politiſche Freiheit heißt nur, dieſe Kräfte in hinreichender Anlage beſitzen. In dieſem Sinne iſt nie ein Volk reifer für den Uebergang zu den Werken der Politik geweſen, als das deutſche. Ja es iſt vielmehr überreif, und geht der Fäulniß entgegen; das iſt die große Gefahr an der wir leiden!

Wir müſſen endlich ſagen, wir, die wir nicht nach Verfaſſungen und Volksrechten rufen, um nach Popularität zu haſchen, um den Regierungen Verlegenheit zu bereiten, um eine zielloſe Aufregung zu unterhalten, wir vielmehr, die wir bange ſind vor dem, was uns die kommenden Jahre bringen werden, die wir die rathloſen Experimente betrachten, mit denen das große kritiſche Leiden der Zeit hin und her gezerrt wird, die wir es uneigennützig gut meinen mit unſerem Vaterlande, wir müſſen endlich ſagen, was wir eigentlich von einer preußiſchen Verfaſſung, die das Werk von 1807 fortſetzte, erwartet haben, aus welchen beſonderen Gründen (abgeſehen von den allgemeineren, im Eingang dieſes Aufſatzes berührten Motiven) wir in dieſer Zeit ſo ſehnlich auf ſie harrten, und warum wir jetzt, da ſie uns wieder neu in die Ferne gerückt iſt, mit deſto größerer Ungeduld nach ihr verlangen.

Es gehört unter die eindringlichſten Lehren der Geſchichte die, daß, ſobald ein Volk beginnt, mit einer durchlebten Bildungsſphäre zu zerfallen, und noch mehr, ſobald ein Bildungszweig anfängt, innerlich in Verfall zu gerathen, der Uebertritt zu neuen Bildungen, ſelbſt wenn er voller Gefahren ſein ſollte, eine Wohlthat iſt,

und daß bei dieſem Uebertritte keine Gefahr ſo groß ſein kann, wie die, die mit dem unnatürlichen Rückbleiben verbunden iſt. Wir nun haben ſeit zwei Jahrhunderten eine anhaltende Periode literariſcher Beſchäftigungen durchlebt, eine üppige Geiſteskraft hat ſich geſammelt, der es auf dem Bezirk des bloßen Wiſſens zu enge geworden iſt, die gelernt hat hinüberzublicken und zu ſtreben nach dem Gebiete des Staats und des handelnden Lebens, nachdem uns zuerſt der Druck der franzöſiſchen Zeiten genöthigt, dann der Aufſchwung der Befreiungskriege begeiſtert, dann die Julirevolution neu angeregt hatte, den Uebergang aus dem literariſchen in das politiſche Leben zu machen. Bei dieſen jedesmaligen Antrieben der Schickſale und unſerer eigenen Natur ſind wir jedesmal von den Reactionen unſeres Regiments an der Schwelle dieſes Uebergangs abgewieſen worden, und auf Rechnung dieſes unſeligen Verfahrens kommt die ganze unheilvolle und bedrohliche Lage in der wir uns befinden: dies läßt ſich anderswo ausführlich und nicht in Redensarten und Declamationen, ſondern mit handgreiflichen Thatſachen nachweiſen. Unſere Lage aber iſt die: Zurückgewieſen von dem Felde einer neuen Thätigkeit, fiel die luxuriöſe Kraft des deutſchen Geiſtes auf ein ausgeſogenes und enges Gebiet, in unfreiwilliger Hemmniß, zurück. Es begann in unſerer Literatur, was bei allem Stillſtand geſchieht, Fäulniß einzutreten, es begann, was bei aller Stockung geſchieht, Ueberfülle und ein Drängen und Treiben zu entſtehen, es begann, was alle Ueberfülle mit ſich bringt, ſchlechte Arbeit und ſchlechte Exiſtenz, es begann, was die Folge jeder ſchlechten Exiſtenz iſt, Verrottung der Charaktere, und was die Folge

jeder ſchlechten Arbeit iſt, Verderbniß des eigenen, ehemals vortrefflich geförderten Werkes. In einer verſchwindend kleinen Zeit iſt es bei uns dahin gekommen, daß, nach einer großen und reinen Periode geiſtigen und moraliſchen Lebens, Religion und Sitte bis zum tiefſten Grunde erſchüttert, die ſchöne Kunſt in ihr Gegentheil verzerrt, die ſolide Wiſſenſchaft völlig untergraben iſt.

Ein Blick auf den Geiſt der Zeit von 1818, wie er ſich in den Werken der Literatur, in dem Leben der Jugend, in den Idealen der Dichter und den Ideen der Philoſophen zeigt, läßt uns noch vor 30 Jahren in Deutſchland ein geſundes Geſchlecht erblicken, das in einem religiös-hierarchiſchen Anflug nach Luthers Gläubigkeit ſtrebte, das in einem ritterlich-ariſtokratiſchen Anfluge Körperkraft und Seelenadel zu verbinden ſuchte, das in einem friſchen konſtitutionellen Monarchismus politiſche Ideale nährte, die mit der Wirklichkeit nicht unverſöhnbar waren, das Wiſſenſchaft und reine Sitten in ſeine Gelübde aufnahm und für Schillers ideelle Dichtung begeiſtert war. Dies Geſchlecht hat man unterdrückt, und nach 15 Jahren begann unſere Literatur einen andern Charakter anzunehmen, der jetzt in aller Ausbildung fertig ſteht. Es iſt traurig zu ſagen, aber nicht minder wahr, daß gegen den Standpunkt gehalten, den ein Theil unſerer jüngſten Literatur und Philoſophie in ſittlicher, religiöſer und politiſcher Beziehung eingenommen hat, die franzöſiſche Literatur des vorigen Jahrhunderts, die Vorläuferin der Revolution, Voltaire's Deismus und Humanismus geradezu wie eine erbauliche Religion erſcheint. Der herrſchende Geiſt in dieſer

unſerer Literatur, der reichſten in Europa, die nicht wie die franzöſiſche des vorigen Jahrhunderts von Wenigen gepflegt und von Wenigen geleſen, ſondern von Allen gefördert, Allen zugänglich, von Maſſen ausgehend und zu Maſſen eingehend, verderblicher, leidenſchaftlicher, ihrer Zwecke bewußter iſt, hat ſich mehr und mehr auf einerlei Ziel gerichtet: jeden Grundſatz und jede Sitte zu lockern, jedes Vorurtheil, aber auch zugleich jedes geſunde Urtheil zu zerſtören, gegen alle beſtehenden Dinge zu verſtimmen, an die Stelle der Bildung Entſittlichung und Verwilderung zu ſetzen, die Gemüther mit der Macht des Böſen auszuſtatten, wo es auf Reformen ankommt das Prinzip aller alten Reformer zu verleugnen, die ſich auf Tugend, auf edle Grundſätze und Wahrheiten ſtützten, ſchlechtes Leben als ein Zeichen der Kraft, Lüderlichkeit als das Kennzeichen des Genies auszugeben und hier und da gegen beſſeres Gefühl zu erheucheln. Man hatte der politiſchen Evolution, als ihre Zeit war, nicht Raum gegeben, und man erntete dafür die moraliſche Revolution, die ſich nun auf einem Boden, wo ſie für alle äußere Repreſſion ſchlechthin unzugänglich iſt, zu dem Angriffe, und was ſchlimmer iſt, zur Untergrabung unſerer politiſchen Exiſtenz anſchickt. Die Diskuſſion, die Erkenntnißbegierde, das Denken über den Staat, das Handeln im Staate und für den Staat, einfach auf das politiſche Gebiet ſelber verpflanzt, konnte nie gefährlich werden; in der Berathung gab die Partei, in der Preſſe das Geſetz dem Uebermaße ſein Gegengewicht, und die praktiſchen Verhältniſſe ſteuerten dem Fanatismus und ſeinen Chimären. Aber auf dem Gebiete der Literatur wuchſen die Grund-

ſätze des Jeſuitismus und die Ausgeburten politiſcher Phantaſien rieſengroß auf, und, wie ungefährlich ſie zur Zeit noch dem Staate und ſeinen Ordnungen thatſächlich ſein mögen, ſie erſtreben das viel Gefährlichere, auf geiſtigen Schleichwegen allen Staatsſinn und Staatsbegriff aufzulöſen, eine Operation, nach deren Gelingen der Staat wohl von ſelbſt zu Grunde gehen müßte. In England haben die ähnlichen Beſtrebungen keinen Boden, ſelbſt in Frankreich haben ſie keine Gefahr; große materielle Intereſſen lagern ſich dort den Phantasmagorien der ideellen Träumer gegenüber, und äußere Colliſionen leiten die ausſchweifenden Gedanken ab; bei uns aber fällt all dieſer verderbte Geiſt mit voller Gewalt auf die Niederungen des Privatlebens, auf die innere Exiſtenz und Bildung der Nation, von keinen großen Objecten im Staatsleben aufgewogen oder überwogen, von keinem Wiederhalte großer poltiſcher Ideen oder Beſchäftigungen gehemmt. Iſt es ihm erſt vollſtändig gelungen, allen ſittlichen Grundſatz, alle vernünftige Einſicht, allen bürgerlichen Sinn zu zerſtören, was wird dann unſere Zukunft ſein, wenn auf dem Culminationspunkte der Verwirrung die Frucht dieſer Literatur und dieſer neuen politiſchen Moral aufgeht! Die furchtbarſte aller Zerrüttungen wird aus der Vereinigung der verwilderten Bildung, der moraliſchen Verſunkenheit und des politiſchen Wahns unausbleiblich hervorgehen.

Soll es uns nun verdacht werden, wenn wir Angeſichts dieſer Erſcheinungen vor Schmerz auffahren, da wir uns mitten in einer unheilvollen Kriſe erkennen, und die Aerzte rathlos ſtehen ſehen, die uns helfen ſollen?

Wir leben, zwar mitten in der politiſchen Stagnation, wie mitten in der Revolution begriffen, vom Augenblick abhängig, die Hände ruhig, die Geiſter aber in der lebhafteſten Erregung. Man fühlt die ſchlimme Bedeutung der Symptome; aber man hat, wie allen Pragmatikern und Materialiſten eigen iſt, keine Ahnung von der intenſiven Gewalt und Natur jener geiſtigen Kräfte; man trägt ſich mit der alten Betrachtung, wie weit von dem Worte zur That iſt, und mit den Erfolgen der Repreſſion, die bis jetzt ausgeholfen hat. Wir ſehen die Staatsleute nicht, die die unermeßliche Bedeutung der geiſtigen Umſtimmung der Nation erkennen, und das richtige Mittel zu ergreifen wüßten, dem drohenden Unheil zu begegnen. Dieſes Mittel kann kein anderes ſein, als den übungsbedürftigen und ſchaffluſtigen Geiſt des Volks aus den Regionen der Ideen und Ideale auf das practiſch politiſche Gebiet hinüberzuführen. Dem Individualismus und Egoismus, den alle geiſtige Bildung nährt, ein Gegengewicht erwecken im Staat und Staatsleben, in Gemeingeiſt und Vaterlandsliebe; durch große innere Beſchäftigungen, die das Volk in Maſſe in Anſpruch nehmen, die Bedeutung des Einzelnen in den Hintergrund ſchieben und die Achtung vor der Gattung erhöhen; ein anderes, ein größeres Intereſſe an die Stelle des literariſchen Intereſſes ſchieben; den Geiſt ableiten auf neue urbar zu machende Gebiete; neue Canäle der Beſchäftigung und einer geſunden Thätigkeit öffnen; auf die großen Conceptionen eingehen, die in dem politiſchen Bewußtſein des Volkes ſich regen; eine Zeit des Handelns und thatſächlichen Wirkens eröffnen; das politiſche Leben in Blüthe bringen, das nach innen

Freiheit, nach außen Macht entwickelt und ſelbſt auch äußere Colliſionen nicht ſcheut, das allein iſt es, die politiſche Entwicklung in einem großen Begriffe, was uns aus den Verwicklungen unſerer innern Lage rettend erlöſen kann.

Es hat der Geiſt dieſes Volkes, durch lange Cultur groß gewachſen, ſich zu einem kühnen Selbſtgefühle erhoben; an große Combinationen und Ideengänge in den geiſtigen Gebieten gewöhnt, trug er dieſelben großen Gedanken in die reale Welt hinüber; der Begriff einer Nationalgröße ward uns eingepflanzt; wir begannen uns des Verfalles unſeres Staatsweſens und der Geſunkenheit unſerer politiſchen Stellung nach außen zu ſchämen. Dies iſt nicht der unweſentlichſte Theil der Beweggründe, die zu dem Ausbruch der franzöſiſchen Revolution mitgewirkt haben, und dieſer Theil wird bei uns, je tiefer begründet er in der Zeit iſt, deſto gewaltiger einwirken. Vergebens tröſtet man ſich in den oberen Regionen mit dem Wohlſtande, deſſen wir genießen, mit der Pflege der materiellen Bedürfniſſe; vergebens mit der Meinung, es fehlten bei uns die Mißbräuche, die Handhaben für den Umſturz. Aber der Menſch lebt nicht vom Brode allein! Die bloße Noth hätte in Frankreich keine Bewegung bewirkt, wenn nicht das erwachte Selbſtgefühl ſich gegen die niedergetretene menſchliche und nationale Würde geſträubt hätte, wie bei uns. Und was heute die ſchlimmere Seite der Zeitlage iſt: dieſer Geiſt des Selbſtgefühls im Volke, dieſe Anſprüche auf Freiheit und Selbſtändigkeit, ſind nicht auf dieſes Eine Land beſchränkt; ſie ſind über den ganzen Welttheil verbreitet und der in der fernſten Ferne berührte Nerv ruft in

der nächſten Nähe Zuckungen hervor. Der franzöſiſchen Revolution hatte ein geiſtreicher Gegner gleich bei ihrem Beginnen dieſe gefährliche Seite abgeſehen, daß ſie nicht, wie alle anderen Revolutionen, ihren beſonderen Character, Urſache, Verlauf und Ziele habe, ſondern daß ihr beſonderer Charakter gerade in ihrer Univerſalität lag, daß ihre Motive, ihre Grundſätze, ihre Gegenſtände Allen gemeinſam ſind. Volk um Volk beſinnt ſich jetzt auf ſeine Rechte, ſeine Nationalität, ſeine Anſprüche und ſeine Kräfte; Volk um Volk erringt ſich ſeine freiere Bewegung und ſeine natürliche äußere Stellung; wie ſollte eine ſo große gebildete Nation nicht anſtreben, was viel ungebildetere zu ihrem Stolze beſitzen? ein ſo mäßiges Volk nicht, was viel rohere ertragen? warum, in dem Centrum des Welttheils gelegen, ſollte es nicht moraliſch und politiſch die Stelle im Rath der Völker einnehmen, die ihm phyſiſch angewieſen iſt?

Es iſt eine uralte Politik, Völker, bei denen es innen gährt, nach außen zu beſchäftigen. Aber dieſe Politik darf man vor einem flauen Geſchlechte von Staatsmännern nicht lehren, das für große Dinge keine Beziehung und Maaß in ſich hat. Vielleicht daß uns günſtige Schickſale, ehe es zu ſpät iſt, in ſolche äußere Conflicte zwingen: ſie würden die ſicherſte Rettung für uns ſein. In ihrer Ermangelung aber könnte auch eine große innere Politik die gleichen Dienſte thun; auch ſie freilich verlangt nicht minder große Menſchen; Menſchen, die es begriffen, daß eine ſich ſelbſt überſtürzende Zeit zu leiten nicht ein Schneckengang der Bewegung dienen kann, daß es hier Beſonnenheit iſt zu wagen und Vorſicht, nicht allzu zaghaft zu weilen. Eine Ver-

faſſung in Preußen, die eine aufrichtig gewährte Freiheit, eine nicht ſpärlich bemeſſene, ſondern eine große, breitangelegte, dieſem beſonnenen Volk unbeſorglich gewährbare Freiheit begründet hätte, eine Verfaſſung, die die Stagnation des öffentlichen Lebens aufgehoben und die Nation mit aller Entſchiedenheit in eine politiſche Exiſtenz verſetzt hätte, würde jenem unheimlichen Aufruhr der Geiſter in ganz Deutſchland geſteuert haben: in ihrer Entwicklung, die in Deutſchland weiter wirken müßte, würde man die geſunden, ausführbaren Ideen der geiſtigen Bewegung mit entſchloſſener Hand erfaßt haben, und dies hätte ihre fanatiſch-fantaſtiſche Gewalt gebrochen; man würde den geläuterten Zweck der dunklen Strebſamkeit und Aufregung im Volke mit klarer Beſonnenheit in's Auge gefaßt und ohne Furcht und Zweifel, mit ſtetiger Conſequenz verfolgt haben, und dieß hätte die blinde Leidenſchaft entwaffnet und die Ungeduld der Agitation beſchwichtigt; man hätte große poſitive Schöpfungen, Handlungen und Thaten den Träumen und der Zerſtörungsluſt entgegen zu werfen gehabt und das iſt das große Vorrecht alles Geſchehenden, daß es das Reich der Gedanken in Schatten wirft, ſobald nur einiger größerer Zug darin iſt. Vergebens beſchwört man in Berlin gegen den Geiſt der Zeit den abgenutzten Idealismus der Philoſophie, vergebens die Urkraft der religiöſen Gläubigkeit; die ſiegreiche rettende Kraft und Einwirkung der Theologie und Wiſſenſchaft iſt für die Gegenwart unwiderbringlich verloren. Vergebens ſchleudert man die Vorwürfe negirender Tendenzen und dämoniſcher Beſtrebungen gegen die bewegte Welt; denn die höchſte Sünde der Negation

iſt jetzt dort gelegen, wo man den poſitiven Bedürfniſſen großer politiſcher Leiſtungen nichts zu gewähren weiß; und es gibt kein verderblicher dämoniſches Beſtreben, als das Volk noch länger in jener verpeſteten Atmoſphäre ſeiner Literatur feſtzuhalten, die ihre korroſive Kraft ſchon ſo ſichtbar an den Ordnungen des Staats und der Geſellſchaft zu üben beginnt.

Aber auch ganz abgeſehen von dem geiſtigen Reiche und ſeinen Bewegungen, würde eine wahre, ächte Verfaſſung Preußen und Deutſchland die höchſten politiſchen Dienſte leiſten nach innen und außen. Die Gleichartigkeit der Inſtitutionen würde dieſe Inſtitutionen ſelbſt erſt verbürgen und erſt von da an würde ihre aufrichtige Pflege beginnen. Vor noch nicht lange iſt die Möglichkeit der Aufhebung der provinzialſtändiſchen Verfaſſung in Preußen geradezu ausgeſprochen worden; in den 30er Jahren war unter höheren Perſonen des Hofs und Militärs die Rede davon, die deutſchen Verfaſſungen, und wenn es mit Gewalt der Waffen geſchehen ſollte, auf berathende Stände zurückzuführen, damit nicht alle Staaten gefährdet ſeien, „die nach der würdigen preußiſchen Tendenz der Volksbeglückung“ regiert werden! Erinnert man ſich dazu der Wiener Conferenzbeſchlüſſe von 1834, ſo begreift wohl jeder das Unbehagen der deutſchen Bevölkerung; denn wo nicht Sicherung des theuerſten Beſitzes iſt, da iſt Zufriedenheit unmöglich. Wie anders wäre das, wenn Preußen ſich darauf legen wollte, die junge politiſche und nationale Kraft Deutſchlands groß zu ziehen! Wenn es mit aufrichtigen Freiheiten voranginge und Deutſchland nicht allein eine Bürgſchaft ſeiner Verfaſſungen, ſondern auch

ein Vorbild ihrer Pflege, ein Beiſpiel innerer Erſtarkung würde, wie es in und vor den Befreiungsjahren war!

In den Verlegenheiten von 1830—31 hat es Graf Bernſtorf in einer bekannten Denkſchrift wünſchenswerth gefunden, daß Deutſchland durch ein feſteres gemeinſames Band, als die Bundesverfaſſung, zuſammengehalten und Preußen dadurch in den Stand geſetzt würde, ſeinen wohlthätigen Einfluß ſtärker und umfaſſender auszuüben. In gutem Sinne iſt dieſer Wunſch der Wunſch Aller; der Zollverein iſt in dieſem guten Sinne gegründet worden und die allgemeine Befriedigung war der Lohn dieſes erſten Anfangs einer größeren Politik. Wie viel höher würde dieſe Befriedigung ſteigen, wenn ſo auch im Verfaſſungsweſen und allmählig in den Rechtsverhältniſſen eine größere Gemeinſamkeit zwiſchen Preußen und Deutſchland Platz griffe! Wie würde dies ein Band um die ſämmtlichen Stämme werfen, die gemeinſame Macht des deutſchen Volks erhöhen, wie würde es den kleinen Staaten eine Autarkie geben, die ſie bisher nicht beſaßen, wie würde es Preußen unabhängig ſtellen und ihm eine Selbſtſtändigkeit gewähren, die es nur ſeiner natürlichen Lage und eigenen Kraft zu danken hätte. Das politiſche Syſtem Preußens in Beziehung auf Deutſchland ſollte nach dem Haupt- und Grundſatz der erwähnten Denkſchrift ſeinem europäiſchen Syſteme untergeordnet werden; aber Preußen wird eine europäiſche Politik von Selbſtſtändigkeit und Gewicht erſt ausüben können, wenn ſeine Politik eine deutſche geworden, wenn ſein europäiſches Syſtem ſeinem deutſchen untergeordnet iſt. Wenn Preußen mit Uneigennützigkeit, mit Genügſamkeit, mit Aufrichtigkeit, durch das Beiſpiel

intellektueller Einsicht, durch eine strenge Staatsmoral nach außen, durch wahre politische Ueberlegenheit und Tiefblick in die innern Verhältnisse das große Vertrauen der deutschen Lande erworben hätte, so würde es die zweideutige Rolle einer Kleinmacht unter den Großmächten aufgeben, es würde eine Großmacht unter den deutschen und europäischen Mittelmächten werden. Selbst Fremde haben dieß der Lage Preußens richtig abgesehen, daß kein Staat so viele Mittel in Händen habe, sich mit dankbaren Nachbarvölkern zu umgeben, deren Sympathien ihm eine unberechenbare geistige Herrschaft sichern würden, ein Uebergewicht, das weit mehr zu bedeuten hätte, als alle Bollwerke aus todten Massen. Durch die Mitte von Europa zieht sich ein Gürtel kleiner Staaten hin, die in einer compacten Masse beisammen liegen und die russische und französische Macht auseinanderhalten. Sie sind der Heerd aller europäischen Cultur und die ganze Menschheit ist bei ihrer Erhaltung interessirt. Zu den Schützern dieser Staatenreihe sind durch die Natur der Sache Preußen und Oestreich bestimmt, Großstaaten, die aber selbst an der zertheilten Natur der kleinen Staaten participiren. Die Interessen beider berühren sich, wenn man die Lage der Welt bedenkt, fast an keinem Punkte mehr feindselig; auch haben die besten deutschen Patrioten in der französischen Zeit ihre besten Bestrebungen daran gesetzt, die alte Feindschaft zwischen Oestreich und Preußen auszutilgen. Beide Mächte, wie treue Freunde Rücken an Rücken gelehnt, würden eine solche Schwerkraft und Macht besitzen, daß sie von selbst, ohne besonderes Aufgebot von Mitteln, Preußen die meist protestantischen mittleren Staaten des Nor-

dens und Deutſchlands, Oeſtreich die italieniſchen und illyriſchen Staaten in eine Art Verbindung ziehen müßten, die durch Gleichartigkeit der Bildung, der Intereſſen und Gefahren wie geboten iſt. Nicht eine künſtliche Ligue zu ſelbſtgeſchaffenen Zwecken würde hier blos Fürſten und Fürſten vereinigen, ſondern die gleichen Verhältniſſe, Cultur und Lage, ſollten Völker an Völker zu gemeinſamer innerer Evolution verknüpfen und den vielen Paſſivitäten und Neutralitäten einen gemeinſchaftlichen Stützpunkt und Mittelpunkt bieten. Aber dazu wäre nöthig, daß Preußen vor Allem die natürliche Entwicklung der Volksintereſſen gewähren ließe, perſönliche und dynaſtiſche Sympathien und Antipathien großartig aufgäbe und den allgemeinen Volksgeiſt in den gleichgearteten Nachbarländern auf dieſe Weiſe zu intereſſiren und an ſich und ſein Beiſpiel zu feſſeln wüßte. Wir ſehen leider die Menſchen nicht, die das angreifen, und nicht die Inſtitutionen, die ſolche Menſchen bilden könnten.

Eine wirkliche Verfaſſung in Preußen hätte den Hauptzweck erfüllt, daß ſie ſolche Menſchen gebildet hätte. In dem bisherigen Gleiſe haben ſich jene „beſoldeten, buchgelehrten, intereſſeloſen" Beamten gebildet, die die geiſtloſe Regierungsmaſchine zuſammenſetzten, wie ſie der Abſcheu des würdigen Stein war; es haben ſich die wohlmeinenden Mittelmäßigkeiten in die oberſten Stellen geſchoben, wo ſie, verantwortungslos, weniger ſcheuten ihren Ruf, als ihre Stellen zu verlieren; in der Dumpfheit der Bureaus und der Beſchränkung ihres Geſichtskreiſes konnte der Geſinnungsvollſte ſeine Exiſtenz nicht an ein Vaterland knüpfen, das ohne Bewegung war; eine eigenthümliche Gabe der menſchlichen

Natur, die Rhetorik der Alten, das Talent zum öffentlichen Leben und Wirken, ſchlummerte; die Kraft des ſtaatlichen Wirkens warf ſich auf die heimliche, perſönliche Machination, da die große öffentliche Verhandlung der Volksangelegenheiten mangelte; es war für Bequemlichkeit und Ruhe geſorgt, aber der eigentliche menſchliche Beruf, der auf Thätigkeit und Strebſamkeit geſtellt iſt, ging für das Ganze des Staats wie für die einzelnen Menſchen verloren; und ſo hat Preußen ſeit jener Stein'ſchen Zeit keine wahrhaft bedeutenden Staatsmänner mehr wirken ſehen, manche Einzelne ausgenommen, die ſich einflußlos und gedrückt fühlten und vielleicht auf ein verlorenes Leben zurückblickten. Das preußiſche Staatsweſen bewegte ſich ſo, zu dem Kummer der Einen, zum Spotte der Andern, thatlos und rathlos hin; ein Staat, dem die verſchiedenſten Politiker und Hiſtoriker ein verhältnißmäßig kurzes Leben geweiſſagt haben, und der unter aller Bedingung wohl thäte, eine achilleiſche Wahl zu treffen und ein ruhmvolles Fortſchreiten ſeiner Regungsloſigkeit vorzuziehen.

Der Maaßſtab für das Große und Würdige in einem Staatsleben iſt auf dieſe Weiſe ganz verloren gegangen; die Verfolgung von Studenten nimmt in der letzten dreißigjährigen Geſchichte Preußens eines der reichſten Blätter ein; die Aufſtellung eines gewiſſen Schildes am Throne hat die preußiſche Preſſe gelegentlich ein „welthiſtoriſches Ereigniß" genannt, und einen fürſtlichen Prunkzug hat die Hofpoeſie größer gefunden, als Alexanders Eroberungszüge. Das würde ein öffentliches Staatsleben anders machen, indem es die Menſchen änderte, und es iſt doch am Ende ſelbſt die Ehre

eines großen Staates dabei intereſſirt, daß es anders werde. Eine Verfaſſung in Preußen würde mit größeren Verhältniſſen, größere Schwierigkeiten und Aufgaben hervorrufen, die größere Talente reizen und bilden würden; es iſt dem Menſchen ein Ehrgeiz eingepflanzt, dem er Spielraum ſchaffen muß; beſſer er wetteifert mit ſeinem Pfunde auf der Rednerbühne, als daß er ſeine Herrſchluſt im kleinen Amtsbezirke ausläßt; dort hat er Raum, die Ziele ſeines Strebens mit dem Leben der Nation zu verſchmelzen und erſt auf dem Punkte, wo dieſe Möglichkeit eintritt, kann der politiſchen Exiſtenz und Beſtrebung des Menſchen ein höherer Zug gegeben werden. Bisher war in Preußen eine provinzielle Thätigkeit noch die gemeinnützigſte, der ſich Jemand hingeben konnte; aber ſie war dann durch den Eigennutz der Landſchaft wieder beengt, der das Staatsganze abſichtlich aus dem Auge verlor, der z. B. in der Rheinprovinz ſich früherhin immer (und in einzelnen Stimmen auch noch 1845) gegen die Centraliſation der Provinzen und gegen eine Verfaſſung ſträubte. So arbeitete man dem ſchadenfrohen Feind in die Hände. Denn das war die ausdrückliche Lehre eines wohlbekannten ruſſiſchen Memoirs: in Bezug auf lokale Intereſſen möge man doch ja öffentliche Diskuſſionen geſtatten, den Familien, Communen und Provinzen ihre Rechte ſichern, aber darum nicht jedem Scribler erlauben, ſie zu verwirren mit chimäriſchen Begriffen von allgemeiner Freiheit und Volksſouveränität! Aber ein Mirabeau dagegen und ein Humboldt wollten dort gar keine Staatsgeſellſchaft erblicken, wo nur eine Aggregation übel verbundener, untereinander ganz fremder Provinzen ſei; ihnen ſchien,

daß erſt die Organiſation des Reichs durch eine geregelte Verfaſſung den eigentlichen Staat erſchaffe.

Man wird ſagen, auch dieſe Verordnungen vom 3. Februar verſchmölzen das provinzielle Intereſſe; ſogar in den Ausſchüſſen ſchon habe ſich eine große Uebereinſtimmung in allgemeinen Angelegenheiten und eine Bereitwilligkeit, die Sonderintereſſen der Provinzen hintan zu ſetzen, offenbart, die ſich jetzt noch in viel höherm Grade zeigen werde. Man macht überhaupt geltend, aus dieſem Anfang einer Verfaſſung ſei *etwas zu machen*, und darum müſſe man ſich mit ihr zufrieden geben. Wir wollen dahin geſtellt ſein laſſen, ob gerade die etwas daraus machen würden, die ſich damit zufrieden ſtellen wollen, und ob es nicht ehrlicher ſei, eine unbefriedigende Gewährung, wie es die Heſſen-Darmſtädter 1820, wie es die Würtemberger zweimal thaten, auf den Tiſch zu legen, d. h. fallen zu laſſen und darauf zu verzichten. Dies iſt auch etwas *gethan* und ohne Thun wird aus Nichts etwas gemacht. Es iſt ganz unbeſtreitbar, daß aus einer Verfaſſung ohne periodiſche und häufige Wiederkehr und ohne freies Petitionsrecht *nichts zu machen iſt*, ohne daß man aus ihr *heraustritt*. Und dies iſt der üble Charakter dieſer Akte, daß man ſich in ihr nicht denkend bewegen kann, ohne argwöhnen, und nicht handelnd, ohne herauszutreten zu *müſſen*, weil in ihr eben Alles genommen und nichts gegeben ſcheint. Die preußiſchen Regierungsorgane laſſen es nicht an feierlichen Proteſten fehlen, daß dem nicht ſo ſei: aber was ſie auch ſagen mögen, es *ſcheint* ſo, und es iſt *möglich* gemacht, daß es geſchehe. Es iſt in das Geſetz der Keim des Streites,

der Auslegung, des Mißtrauens, der Unbefriedigung gelegt; nichts ſchlimmeres iſt von einem Geſetze zu ſagen. In dieſem Style ſollte eine Geſetzgebung nicht ſchreiben, die gute und aufrichtige Abſichten hat.

Und in einem Punkte iſt man den oft geäußerten Anſichten in Preußen nicht treu geblieben. Man hat ſo oft über papierne Verfaſſungen geſpottet. Wo ſie Oeffentlichkeit begleitet, da treten ſie doch bald von dem Papiere hinüber in die Herzen, und dieſe Kühnheit und Energie, die im öffentlichen Auftreten ſich um öffentliche Dinge regt, iſt es dann, die nach For' Anſicht das Prinzip der Freiheit begründet und erhält. Aber hier iſt nun eine Verfaſſung erlaſſen, die zwar den Namen nicht trägt, aber doch auf Papier geſchrieben iſt, und in der auch gerade Alles fehlt, was die todte Schrift in das lebendige Gefühl übertragen könnte. Wie wäre ſonſt dies Statut mit jenem allgemeinen tiefen Schweigen, jenem ſo beredten Schweigen aufgenommen worden, deſſen feierliche Stille die einzelnen Ausdrücke des Dankes, wie ſpärliche Lichter ein großes Dunkel, nur deſto fühlbarer machten. Das war nicht die Aufnahme, die man dem Geburtstage der Verfaſſung bereitet hätte, der ſo lange erſehnten, wenn ſie nur etwas deſſen gebracht hätte, was man von ihr erwartete. Sehr möglich, daß aus dieſer Verfaſſung etwas weiteres erfolgen kann, aber es wird leicht etwas ganz anderes ſein als man erwartet hatte; die Anregung und Aufregung des politiſchen Ehrgeizes und Triebes ganz im Allgemeinen, die ſeit ſieben Jahren unverſehen ſo oft gelang, die Gründung und Ausbreitung größerer politiſcher Parteien, die Reibung und Sich-

tung der Anſichten und Beſtrebungen, dieſe allgemeinen Folgen laſſen ſich mit ziemlicher Gewißheit vorausſehen; die beſonderen müſſen wir erleben. Sehr möglich, daß aus dieſer Verfaſſung auch etwas gemacht werden kann, ſelbſt wenn die zunächſt Berufenen ſie ſchweigend hinnehmen: es kann irgend eine größere Bewegung in die Welt kommen, und in ſolchen Augenblicken iſt es leicht, daß die Initiative an die Stände übergehe. Erſt wenn dies geſchehen iſt, kann wahrhaft von eigentlicher Bildung und Entwicklung der Verfaſſung die Rede ſein. So lange dieſe von dem Könige allein ausgehen und geleitet werden ſoll, ſo iſt Alles was geſchieht von Intereſſe als eine Entwicklung der Geſinnung, der Reſignation, der Thätigkeitsliebe des Königs; nie aber kann dies etwas für die Entwicklung von Inſtitutionen, von Staat und Volk bedeuten. Es ſei denn, daß ſich der König zu jenem höchſten Acte der Reſignation entſchlöſſe, die Göttlichkeit ſeines Herrſcherberufs hinfort lieber in der Unterordnung unter ein gemeinſames Geſetz zu ſuchen, als in der Unbeſchränktheit des eigenen Willens. Wo wäre die Herrſchermacht göttlicher als in dieſer Beſchränkung? Denn dieſe beſchränkte Rolle hat ſich der Lenker der Welten ſelber gegeben, der ſich für alle Ewigkeit Geſetze geſchrieben hat, innerhalb deren er ſich ſeine Freiheit zu üben begnügt. Wäre es nicht, könnte uns jeden Tag aus dem Dunkel der Natur ein Schlag treffen, der den geſetzlichen Lauf der Zeiten unvorbereitet unterbräche, und unſere Gattung mit unberechenbaren Schickſalen heimſuchte, zu was anderem wäre die Menſchheit geſchaffen, als zu einer Qual und zu einem Spielwerk eines grauſamen Meiſters?

In kleinerem Maße iſt es aber in der kleinen Welt der Staatsordnungen nicht viel anders, wo ſie der Willkühr hingegeben ſind; das naturgemäße Leben des Staats iſt zerſtört und den Zufällen überlaſſen, das Volk fühlt ſich nicht, weder in ſeiner Würde noch in ſeiner Kraft. Ein wahrhaft großer Fürſt aber, der in der That und Wahrheit Eins iſt mit ſeinem Volke, müßte dieſe demüthigende Empfindung mitempfinden, und nichts iſt erſchütternder als die Worte, die Friedrich II. am Ende ſeines Lebens ſchrieb: Ich bin es müde über Sclaven zu herrſchen. Dem nachzufühlen wäre wohl eines Regenten würdig, von dem ein Niebuhr für Preußen und Deutſchland große Tage verheißen hat und die Vollendung alles deſſen, was jetzt noch mangelhaft ſei. Wie ſollte ein ſolcher nicht ſehen, daß ſeit jenen Zeiten Erfahrung und Lehren ſein Volk genug gereift, Schickſale und Thaten ſein Volk genug erprobt haben, daß er in die große Spur des Vorfahren größer eintreten, daß er den Entſchluß faſſen dürfe: Ich will beginnen über freie Menſchen zu herrſchen!

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 050

JN
4448
1847
G4

Stanford University Libraries
Stanford, California
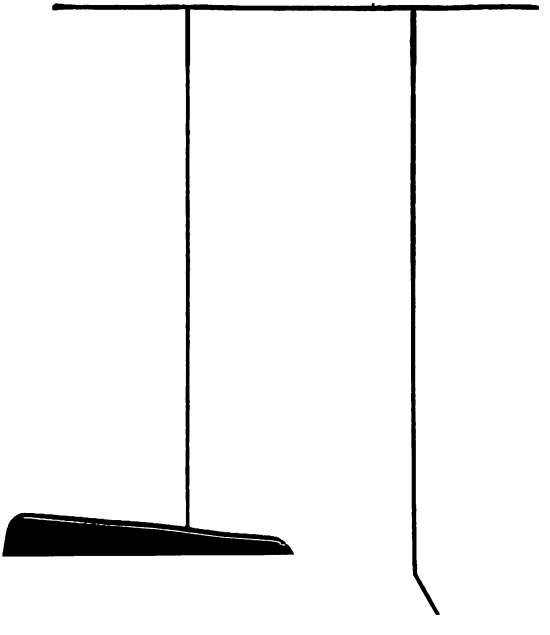
Return this book on or before date due.